



FLÜCHTLINGSRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Rundbrief 1 / 2019

www.fluechtlingsrat-bw.de



Refugees (still) in orbit?!

Inhalt

Editorial / <i>Seán McGinley</i>	S. 3
Flüchtlingspolitik	
2020 soll das Einwanderungsgesetz in Kraft treten / <i>Sebastian Röder</i>	S. 4
Abschiebungen nach Gambia sorgen für Unruhe / <i>Seán McGinley</i>	S. 14
Demonstration "Ein Europa für alle" am 19. Mai	S. 16
Diskussion um das neue "Ankunftszentrum" / <i>Ulrike Duchrow</i>	S. 17
Praktisches für die Flüchtlingsarbeit	
Racial Profiling: Die schwarz-weiße Brille im Alltag / <i>Philipp Schweinfurth</i>	S. 19
Passbeschaffung und Identitätsklärung / <i>Melanie Skiba</i>	S. 24
Flyer für Geflüchtete in mehreren Sprachen / <i>Melanie Skiba</i>	S. 26
Was macht eigentlich Flüchtlinge willkommen? / <i>Melanie Skiba</i>	S. 27
Was ist eigentlich ... Familienasyl? / <i>Sebastian Röder</i>	S. 29
Die aktuelle Anfrage: Ausbildungsduldung bei Schwangerschaft / <i>Sebastian Röder</i>	S. 31
Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg	
Integration geht durch den Magen / <i>Philipp Schweinfurth</i>	S. 32
Kampagne "Sichere Häfen" / <i>Ines Fischer</i>	S. 34
Hilfe für Geflüchtete in Weil im Schönbuch / <i>Konrad Heydenreich</i>	S. 36
Frickenhäuser hilft in Gambia / <i>Carla Bregenzer</i> und <i>Dr. Antonie Bäuerle</i>	S. 37
Identity – Kunst sucht Heimat / <i>Rose Francis-Binder</i>	S. 38
Aktionen und Aktivitäten des Flüchtlingsrats	
Die Wohnung und der besondere Schutzbedarf / <i>Stella Hofmann</i>	S. 39
Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene nutzen	S. 41
Film "Möglichst freiwillig" an verschiedenen Orten in Baden-Württemberg gezeigt / <i>Seán McGinley</i>	S. 42
Gambia-Broschüre nun erhältlich / <i>Julian Staiger</i>	S. 43
Über den Tellerrand	
Aufstand der italienischen Bürgermeister / <i>Ulrike Duchrow</i>	S. 45
Meine Flucht aus Syrien / <i>M.A.</i>	S. 46
Buchvorstellungen	
"Der Tod ist ein mühseliges Geschäft" / <i>Ulrich Dewald</i>	S. 49
"Schwarzbuch Migration" / <i>Stella Hofmann</i>	S. 50
Die letzte Seite	S. 51

Impressum

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart

Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5

Redaktion: Bärbel Mauch, Ulrike Duchrow, Seán McGinley, Melanie Skiba

Auflage: 1.500, **Erscheinungsdatum:** 01.05.2019

Druck: Litho- und Druck GmbH Schwarz auf Weiss, Freiburg

Bildnachweise: jeweils beim Foto.

Titelseite: Simone Reeck



Der "Rundbrief" wird im Rahmen der Projekte "Aktiv für Integration", gefördert durch das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration und "Aktiv für Flüchtlinge", gefördert durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, erstellt.

Rundbrief im Internet:

www.fluechtlingsrat-bw.de

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

"Refugees in orbit" ... dabei geht es natürlich nicht um interplanetarische Flucht oder um irgendwelche wahnwitzigen Pläne von Markus Söder, im Rahmen des von ihm ersonnenen bayerischen Weltraumprogramms ein Ankerzentrum im All zu eröffnen, sondern zunächst einmal um ein Phänomen aus dem Dublin-Verfahren, bei dem Geflüchtete von einem Land zum anderen geschickt werden oder in einem Land festsitzen, ohne Zugang zum Asylverfahren zu haben.

Doch beim Titel dieser Ausgabe geht es nicht um dieses spezifische Phänomen. Die Frage "Refugees still in orbit?" ist eher im übertragenen Sinne zu verstehen. Es geht um die Verhinderung von Ankommen und Dazugehören. Es geht um fortdauernde Ungewissheit und permanente Angst, die einen nicht zur Ruhe kommen lässt. Das sind Gefühle, die Geflüchtete in vielen Konstellationen kennen. Und deshalb haben wir in dieser Ausgabe das Schwerpunktthema nicht wie sonst als abgegrenzten Bereich im Heft, sondern eher als roten Faden, der sich durch (fast) alle Beiträge zieht. Da wäre die Unsicherheit der Geflüchteten aus Gambia (und ihrer Unterstützer*innen und Arbeitgeber*innen) angesichts der zunehmenden Abschiebungen. Oder das neue Gesetz zur "Beschäftigungsduldung", das viel verlangt für eine sehr prekäre und eingeschränkte Sicherheit.

Rassismus und andere Formen von Diskriminierung vermitteln Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund permanent im Alltag die Botschaft: "Du gehörst nicht dazu!". Hierzu gehört die Praxis des "Racial Profiling" durch die Polizei, die in einem Beitrag thematisiert wird.

Ein junger Syrer, der vor dem Bürgerkrieg floh, in Deutschland Zuflucht, Freund*innen und Arbeit fand, wird von den deutschen Behörden aufgefordert, sich für viel Geld einen syrischen Pass zu besorgen und damit den Krieg in seinem Heimatland und das Regime, das er ablehnt, zu finanzieren. Auch er fühlt sich in dieser Situation nicht verstanden, nicht angenommen und nicht ernstgenommen, wie er in seinem Erfahrungsbericht schreibt.

Mit jungen Menschen, die in Deutschland aufgewachsen (teilweise sogar geboren) sind und dann in die ihnen fremden Herkunftsländer ihrer Eltern zurückkehren müssen, wo sie ebenfalls oft keinen Anschluss an die Gesellschaft finden, beschäftigt sich der Film "Möglichst freiwillig..." von Allegra Schneider, der in diesem Frühjahr in mehreren Städten Baden-Württembergs gezeigt wurde. Auch dazu finden Sie in dieser Ausgabe einen kleinen Bericht, und falls Sie in Ihrer lokalen Gruppe oder in einer Schulklasse den Film zeigen wollen, finden Sie dort auch die nötigen Kontaktdaten.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre sowie viel Kraft und Motivation für Ihre Arbeit.

Ihr

Seán McGinley

Leiter der Geschäftsstelle

2020 soll das "Einwanderungsgesetz" in Kraft treten



Der vielzitierte "Spurwechsel" wird auch in Zukunft nur in einer eingeschränkten Anzahl vom Fällen möglich sein.

Foto: falk2 / wikimedia.org / CC BY 4.0

Der Autor

Sebastian Röder ist Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

von Sebastian Röder

Angesichts des seit vielen Jahren um den Begriff des Einwanderungsgesetzes geführten (ideologischen) Ringkampfs überrascht es nicht, dass schon sein erster Entwurf in aller Munde war, obwohl das Gesetz voraussichtlich erst Anfang 2020 in Kraft tritt. Nicht minder überraschend ist die speziell in der "Flüchtlings-Community" gehegte Hoffnung auf neue Bleibeperspektiven für im Asylverfahren (voraussichtlich) erfolglose Antragsteller*innen, galt ein Einwanderungsgesetz 2015/2016 doch partiell-übergreifend als ein Schlüssel zur Entlastung des Asylsystems. Die so geschürten Erwartungen – so viel lässt sich bei einem Blick in die insgesamt über 200 Seiten starke Entwurfsfassung (Stand: 13.3.2019) schon jetzt sagen – werden in vielen Fällen enttäuscht.

Und dennoch: Für einige Menschen schafft das Gesetz bisher nicht vorhandene Perspektiven auf einen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Die für die Flüchtlingsarbeit besonders relevanten werden nachfolgend vorgestellt und bewertet. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. In der Hoffnung, dass dies zu einem besseren Verständnis beiträgt, sind die Ausführungen bewusst etwas breiter angelegt. Bei der Lektüre sollte man zudem stets im Hinterkopf haben, dass das Gesetzgebungsverfahren noch läuft, (kleinere) Änderungen also noch möglich sind.

I. Zum Namen des Gesetzes

In der Einleitung ist von einem Einwanderungsgesetz gesprochen worden. Das war in doppelter Hinsicht ungenau. In Wahrheit geht es (inzwischen) nämlich um zwei Gesetze. Da ist einerseits das "Fachkräfteeinwanderungsgesetz", das Personen im Blick hat, an deren (legaler) Einreise Deutschland ein wirtschaftliches Interesse hat. Hier geht es primär um Menschen, die sich derzeit noch außerhalb Deutschlands aufhalten und die gezielt nach Deutschland geholt werden sollen. Dafür wird nicht etwa ein neues Einwanderungsgesetzbuch geschaffen. Vielmehr werden die Gesetzesänderungen in das vorhandene Aufenthalts-

gesetz integriert. Dieses sah schon bisher eine Einwanderung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit vor. Der Erhalt eines Arbeitsvisums wird durch das Gesetz nur leichter bzw. in größerem Umfang möglich gemacht. Es werden also neue Einreiseperspektiven geschaffen. Dabei geht es – wie der Gesetzestitel schon sagt – vor allem um die Einreise bereits "fertiger" Fachkräfte. Visa für "Ungelernte" sind (weiterhin) nur unter sehr hohen Voraussetzungen möglich. Es ist also gerade kein umfassendes "Einwanderungsgesetz".

Andererseits ist da das "Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung" (im Folgenden: Duldungsgesetz). Im Unterschied zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz eröffnet das Duldungsgesetz keine Einreise-, sondern – wenn auch nur in begrenztem Umfang – Bleibeperspektiven. Es richtet sich also an bereits in Deutschland lebende (ausreisepflichtige) Menschen, weshalb es für die Flüchtlingsarbeit weitaus relevanter als das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist. Häufig wird es um (ehemalige) Asylantragsteller*innen gehen. Zwingend ist ein vorheriges Asylverfahren aber nicht. Eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung kann grundsätzlich jeder Ausreisepflichtige erhalten, also z.B. auch jemand, der wegen Ablaufs seines Aufenthaltstitels ausreisepflichtig (geworden) ist.

Ursprünglich waren die Regelungen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung noch im Entwurf zum Fachkräfteein-

einwanderungsgesetz enthalten. Über die Gründe für die Aufspaltung in zwei getrennte Gesetzesvorhaben lässt sich nur spekulieren. Vielleicht hat man den Titel als unpassend empfunden: Inhaltlich wird mit dem Duldungsgesetz ja keine Einwanderung, sondern ein Bleiben (zukünftiger) Fach- und Arbeitskräfte ermöglicht. Vielleicht sollte auch die weiterhin geltende Trennung von Einwanderung und Asyl auf den ersten Blick sichtbar gemacht werden, um (befürchteten) Fehlvorstellungen vorzubeugen. Was auch immer die Motive des Gesetzgebers waren: In der Sache lindert auch das Duldungsgesetz den in Deutschland bestehenden, in manchen Branchen chronischen Mangel an Fach- und Arbeitskräften. Die in der öffentlichen Debatte mitunter anzutreffende Charakterisierung der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung als bloßen "Gnadenakt" ist deshalb mindestens einseitig. Objektiv liegen sie im (wirtschaftlichen) Interesse Deutschlands.

II. Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

1. Ein bisschen (mehr) Spurwechsel

Grundsätzlich gilt im deutschen Aufenthaltsrecht das sog. "Spurwechselverbot". Es besagt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erhalten kann, wer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Wer also in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken haben möchte, muss grundsätzlich bereits mit einem Arbeitsvisum eingereist sein. Für (erfolglose) Asylantragsteller*innen sprechen § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG zusätzlich ein Titelerteilungsverbot aus, das speziell einem Wechsel auf die "Beschäftigungsspur" regelmäßig entgegensteht. Aus Sicht des Gesetzgebers soll dadurch der Fehlanreiz ("Pull-Factor") vermieden werden, sich auf die "Asylspur" zu begeben, obwohl in Wahrheit ein anderer Aufenthaltsweg beabsichtigt ist. Unabhängig davon, ob die Befürchtung einer Signalwirkung empirisch begründet ist, ermöglicht das Duldungsgesetz in engen Grenzen einen Spurwechsel, verstanden als eine Aufenthaltslegalisierung ohne vorherige Ausreise. Bei der bereits bekannten Ausbildungsduldung, etwas ungenau auch als "3+2-Regelung" bezeichnet, bildet die im Status der Duldung absolvierte Ausbildung dabei die Brücke in die "Legalität". Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss, also gewissermaßen auf der anderen Brückenseite, erwartet einen dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG (zukünftig: § 19d Abs. 1a AufenthG-E¹). Die Aufenthaltserlaubnis steht in Abschnitt 4 des AufenthG und wird zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erteilt. § 18a Abs. 3 (zukünftig: 19d Abs. 3 AufenthG-E) suspendiert dabei vom Spurwechselverbot.

Einen etwas anderen Weg wählt der Gesetzgeber bei der zukünftig in § 60c AufenthG geregelten Beschäftigungsduldung. Nach einer "Bewährungszeit" von 30 Monaten im Status der Beschäftigungsduldung (dazu II.3.) besteht die Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG unter Verzicht auf den in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG ansonsten vorgesehenen acht- bzw. sechsjährigen Voraufenthalt. Dafür soll § 25b AufenthG um einen Absatz sechs ergänzt werden (dazu II.3.I.). Weil § 25b AufenthG in Abschnitt 5 des AufenthG steht, greift die in § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG vorgesehene Ausnahme vom Spurwechselverbot.

Das Entscheidende ist in beiden Fällen, dass den Begünstigten die Perspektive auf einen legalen Aufenthalt ohne vor-

herige Ausreise ermöglicht wird. Ist dieser Schritt einmal gemacht, sind, freilich nach einem erneuten langen Weg, auch eine Aufenthaltsverfestigung (Niederlassungserlaubnis) und irgendwann auch eine Einbürgerung möglich.

2. Die neue alte Ausbildungsduldung

Die sog. Ausbildungsduldung ist Flüchtlingshelfer*innen schon seit längerem ein Begriff. Als Anspruch gibt es sie seit dem 6.8.2016 (Integrationsgesetz). Derzeit ist sie in § 60a Abs. 2 S. 4 ff., Abs. 6 AufenthG geregelt. Mit § 60b AufenthG-E wird ihr zukünftig ein eigener Paragraph gewidmet. Das hat den praktischen Vorteil, dass man die Ausbildungsduldung zukünftig leichter als solche identifizieren kann. Bislang erfolgt die Abgrenzung zu sonstigen Duldungen vor allem anhand der untypisch langen Gültigkeit. Auf etwa zwei DIN-A4 Seiten bestimmt § 60b AufenthG-E die zukünftig zu erfüllenden Voraussetzungen. Hinzu kommen die Ausschlussgründe, die in verschärfter Form weiterhin § 60a Abs. 6 AufenthG enthält, und die bei der Prüfung der Ausbildungsduldung stets mitgedacht werden müssen (§ 60b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E). Für Altfälle gibt es in § 104 Abs. 15-17 AufenthG-E Übergangsregelungen.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ändert § 60b AufenthG-E gar nicht so viel. Vielfach werden Aussagen von Gerichten gesetzlich festgeschrieben, die schon bislang die Praxis bestimmt haben. Insoweit sorgt das Gesetz vor allem für mehr Transparenz und eine einheitlichere Rechtsanwendung im ganzen Bundesgebiet. Einige "echte" Neuerungen enthält das Gesetz aber auch. Manche bedeuten eindeutig eine Verbesserung, andere – "gefühlte" die Mehrzahl – verschärfen die Situation für ausreisepflichtige Menschen dagegen. Zudem gibt es Passagen, die den Ausländerbehörden Spielräume eröffnen, die erfahrungsgemäß eher zu Lasten der Betroffenen ausgeübt werden. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

a. Ausbildungsduldung auch bei Helfer*innenausbildungen, wenn...

Ab 2020 besteht auch bei Aufnahme einer Helfer*innen- bzw. Assistenzausbildung Anspruch auf eine Ausbildungsduldung. In dem in Baden-Württemberg vor allem relevanten Fall des*der Alten- bzw. Krankenpflegehelfers*in schied eine Ausbildungsduldung bislang aus, weil die Ausbildung zwar staatlich anerkannt, aber nicht – wie vom Gesetz vorausgesetzt – qualifiziert ist. Qualifiziert ist eine Ausbildung, wenn die in der einschlägigen Ausbildungsverordnung abstrakt vorgesehene Regelausbildungszeit mind. zwei Jahre beträgt. Das wurde bislang aus § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV gefolgert; zukünftig definiert das AufenthG den Begriff der qualifizierten Ausbildung selbst (vgl. § 2 Abs. 12 AufenthG-E). Da die Ausbildung zum*zur Helfer*in nur ein Jahr dauert, kommt aktuell nur die Erteilung einer – in ihren Schutzwirkungen deutlich schwächeren (kein Anspruch auf Duldungserteilung für die gesamte Vertragsdauer, kein sechsmonatiger Duldungsanspruch bei Abbruch der Ausbildung) – Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) in Betracht. Zukünftig soll schon eine Assistenz- bzw. Helfer*innenausbildung einen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung auslösen. Drei zusätzliche Bedingungen müssen dafür aber erfüllt sein.

Erstens muss es eine Assistenz-/Helfer*innenausbildung sein, an die eine qualifizierte, also eine mind. zweijährige Berufsausbildung anschließen kann. Diese Anschlussfähigkeit ist bei der für Baden-Württemberg besonders relevanten Altenpflegehelfer*innenausbildung gegeben

¹ Das "E" steht für Entwurf. Wo dieses fehlt, wird auf die aktuell gültige Gesetzesfassung Bezug genommen.

(vgl. § 6 Nr. 2 AltPflG). Die qualifizierte Ausbildung muss – zweitens – in einem sog. Engpassberuf erfolgen. Die Engpassberufe finden sich auf der von der Bundesagentur für Arbeit halbjährlich aktualisierten "Positivliste", auf der z.B. auch die Altenpflegehelfer*innenausbildung steht. Die Liste wird bislang auf Grundlage von § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV erstellt, der jedoch – soweit ersichtlich – durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz abgeschafft werden soll. Drittens muss für die Erteilung der Ausbildungsduldung eine Zusage vorgelegt werden, dass im Anschluss an die Helfer*innenausbildung auch tatsächlich eine qualifizierte Ausbildung erfolgen wird. Das Gesetz verlangt (zunächst) nur eine Ausbildungszusage. Wird bereits ein Vertrag über die qualifizierte Ausbildung vorgelegt, reicht das natürlich erst recht. In diesem Fall spricht manches für einen Anspruch auf Ausstellung der Ausbildungsduldung für die in diesem Vertrag geregelte Ausbildungsdauer (§ 60b Abs. 3 S. 4 AufenthG-E), denn der Sache nach bewertet der Gesetzgeber die Helfer*innenausbildung und die anschließende qualifizierte Ausbildung als Einheit.

Einstiegsqualifizierungen begründen nach wie vor keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung. Im Einzelfall kann diese aber trotzdem unter dem Schutz der Ausbildungsduldung absolviert werden, da die Ausbildungsduldung zukünftig schon bis zu sechs Monate vor tatsächlichem Ausbildungsbeginn erteilt werden kann (dazu II.2.h.). Ansonsten bleibt nur der Weg über eine Ermessensduldung, der gem. § 60b Abs. 8 AufenthG-E wie bisher offen steht.

Im Ergebnis beschränkt sich das Neue damit darauf, dass man bei Aufnahme einer Helfer*innenausbildung nicht mehr auf eine Ermessensausübung der Ausländerbehörden angewiesen ist, sondern auf einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung (= Duldung) verweisen kann. Das schafft vor allem für die eigens für Migrant*innen konzipierte zweijährige Ausbildung zum*zur Altenpflegehelfer*in einen rechtssicheren Raum. Der "Spurwechsel" auf Grundlage der sog. "3+2-Regelung" also die Erteilung einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG (§ 19d Abs. 1a AufenthG-E), ist aber nach wie vor nur bei erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung möglich. Die erfolgreiche Beendigung der Helfer*innenausbildung alleine reicht hierfür nicht. Der ausländerrechtliche Erfolgsdruck auf die Betroffenen bleibt also hoch, was sowohl unter ausbildungspädagogischen Gesichtspunkten als auch angesichts des "Pflegetnotstands" wenig sinnvoll erscheint.

*Hinweis: Bei Heranwachsenden (= unter 21 Jahre), die eine Helfer*innenausbildung abgeschlossen haben und sich bereits vier Jahre in Deutschland aufhalten, kommt bei erfolgreich abgeschlossener Helfer*innenausbildung aber eine Aufenthaltslegalisierung gem. § 25a AufenthG in Betracht, der in Abs. 1 Nr. 2 jeden Berufsabschluss ausreichen lässt.*

b. Voraussetzung: Geklärte Identität

Schon bislang spielte der Aspekt der Identitätsklärung bei der Ausbildungsduldung eine, häufig die zentrale Rolle. Die Frage der geklärten Identität wird sich zukünftig in verschärfter Form stellen. Um die Unterschiede zu verstehen, ist es hilfreich, sich die aktuelle Rechtslage noch einmal klarzumachen.

Momentan setzt die Erteilung der Ausbildungsduldung voraus, dass der*die Ausländer*in (bestmöglich) an der Beseitigung des Abschiebungshindernisses, im Beispiel also der Klärung der Identität, mitwirkt. Was das konkret bedeutet,

hängt vom Herkunftsland und den individuellen Einzelfallumständen ab. Klar ist aber, dass schon bei Vornahme aller im konkreten Fall erforderlichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen ein Anspruch auf die Ausbildungsduldung entsteht. Derzeit ist die Mitwirkungspflicht also als Handlungs- und nicht als Erfolgspflicht ausgestaltet. Eine (schuldhaft) unterlassene/unterbliebene Mitwirkung muss nach aktueller Rechtslage zudem ursächlich für die aktuelle Undurchführbarkeit/Verzögerung der Abschiebung sein. Ein in der Vergangenheit liegendes ausländerrechtliches "Fehlverhalten" schließt eine Ausbildungsduldung also nicht zwingend aus; es ist gewissermaßen korrigierbar. Das wird sich ändern.

Zukünftig setzt ein Anspruch auf die Ausbildungsduldung gem. § 60b Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E nämlich zwingend voraus, dass die Identität geklärt ist. Die Ausländerbehörde darf (und muss) den Ausgang der Mitwirkungsbemühungen also grundsätzlich abwarten. Aus der Handlungs- wird also im Ausgangspunkt eine Erfolgspflicht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Identitätsklärung zur Durchführung einer Abschiebung erforderlich ist oder diese auch bei geklärter Identität unzulässig oder undurchführbar wäre.

Entscheidend ist, dass das Gesetz die Identitätsklärung innerhalb bestimmter, vom Einreisedatum abhängiger Fristen verlangt. Davon ausgehend, dass das Gesetz am 1.1.2020 in Kraft treten wird, gilt folgende Fristenregelung

- Einreise bis zum 31.12.2016 → Identitätsklärung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
- Einreise 1.1.2017 – 31.12.2019 → Identitätsklärung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis 31.5.2020
- Einreise ab dem 1.1.2020 → Identitätsklärung innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise

Insbesondere in der 2. und 3. Fallgruppe läuft das auch für Asylantragsteller*innen im Ausgangspunkt auf eine Pflicht zur Identitätsklärung schon während des Asylverfahrens heraus. Dazu ist ein*e Asylantragsteller*in prinzipiell auch gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4-6 AsylG verpflichtet.

§ 60a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E enthält am Ende allerdings eine wichtige Einschränkung. Danach genügt auch eine spätere Identitätsklärung, wenn der*die Betroffene nur innerhalb der jeweils einschlägigen Frist alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat. Aus dem Begriff der Zumutbarkeit folgt zunächst eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung, die in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich anerkannt wird: Mit der Stellung eines Asylantrags ist stets die Behauptung einer (staatlichen) Verfolgung verbunden. Solange diese nicht im Rahmen eines Asylverfahrens von dem hierzu allein berufenen Bundesamt geprüft (und verneint) wurde, hat der*die Asylantragsteller*in ein zu schützendes Interesse daran, seinen*ihreren aktuellen Aufenthaltsort vor seinem*ihrer (potenziellen) Verfolger geheim zu halten. Das bedeutet, dass ihm für die Dauer seiner*ihrer Aufenthaltsgestattung keine Kontaktaufnahme mit den Behörden seines*ihrer Herkunftsstaates – auch nicht über Dritte – zugemutet werden kann.

Zweitens – auch insofern bringt das Gesetz nichts Neues – muss die erforderliche Maßnahme durch die zuständige Behörde (BAMF/Ausländerbehörde) konkretisiert werden. Der betroffenen Person muss also grundsätzlich eine konkrete Mitwirkungshandlung aufgegeben werden. Wer im Rahmen der Anhörung etwa angibt, dass sich im Herkunftsland ein Führerschein in Verwahrung der Eltern befindet, muss zu dessen Übersendung aufgefordert werden.

Hinweis: Typischerweise wird die Identität durch einen Pass oder ein anderes Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt. Laut Gesetzesbegründung kommen auch sonstige amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten zur Identitätsklärung in Betracht, etwa Führerscheine, Dienstaussweise oder Personenstandsurkunden mit Lichtbild. Hilfsweise können auch Dokumente ohne biometrische Merkmale ausreichen, etwa Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Meldebescheinigungen, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn mit ihrer Hilfe Pass- oder Passersatzpapiere beschaffbar sind.

Trotz insoweit gleichbleibender Rechtslage ändern sich die "Spielregeln" für den Erhalt einer Ausbildungsduldung ganz entscheidend. Das gilt vor allem für ab dem 1.1.2020 einreisende Asylantragsteller*innen und ist Folge des oben dargestellten Fristenmodells. Auf der sicheren Seite ist man hier nur, wenn die Identität innerhalb der Sechsmonatsfrist geklärt wurde. Erfolgt die Identitätsklärung erst nach Fristablauf, muss die Ausländerbehörde bei einem – ggf. erst Jahre später erfolgenden Antrag auf die Ausbildungsduldung – immer prüfen, ob der Betroffene innerhalb dieser Frist wenigstens alles Erforderliche und Zumutbare für eine fristgerechte Identitätsklärung getan hat. Selbst wer seine Identität bereits im Status der Aufenthaltsgestattung – aber erst nach Fristablauf – klärt, kann später noch an dem Vorwurf scheitern, dies nicht rechtzeitig oder optimal getan zu haben. § 60b Abs. 7 AufenthG-E erlaubt der zuständigen Ausländerbehörde (in Baden-Württemberg ist dies das Regierungspräsidium Karlsruhe) zwar ein Absehen von den in Nr. 3 genannten Voraussetzungen, wenn der*die Ausländer*in die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat. Die Formulierung ("unbeachtlich des Abs. 2 Nr. 3") bezieht sich dabei sowohl auf den Fall der nicht fristgerecht geklärt als auch den der – trotz bestmöglicher Mitwirkung – ungeklärt gebliebenen Identität. Die Entscheidung über das Absehen liegt aber im Ermessen der Ausländerbehörde. Eine Vielzahl praxisrelevanter Fälle, in denen das Gesetz heute den Erhalt der Ausbildungsduldung garantiert, wird deshalb zukünftig von einer wohlwollenden Ermessensausübung abhängen.

Zugespißt verlangt das neue Gesetz, dass sich ein*e Geflüchtete*r innerhalb der ersten sechs Monate "abschiebbar" macht. Der Gesetzgeber setzt die abstrakte Aussicht auf eine Ausbildungsduldung dabei gezielt als "Druckmittel" ein. Anders als bisher wird der Druck aber nicht erst nach der Ablehnung des Asylantrags aufgebaut. Rechtlich wird man dagegen wenig einwenden können. Realpolitisch dürfte die Strategie in die Hose gehen, denn von Asylantragstellenden wird verlangt, eben jene zu einem Zeitpunkt runterzulassen, zu dem noch völlig unklar ist, ob sie jemals eine Ausbildung, und damit eine Bleibeperspektive, in Aussicht haben werden. Natürlich kann ein*e Asylantragsteller*in (rechtlich) keine Gegenleistung für die Erfüllung von Mitwirkungspflichten verlangen. Genau diesen "Deal" ("Wer sich unmittelbar nach Ablehnung des Asylantrags abschiebbar macht, wird definitiv nicht abgeschoben") geht das aktuelle Recht aber ein mit dem aus Sicht des Gesetzgebers gewünschten Ergebnis einer Identitätsklärung in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen. Demgegenüber lautet das neue "Angebot": "Wenn du dich innerhalb von sechs Monaten nach Einreise abschiebbar machst, dann wirst du vielleicht später nicht abgeschoben". Wie viele Menschen sich bei lebensnaher Betrachtung hierauf einlassen werden, kann man sich vorstellen.

c. Differenzierung nach Ausbildungsbeginn

Zukünftig macht das Gesetz einen folgenreichen Unterschied, den es so bislang nicht gab. Es differenziert zwischen Menschen, die ihre Ausbildung bereits während des Asylverfahrens, insb. im Status der Aufenthaltsgestattung, beginnen und nach (vollziehbarem) Verfahrensabschluss fortsetzen wollen, und Personen, welche die Ausbildung erst im Duldungsstatus aufnehmen. Für die zweitgenannte Gruppe verlangt das Gesetz in § 60b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG-E einen sechsmonatigen Duldungsvorbesitz, ehe eine Ausbildungsduldung beantragt werden kann.

Hinweis: Gem. § 104 Abs. 17 AufenthG-E gilt die Voraussetzung des sechsmonatigen Vorbesitzes einer Duldung nicht für Personen, die vor dem 1.1.2017 ins Bundesgebiet eingereist sind und die Berufsausbildung vor dem 2.10.2020 beginnen.

Die sechsmonatige "Sperrfrist" soll der Ausländerbehörde Zeit und Gelegenheit geben, sich zunächst um eine Abschiebung zu bemühen. Die Vorschrift ist tückisch, denn sie verleitet zu dem Gedanken, dass der*die Ausländer*in eine Ausbildungsduldung erhält, wenn er*sie innerhalb der Sechsmonatsfrist schuldlos nicht abgeschoben wurde. Dem ist aber nicht so. Er*sie kann dann zwar auf den erforderlichen sechsmonatigen Duldungsvorbesitz verweisen, droht aber am Ausschlussgrund des § 60b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG-E (dazu II.2.d.) zu scheitern, wenn es nämlich der Ausländerbehörde gelungen ist, innerhalb der Sechsmonatsfrist hinreichend konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung auf den Weg zu bringen. Dieses Risiko lässt sich auch nicht mittels eines frühzeitigen Antrags auf die Ausbildungsduldung beseitigen, der in dieser Konstellation erst nach sechs Monaten gestellt werden kann. Wird davor ein Antrag gestellt, hindert dieser bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht. Innerhalb dieser Phase ist der*die Betroffene, dessen*deren Identitätsklärung zu diesem Zeitpunkt ja bereits gelungen, zumindest bestmöglich versucht worden sein muss (II.2.b.), damit rechtlich ungeschützt, sofern er*sie sich nicht auf einen anderweitigen Duldungsgrund berufen kann.

Wer die Ausbildung dagegen schon während des Asylverfahrens aufgenommen hat, genießt einen gewissen Vertrauensschutz, denn die Ausbildungsduldung kann unmittelbar im Anschluss an das negative Asylverfahren beantragt und erteilt werden. Eine Sperrfrist gibt es hier nicht.

d. Ausschlussgrund: Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Wie bisher ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen, wenn bei ihrer Beantragung bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Konkret ist die Maßnahme, wenn ein hinreichender sachlicher und vor allem zeitlicher Zusammenhang zur Abschiebung besteht. Der Ausschlussgrund greift dabei nur "im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2" und damit für Menschen, die ihre Ausbildung erst im Duldungsstatus aufnehmen; wer sich beim Übergang vom Gestattungs- in den Duldungsstatus bereits in Ausbildung befindet, ist vom Ausschlussgrund nicht betroffen. Maßgeblich ist die Einreichung des vollständigen (!) Antrags auf die Ausbildungsduldung bei der zuständigen Behörde (= RP Karlsruhe). Zu diesem Zeitpunkt dürfen noch keine konkreten Aufenthaltsbeendigungsmaßnahmen bevorstehen. Wie dargestellt (II.2.c.),

kann der Antrag in dieser Variante aber erst nach einem sechsmonatigen Duldungsbesitz gestellt werden; ein vorher gestellter Antrag entfaltet jedenfalls noch keine Sperrwirkung. Als konkrete Maßnahmen nennt das Gesetz:

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung eines Dublin-Verfahrens
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen

Die Aufzählung ist grundsätzlich abschließend. Gerade die fünfte Fallgruppe eröffnet aber einen recht großen Interpretationsspielraum. Der gesetzlich geforderte Vergleich mit den konkret genannten Beispielen spricht für eine restriktive Auslegung. Die bei Antragstellung häufig bereits routinemäßig ergangene Aufforderung zur Passbeschaffung ist deshalb keinesfalls konkret genug. Ein seitens der Ausländerbehörde gestellter Passersatzpapierantrag weist den geforderten hinreichenden zeitlichen Zusammenhang zur Abschiebung jedenfalls dann noch nicht auf, wenn mit einer Ausstellung erfahrungsgemäß erst innerhalb vieler Monate zu rechnen ist. Speziell bei Menschen aus Gambia stellt sich die – tendenziell zu bejahende – Frage, ob bereits die immer häufiger versandte Aufforderung zur Vorsprache bei einer gambischen Identifizierungsmission in den Räumen des RP Karlsruhe den Ausschlussgrund erfüllt. Bei der ärztlichen Untersuchung kommt es unter anderem auf das Ergebnis an. Wird eine längerfristige bzw. dauerhafte Reiseunfähigkeit attestiert, ist die Abschiebung in zeitlicher Hinsicht nicht absehbar, so dass eine Ausbildungsduldung möglich ist. Richtigerweise muss die veranlasste Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit geeignet sein. Bezogen auf die in Rede stehende Erkrankung muss der*die untersuchende Arzt*Ärztin deshalb ausreichend qualifiziert sein.

Weitere konkrete Vorbereitungsmaßnahmen sollen laut Gesetzesbegründung ein Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3) oder Ausreisegewahrsam (§ 62b), die Ankündigung des Widerrufs einer Duldung nach § 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG oder ein bei Antragstellung bereits vereinbarter und in angemessener Zeit stattfindender Vorgesprächstermin bei der Heimatbotschaft sein.

e. Ausschlussgrund: Sicherer Herkunftsstaat

Für aus sicheren Herkunftsländern stammende Menschen – neben den EU-Staaten sind dies außer den sechs "Westbalkanstaaten" derzeit Ghana und Senegal – wird die Tür zur Ausbildungsduldung noch weiter als bisher zugeschlagen. Bislang trifft der in § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG geregelte Ausschlussgrund "nur" (ehemalige) Asylantragsteller*innen und das wiederum "nur" unter den Voraussetzungen, dass der Asylantrag (in Baden-Württemberg das Asylgesuch) nach dem 31.8.2015 gestellt und abgelehnt wurde. Sichere Herkunftsstaatler*innen, die nie einen Asylantrag gestellt oder ihren nach dem 31.8.2015 gestellten Asylantrag vor der Antragsablehnung zurückgenommen haben, fallen derzeit nicht unter den Ausschlussgrund. Der Ausschluss von der Ausbildungsduldung stellte in der bisherigen Gesetzeslogik also eine "Sanktion" für die aus Sicht des Gesetzgebers unnötige, weil vermutungsgemäß erfolglose Inanspruchnahme des Asylverfahrens dar.

Mit dieser Logik bricht der Gesetzesentwurf nun teilweise, wenn zukünftig auch die Rücknahme bzw. das Unterlassen eines Asylantrags mit dem Ausschluss von der Ausbildungsduldung "bestraft" wird. Das Gesetz macht zwar für beide Konstellationen Rückausnahmen. So soll der Ausschlussgrund bei Rücknahme des Asylantrags nicht greifen ("es sei denn"), wenn die Rücknahme Folge einer Beratung durch das Bundesamt ist, also gewissermaßen "auf dessen Empfehlung" erfolgt. Gesetzesbegründung und der Verweis auf den die Anhörungspflicht regelnden § 24 AsylG zeigen, dass die Beratung im Rahmen der Anhörung stattfindet. Präzisierend muss die Beratung nach der Anhörung stattfinden, denn sinnvoll zu einer Antragsrücknahme raten kann das Bundesamt erst, wenn es die Fluchtgründe kennt. Ist der*die Asylantragsteller*in ein*e unbegleitete*r Minderjährige*r (sog. umA), bildet das vom Jugendamt zu beurteilende Kindeswohl den Maßstab. Dient die Rücknahme des Asylantrags diesem, wofür angesichts der vermuteten Erfolglosigkeit von Asylanträgen sicherer Herkunftsstaatler*innen eine Vermutung spricht, greift der Ausschlussgrund nicht. Dasselbe gilt, wenn eine Asylantragstellung zum Wohle des umA unterbleibt.

Von diesen beiden Ausnahmen abgesehen schließt die zukünftige Regelung sichere Herkunftsstaatler*innen im Status der Duldung vollständig nicht nur von der Ausbildungsduldung, sondern generell vom Arbeitsmarkt aus. Soweit auch die Nichtstellung eines Asylantrags "bestraft" wird, wird der bisherige Zusammenhang mit dem Asylverfahren aufgegeben. Der Totalausschluss vom Arbeitsmarkt knüpft hier allein an die Herkunft aus einem "sicheren Herkunftsstaat" an. Das führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen. So wäre eine auf Grundlage eines Arbeits- oder Studienvisums eingereiste und nach Erlöschen des Aufenthaltstitels (z.B. wegen Studienabbruchs oder Kündigung) geduldete volljährige Person aus dem Senegal dem Wortlaut nach wegen "Nicht-Stellung" eines Asylantrags vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen, jemand aus Gambia dagegen nicht. Die in der Gesetzesbegründung anzutreffende Einschränkung auf irregulär Eingereiste lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen. In dem Beispiel wird eine Person aus dem Senegal förmlich zur Stellung eines Asylantrags provoziert, um in den Anwendungsbereich des anderen Ausschlussgrundes zu gelangen und diesen – nach einer Beratung durch das Bundesamt – im Wege der Rücknahme des Asylantrags zu vermeiden.

f. Keine Ausbildungsduldung bei Rechtsmissbrauch

Trotz Vorliegens aller für eine Ausbildungsduldung notwendigen Voraussetzungen soll die Ausländerbehörde sie versagen können, wenn ein Fall offensichtlichen Missbrauchs vorliegt. So sieht es § 60b Abs. 1 S. 2 AufenthG-E vor. Dass jemand, der ein Recht offensichtlich missbraucht, dieses nicht erhält, ist einleuchtend und ein allgemeiner Grundsatz, den man nicht extra hätte aufschreiben müssen. Dass man es doch getan hat, gibt Anlass zur Sorge, denn erfahrungsgemäß besteht bei Ausländerbehörden die Tendenz zur vorschnellen Annahme eines (Rechts-) Missbrauchs, obwohl die Hürden dafür sehr hoch liegen. Die Sorge wird durch einen Blick in die Gesetzesbegründung genährt, welche als Missbrauchsbeispiel den Fall nennt, dass ein Ausbildungserfolg von vorneherein wegen nicht vorhandener – nicht unzureichender – Sprachkenntnisse aussichtslos erscheint. Dann solle es sich um ein "Scheinausbildungsverhältnis" handeln. Auf das Argument mangelnder Sprachkenntnisse trifft man schon unter dem aktuellen Recht immer mal wieder. Von Rechtsmissbrauch

kann hier jedoch grundsätzlich keine Rede sein. Das Gesetz verlangt jetzt (vgl. § 18a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und in der Zukunft (vgl. § 19d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E) erst nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ein bestimmtes Sprachniveau (B1). Vor allem aber "bestraft" das Gesetz den Ausbildungsabbruch mit dem Erlöschen der Ausbildungsduldung. Daraus folgt, dass die Einschätzung, ob eine Ausbildung – auch unter Ausschöpfung der im Ausbildenrecht vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten (vgl. z.B. §§ 8 Abs. 2, 21 Abs. 3 BBiG) – erfolgreich zu Ende gebracht werden kann, den Ausbildungsparteien überlassen ist. Das erscheint auch deshalb sinnvoll, weil die Ausländerbehörde nicht über die für eine seriöse Einschätzung des voraussichtlichen Ausbildungserfolgs notwendigen Kompetenzen verfügt. Es ist Sache und Risiko von Ausbilder*in und Azubi, eine Ausbildung zu beginnen, die später sprachbedingt abgebrochen werden muss. Nach der Gesetzessystematik ist es ihnen erlaubt, dieses Risiko unter dem Schutz der Ausbildungsduldung einzugehen. Von einer Ausbildung "nur zum Schein" kann deshalb selbst dann keine Rede sein, wenn die Parteien die Chancen eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses als gering einschätzen. Ein Scheinausbildungsverhältnis mag in dem konstruierten Fall vorliegen, dass die Ausbildung nur auf dem Papier vereinbart wird, tatsächlich aber nie aufgenommen werden soll. Die Beweislast für einen Rechtsmissbrauch liegt in jedem Fall bei der Ausländerbehörde.

g. Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Sind alle Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung erfüllt, stellt § 60b Abs. 1 S. 3 AufenthG-E ausdrücklich klar, dass die Ausländerbehörde dann auch eine erforderliche Beschäftigungserlaubnis erteilen muss.

h. Antragstellung

In der Praxis werden Ausbildungsverträge regelmäßig Monate vor Ausbildungsbeginn geschlossen. Die Ausbildungsduldung erhält man nach aktueller Rechtslage erst wenige Wochen, bevor die Ausbildung tatsächlich losgeht. § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG-E erlaubt nun ausdrücklich die Erteilung der Ausbildungsduldung bis zu sechs Monate im Vorfeld des tatsächlichen Ausbildungsbeginns. Die Regelung gilt logischerweise nur für den Fall, dass die Ausbildungsaufnahme erst im Status der Duldung erfolgen soll. Beantragt werden kann die Ausbildungsduldung frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn (§ 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG-E). Dabei ist zu bedenken, dass § 60b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG-E einen sechsmonatigen Duldungsvorbesitz bei Beantragung der Ausbildungsduldung verlangt.

Geht es um die Fortsetzung einer bereits im Status der Aufenthaltsgestattung aufgenommenen Ausbildung, kann der Antrag (beim RP Karlsruhe) wie bisher schon vor Entstehung der Ausreisepflicht gestellt werden, wenn das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung kurz bevorsteht, etwa weil die ablehnende Bundesamtsentscheidung in Kürze rechtskräftig wird. Erteilt werden kann die Ausbildungsduldung aber erst ab Erlöschen der Aufenthaltsgestattung, weil man nicht gleichzeitig gestattet und (ausbildungs-)geduldet sein kann.

Der Anspruch auf die Ausbildungsduldung setzt in jedem Fall voraus, dass die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle bereits erfolgt oder zumindest beantragt ist. Wo das einschlägige Ausbildenrecht keine Eintragung vorsieht, etwa bei der Krankenpflegeausbildung, genügt die Vorlage des Ausbildungsvertrags mit

der staatlichen/staatlich anerkannten Bildungseinrichtung beziehungsweise deren Zustimmung hierzu (§ 60a Abs. 3 S. 3 AufenthG-E).

i. Mitteilungspflicht bei Ausbildungsabbruch

Im Falle des Ausbildungsabbruchs (z.B. Kündigung, Wechsel des Ausbildungsbetriebs) oder Nicht-Betreibens (der*die Auszubildende taucht über einen langen Zeitraum unentschuldigt nicht auf) besteht gem. § 60b Abs. 5 AufenthG-E eine Pflicht zum "Petzen" gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde (= RP Karlsruhe). Neben der Tatsache und dem Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs muss der Name und die Staatsangehörigkeit des*der Auszubildenden mitgeteilt werden. Die in schriftlicher oder elektronischer Form mögliche Mitteilung muss unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern), in der Regel innerhalb einer Woche, erfolgen.

Bislang traf die Mitteilungspflicht den Ausbildungsbetrieb. Zukünftig sind dagegen die "Bildungseinrichtungen", also insb. Berufsschulen, mitteilungsspflichtig, um auch nicht betrieblich durchgeführte Ausbildungen zu erfassen. Die Entwurfsbegründung geht davon aus, dass auch der Ausbildungsbetrieb mitteilungsspflichtig bleibt. Ob es sich bei einem (privaten) Ausbildungsbetrieb aber wirklich um eine Bildungseinrichtung handelt, erscheint zweifelhaft. Auch stellt sich die Frage nach der Mitteilungspflicht von Bildungseinrichtungen in privater Hand. Der Wortlaut von § 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG-E erfasst diese zwar. Die Vorschrift ist aber laut Gesetzesbegründung als Abweichung zu § 87 Abs. 1 AufenthG konzipiert. § 87 Abs. 1 AufenthG regelt aber nur Mitteilungspflichten "öffentlicher Stellen" und klammert dabei (öffentliche) Schulen eigentlich aus. Bei den Ausbildungsbetrieben handelt es sich aber in der Regel schon gar nicht um "öffentliche Stellen". Der*die (ehemalige) Auszubildende muss seinen*ihren Ausbildungsabbruch der Ausländerbehörde nicht mitteilen. Anders als bei der Beschäftigungsduldung (vgl. II.3.k.) wird § 82 Abs. 6 AufenthG nämlich nicht für anwendbar erklärt.

3. Die Beschäftigungsduldung

Mit der Beschäftigungsduldung baut der Gesetzgeber für (einige) erwerbstätige Geduldete zukünftig eine weitere Brücke in die "Legalität", hängt die Trauben dafür allerdings sehr hoch. Immerhin schließt er – anders als bei der Ausbildungsduldung – Ehe- und Lebenspartner*in (§ 60c Abs. 1 AufenthG-E) und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder (§ 60c Abs. 2 AufenthG-E) ausdrücklich mit in den Schutzbereich der Beschäftigungsduldung ein. Das dürfte auch für während des Duldungsbeschäftigungszeitraums geschlossene Ehen oder geborene Kinder gelten. Auch wenn die Familienangehörigen nicht arbeiten, erhalten auch sie eine Beschäftigungsduldung. In der Sache handelt es sich bei der Beschäftigungsduldung um eine Duldung aus persönlichen Gründen im Sinne des § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Die Erteilungsvoraussetzungen regelt § 60c Abs. 1 AufenthG-E. Der*die Ehe-/Lebenspartner*in muss diese dabei nur erfüllen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich verlangt. Ansonsten gelten sie nur für erwerbstätige Geduldete. Umgekehrt gilt aber, dass die Nichterfüllung an Familienangehörige gestellter Anforderungen die Erteilung der Beschäftigungsduldung für alle ausschließt. Die Erteilung an einzelne Familienmitglieder ist also grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn das einzelne Familienmitglied die Voraussetzungen bei isolierter Betrachtung erfüllen würde. Eine

Kombination aus Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung oder aus anderen Gründen erteilten Duldungen innerhalb des Familienverbundes ist jedoch ohne weiteres möglich.

a. Geklärte Identität (Abs. 1 Nr. 1)

Auch die Beschäftigungsduldung setzt zwingend die Klärung der Identität aller Familienangehörigen voraus. Aus der Formulierung ("ihre Identitäten") folgt, dass die Erteilung für alle ausgeschlossen ist, wenn nur bei einer der beiden Personen in einer Ehe- oder Lebenspartnerschaft die Identität nicht geklärt ist. Wie bei der Ausbildungsduldung muss dies innerhalb bestimmter Fristen geschehen. Die in § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E vorgesehene Fristenregelung ist dabei noch umständlicher als bei der Ausbildungsduldung ausgestaltet. Folgende Konstellationen sind zu unterscheiden:

- Einreise bis zum 31.12.2016 + Antragsteller*in ist am 1.1.2020 seit 18 Monaten im Umfang von 35 Wochenstunden beschäftigt² → Identitätsklärung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung.
- Einreise bis zum 31.12.2016 + Antragsteller*in ist am 1.1.2020 nicht seit 18 Monaten im Umfang von 35 Wochenstunden beschäftigt → Identitätsklärung bis zum 31.5.2020
- Einreise 1.1.2017 – 31.12.2019 → Identitätsklärung bis zum 31.5.2020
- Einreise ab dem 1.1.2020 → Identitätsklärung innerhalb von sechs Monaten nach Einreise

Auch hier gilt die Frist als gewahrt, wenn der*die Betroffene innerhalb der Frist das Erforderliche und Zumutbare getan hat und die Identitätsklärung schuldlos erst später gelingt. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (II.2.b.).

Wie die Ausbildungsduldung kann auch die Beschäftigungsduldung trotz ungeklärter bzw. nicht fristgerecht geklärt Identität erteilt werden (§ 60c Abs. 4 AufenthG-E). Auch hier ist es aber eine reine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde.

b. Zwölf Monate im Status der Duldung (Abs. 1 Nr. 2)

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E dürfte die für Geflüchtete und ihre Unterstützer*innen problematischste Voraussetzung enthalten, denn sie verlangt ausnahmslos einen mindestens zwölfmonatigen Duldungsvorbesitz. Das soll im Falle eines (vollziehbar) abgelehnten Asylantrags einen unmittelbaren Übergang von der Aufenthaltsgestattung in die Beschäftigungsduldung verhindern. Selbst wer bereits vier Jahre im Gestattungsstatus voll und auskömmlich erwerbstätig war, muss also zunächst zwölf Monate in der Duldung durchhalten. Die Duldung muss grundsätzlich zwölf Monate am Stück bestehen ("seit" zwölf Monaten). Kurzfristige Unterbrechungen des Duldungszeitraums schaden aber gem. § 60c Abs. 3 S. 2 AufenthG-E nicht, wenn der*die Betroffene an der Unterbrechung nicht schuld ist. Das Gesetz definiert nicht, was kurzfristig heißt. In anderen Zusammenhängen werden bis zu drei Monate als unschädliche Unterbrechung angesehen. Wie bei der Ausbildungsduldung soll die Sperrfrist der Ausländerbehörde die zunächst vorrangige Aufenthaltsbeendigung ermöglichen.

Die ungeklärte Identität wird als Duldungsgrund im Sinne

von Abs. 1 Nr. 2 regelmäßig ausscheiden, denn deren frühzeitige Klärung ist ja grundsätzlich Voraussetzung für eine Beschäftigungsduldung. Etwas anderes gilt, wenn der*die Betroffene darlegen kann, dass seine*ihre Identität trotz fristgerechten Ergreifens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen (bislang) nicht geklärt werden konnte. Ansonsten bedarf es eines Duldungsgrundes, der trotz geklärt Identität einer Abschiebung im Wege steht, etwa gesundheitliche oder familiäre Belange; auch eine Ermessensduldung oder ein kraft Gesetzes bestehendes Abschiebungsverbot reichen.

Namentlich für (ehemalige) Asylantragsteller*innen werden die zwölf Monate nach vollziehbarer Antragsablehnung damit zur "Zitterpartie". Für die These, dass die Beratungspraxis nach zulässigen Wegen zur Überbrückung dieses Zeitraums suchen muss und wird, bedarf es keiner hellseherischen Fähigkeiten.

c. 18 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Abs. 1 Nr. 3)

Gem. § 60c Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E muss der*die Ausländer*in seit 18 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Kurzfristige unverschuldete Unterbrechungen bleiben auch hier außer Betracht (§ 60c Abs. 3 S. 2 AufenthG-E). Aus der Formulierung ("seit ... sein") folgt, dass der*die Ausländer*in auch aktuell noch beschäftigt sein muss.

Es genügt jede Beschäftigungsform, also auch geringqualifizierte Tätigkeiten. Selbstständige Erwerbstätigkeit ist dagegen kategorisch ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG). Grundsätzlich können auch im Status der Aufenthaltsgestattung zurückgelegte Beschäftigungszeiten angerechnet werden. Aufgrund des geforderten zwölfmonatigen Duldungsvorbesitzes sind aber grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate anrechnungsfähig.

Die (legal ausgeübte) Beschäftigung muss eine regelmäßige Arbeitszeit von 35 Wochenarbeitsstunden aufweisen; maßgeblich ist der Arbeitsvertrag. Die Stundenvorgabe soll gewährleisten, dass nur nachhaltig Beschäftigte in den Genuss einer Beschäftigungsduldung kommen. Sie basiert allerdings auf einem völlig unzeitgemäßen Arbeitswelt- und Familienbild, was die Regelung denkbar unflexibel macht. So schließt die Stundenvorgabe zum Beispiel Familien aus, in denen jeweils in Teilzeit beschäftigte Ehe- oder Lebenspartner*innen den Lebensunterhalt gemeinsam, gleichwohl nachhaltig sichern. Wer so gut oder glücklich ist, den Lebensunterhalt in einer Arbeitszeit von dreißig Wochenarbeitsstunden zu sichern, schaut ebenfalls in die Röhre. Bei Alleinerziehenden hat sich der Gesetzgeber zwar erbarmt und 20 Stunden ausreichen lassen. Weil er aber gleichzeitig auch von Alleinerziehenden eine vollständige Lebensunterhaltssicherung verlangt – nur eben in 20 Stunden –, wirkt das Erbarmen scheinheilig.

Da der*die Ehe-/Lebenspartner*in nicht eigens erwähnt ist, erhält er*sie die Beschäftigungsduldung auch, wenn er*sie selbst nicht arbeitet. Bei den minderjährigen Kindern versteht sich das von selbst.

d. Lebensunterhaltssicherung (Abs. 1 Nr. 4 und 5)

Das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung setzt das Gesetz in doppelter Hinsicht voraus. Zum einen muss die Beschäftigung den Lebensunterhalt des*der Betroffenen aktuell (und prognostisch) sichern (§ 60c Abs. 1 Nr. 5 AufenthG-E). Zusätzlich verlangt § 60c Abs. 1 Nr. 4 AufenthG-E (auch von Alleinerziehenden), dass der Lebensunterhalt in

² Hinweis: Bei dem im Gesetzesentwurf enthaltenen Verweis auf Abs. 1 Nr. 2 dürfte es sich um einen Fehler handeln. Gemeint sein dürfte Abs. 1 Nr. 3.

den letzten zwölf Monaten gesichert war. Vom Moment der Beantragung der Beschäftigungsduldung ausgehend muss der Lebensunterhalt in den zurückliegenden zwölf Monaten gesichert gewesen sein. Das Gesetz spricht nur vom "Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers" und erwähnt Partner*in und Kinder nicht. Das ist deshalb bemerkenswert, weil ansonsten eigentlich immer der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft gesichert sein muss. Die Gesetzesbegründung stellt aber ausdrücklich klar, dass es allein auf die Lebensunterhaltssicherung des*der erwerbstätigen Geduldeten ankommt. In der Praxis wird man deshalb die einzelnen Bedarfe, z.B. die Wohnkosten, auseinanderrechnen und anteilig zuordnen müssen.

Der Lebensunterhalt muss vollständig gesichert (gewesen) sein und zwar gerade durch Beschäftigung. Bedarfslücken können jedenfalls nicht per Verpflichtungserklärungen Dritter geschlossen werden. Ob ein (ergänzender) Bezug ansonsten unschädlicher Mittel (etwa Elterngeld, ALG I, vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG) die Annahme einer Lebensunterhaltssicherung durch Beschäftigung ausschließt, ließe sich zumindest diskutieren. Darauf kommt es jedoch nur an, wenn man gleichzeitig die geforderte Wochenarbeitszeit von 35 bzw. 20 Stunden nachweisen kann.

e. A2-Deutschkenntnisse (Abs. 1 Nr. 6)

Der*die erwerbstätige Geduldete muss über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Das entspricht dem Niveau A2 (vgl. § 2 Abs. 10 AufenthG). Die Beschäftigungsduldung für die Familienangehörigen macht das Gesetz nicht von Sprachkenntnissen abhängig.

Der Sprachnachweis kann nicht nur über ein entsprechendes Zertifikat geführt werden, sondern gilt z.B. auch als erbracht, wenn der*die Ausländer*in Gespräche bei der Ausländerbehörde bislang ohne Zuhilfenahme eines*r Dolmetschers*in auf Deutsch führen konnte. Das ergibt sich aus den Allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI zu § 25b AufenthG. In diese Aufenthaltserlaubnis soll die Beschäftigungsduldung perspektivisch münden (dazu II.3.1.). An die Duldung können deshalb keine anderen, jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt werden. Die im Internet frei zugänglichen Anwendungshinweise sehen noch weitere Nachweismöglichkeiten vor, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen wird.

f. Keine Straftaten

Der*die Ausländer*in bzw. sein*ihre Partner*in dürfen gem. § 60c Abs. 1 Nr. 7 AufenthG-E nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen Vorsatztat strafrechtlich verurteilt worden sein. Verurteilungen des*der einen schließen auch die Beschäftigungsduldung des*der anderen, straffreien Ehegatt*in aus, werden also wechselseitig zugeordnet. Verurteilungen zu Geldstrafen bis einschließlich 90 Tagessätze sind unschädlich, allerdings nur, wenn es sich um eine im AsylG oder AufenthG geregelte, nur von Ausländer*innen begehbare Straftat handelt. Die Bagatelgrenze ist damit strenger als bei der Ausbildungsduldung, denn dort (vgl. § 60b Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E) sind bis zu einer Grenze von 50 Tagessätzen auch nicht ausländergebundene strafrechtliche Verfehlungen unbeachtlich. Wer also wegen "Schwarzfahrens" (Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB) verurteilt wurde, kann zwar eine Ausbildungs-, aber keine Beschäftigungsduldung erhalten. Die strafrechtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe darf dabei nicht mit der vom Beförderungsunternehmen vorgenommenen (erhöhten) Fahrpreisnacherhebung von mindes-

tens 60 € verwechselt werden. Letztere hindert die Erteilung der Beschäftigungsduldung nicht.

Für strafrechtliche Verfehlungen minderjähriger lediger Kinder gilt § 60c Abs. 1 Nr. 9 AufenthG-E ist. Auch hier "infiziert" eine relevante strafrechtliche Verurteilung des Kindes aber den Beschäftigungsduldungsanspruch der Eltern, soweit mit ihnen eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Unabhängig vom Strafmaß schaden alle nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) rechtskräftig – regelmäßig nach Jugendstrafrecht – abgeurteilten Vorsatztaten, etwa Anbau, Abgabe oder Erwerb von Betäubungsmitteln. Ansonsten ist das Gesetz "nachsichtiger" als bei den Eltern, weil nur die in § 54 Abs. 2 Nr. 1, 1a und 2 AufenthG genannten Vorsatztaten beachtlich sind.

Hängt die Erteilung (oder Verlängerung) der Beschäftigungsduldung allein vom Ausgang eines strafrechtlichen Verfahrens ab, ist dessen rechtskräftiger Abschluss abzuwarten; bis dahin darf kein Familienmitglied abgeschoben werden (§ 79 Abs. 4 AufenthG-E).

g. Schulbesuch der Kinder

Für minderjährige ledige Kinder im schulpflichtigen Alter muss ihr tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen werden. Der tatsächliche Schulbesuch liegt (auch) im Verantwortungsbereich der Eltern, ggf. auch anderer Erziehungsberechtigter. Auch länger zurückliegende (unentschuldigte) Fehlzeiten können deshalb schädlich sein. Erfolgreich muss der Schulbesuch nicht (gewesen) sein. Ein "Sitzenbleiben" des*der regelmäßig anwesenden Schüler*in gefährdet den Duldungsanspruch daher nicht.

h. Integrationskurs

Soweit die Ehe-/Lebenspartner*innen zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet waren, ist dessen erfolgreicher Abschluss Voraussetzung. Einer solchen Verpflichtung unterliegen zumeist nur Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, Geduldete und Gestattete nur, wenn die Asylbewerberleistungsbehörde sie schriftlich zu einer Integrationskursteilnahme verpflichtet hat und ein Kursplatz auch tatsächlich zur Verfügung stand (vgl. §§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, 5b Abs. 1 AsylbLG). Wann ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen ist, bestimmt das Gesetz nicht bzw. – z.B. im Kontext der Niederlassungserlaubnis (vgl. §§ 9 Abs. 2, 26 Abs. 3 AufenthG) – nicht einheitlich. Jedenfalls bzgl. des Sprachniveaus kann man nicht mehr als A2 verlangen. Ein schuldlos abgebrochener Integrationskurs ist unschädlich.

i. Wirkung des Antrags auf die Beschäftigungsduldung

Wer eine Duldung besitzt, ist ausreisepflichtig und deshalb potenziell von Abschiebung bedroht. Bei der Ausbildungsduldung ergibt sich aus § 60b AufenthG-E, dass mit Einreichung eines (vollständigen) Duldungsantrags die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausscheidet. Für die Beschäftigungsduldung fehlt eine solche Klarstellung, gleichwohl kann hier nichts Anderes gelten. Ein vollständiger Antrag auf die Beschäftigungsduldung muss also Abschiebungsmaßnahmen sperren, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Vorsorglich sollte man von der zuständigen Ausländerbehörde (RP Karlsruhe) eine entsprechende Bestätigung einfordern.

j. Rechtsfolge: Duldung für 30 Monate

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, schreibt Abs. 1 die Erteilung der Beschäftigungsduldung als Regel vor. In der Sache läuft das auf einen Anspruch hinaus. Allenfalls in ganz ungewöhnlichen Fällen darf die Beschäftigungsduldung verweigert werden, die angesichts der umfangreichen und hohen Voraussetzungen aber Theorie bleiben dürften.

Mit 30 Monaten geben § 60c Abs. 1 AufenthG-E für den*die die Ausländer*in und seinen*ihrer Ehe-/Lebenspartner*in bzw. § 60c Abs. 2 AufenthG-E für minderjährige ledige Kinder die Erteilungsdauer der Duldung zwingend vor. Das Erfordernis der Minderjährigkeit wirft – wie immer, wenn das Gesetz Altersgrenzen formuliert – Fragen auf. Ist ein*e bei Beantragung der Beschäftigungsduldung 17-Jährige*r von dieser ausgeschlossen, wenn er*sie zum Zeitpunkt der ausländerbehördlichen Entscheidung hierüber volljährig ist? Es spricht viel dafür, diese Frage zu verneinen und auf die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des (vollständigen) Antrags auf die Beschäftigungsduldung abzustellen. Andernfalls läge es in der Hand der Ausländerbehörde, den Anspruch auf die Beschäftigungsduldung durch bloßes Liegenlassen des Antrags bewusst oder unbewusst auszuhebeln. Mit Eingang des vollständigen Antrags wird die Minderjährigkeit deshalb "eingefroren".

k. Widerruf der Beschäftigungsduldung und Mitteilungspflichten

Entfällt irgendeine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, besteht eine Pflicht zum Widerruf der Beschäftigungsduldung, der in der Regel alle (!) Familienangehörige treffen wird. Im Unterschied zur Ausbildungsduldung sieht § 60c AufenthG-E ein automatisches Erlöschen der Beschäftigungsduldung nicht vor. Auch bei der Beschäftigungsduldung ist aber der für alle Duldungen geltende § 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG zu beachten, wonach die Duldung (= Aussetzung der Abschiebung) mit einer Ausreise aus Deutschland erlischt.

Neben strafrechtlichen Verurteilungen dürfte vor allem die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses widerrufsrelevant werden. Über das Ende des Arbeitsverhältnisses muss sowohl der*die Arbeitnehmer*in (§ 60c Abs. 3 S. 4 AufenthG-E i.V.m. § 82 Abs. 6 AufenthG) als auch der*die Arbeitgeber*in (§ 60c Abs. 3 S. 3 AufenthG-E die zuständige Ausländerbehörde informieren. Die Mitteilung des*der Arbeitgeber*in muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch erfolgen und neben dem Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit der ausländischen Person enthalten. Aus der Unbeachtlichkeit kurzfristiger Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses folgt aber, dass die Ausländerbehörde den Widerruf erst nach einer gewissen Wartefrist aussprechen darf. Anders als bei der Ausbildungsduldung gibt es aber keinen gesetzlich verbrieften Anspruch auf eine Duldung zur Suche eines neuen Arbeitsplatzes.

Ein abgelaufener Pass stellt keinen Widerrufsgrund dar, da die Erfüllung der Passpflicht keine Voraussetzung für die Beschäftigungsduldung, sondern erst für eine spätere Aufenthaltserlaubnis ist. Auch der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes berechtigt nicht zum Widerruf, da Abs. 3 S. 1 diesen nur bei Wegfall einer der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorsieht.

Ein erfolgter Widerruf schließt die erneute Erteilung einer Beschäftigungsduldung nicht aus.

Bei formaler Betrachtung stellt der Duldungswiderruf eine

Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung dar. Jedenfalls in Baden-Württemberg gegen den Widerruf eingelegte Rechtsbehelfe hätten dann wegen § 12 LVwVG BW keine aufschiebende Wirkung. In der Sache soll mit dem Widerruf allerdings ein in ein "Duldungsgewand" gekleidetes Bleiberecht entzogen werden, so dass auch gute Gründe für die Annahme einer aufschiebenden Wirkung sprechen.

l. Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis

Den Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis "organisiert" der Gesetzgeber bei der Beschäftigungsduldung über die grundsätzlich für (alle) Geduldeten geltende Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG. Diese setzt eigentlich einen acht- bzw. – bei einer häuslichen Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern – sechsjährigen Voraufenthalt voraus.

*Hinweis: Bei der acht- bzw. sechsjährigen Frist handelt es sich nur um eine Regelvorgabe, insbes. bei herausragenden Integrationsleistungen kann also auch ein kürzerer Voraufenthalt ausreichen. Diesen Spielraum kennen oder nutzen Berater*innen wie Ausländerbehörden nicht immer, obwohl die Anwendungshinweise des BMI ausdrücklich hierauf hinweisen.*

Der neue Absatz 6 des § 25b AufenthG sieht nach 30-monatigem Besitz der Beschäftigungsduldung vor, dass die Aufenthaltserlaubnis abweichend von der Acht- bzw. Sechs-Jahresfrist erteilt werden soll. Dafür müssen die Voraussetzungen des § 60c AufenthG (weiterhin) erfüllt sein, unter anderem also auch der Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2. Das in Abs. 6 explizit geforderte mündliche A2-Sprachniveau erscheint vor diesem Hintergrund überflüssig, auch deshalb, weil es sich wiederum nur an den*die Ausländer*in, nicht etwa auch an den*die Ehe-/Lebenspartner*in richtet. Bestand allerdings die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses, erfordert die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich den Nachweis schriftlicher Deutschkenntnisse auf A2-Level. Bei Ehe-/Lebenspartner*innen genügt es, wenn eine*r von ihnen den Nachweis führen kann. Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, der Singularformulierung ("verfügt") sowie dem Wortlaut ("oder"), der allerdings im Unterschied zu § 60c AufenthG nicht an eine Verpflichtung, sondern die Möglichkeit zum Besuch eines Integrationskurses anknüpft. Gestatteten mit sog. "guter Bleibeperspektive" sowie Personen mit einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG – und auch die Beschäftigungsduldung ist eine solche – können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG auf Antrag (vgl. § 5 Abs. 1 IntV) zum Integrationskurs zugelassen werden. Allein diese theoretische Möglichkeit begründet aber keine "Möglichkeit" im Sinne von § 25b Abs. 6 AufenthG-E (vgl. § 5 Abs. 1 IntV). Davon ist vielmehr nur bei einer tatsächlich erfolgten Kurszulassung auszugehen.

Seinem Wortlaut nach verlangt Abs. 6 nicht nur vom*von der Ausländer*in, sondern auch vom*von der Lebens-/Ehepartner*in und den minderjährigen ledigen Kindern einen 30-monatigen Vorbesitz der Beschäftigungsduldung. Das wirft u.a. Fragen im Falle von Geburten während des Beschäftigungsduldungszeitraums auf, denn den Eltern könnte nach Ablauf der 30 Monate eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, während das Kind bei strenger Wortlautauslegung die Aufenthaltserlaubnis erst nach Ablauf der mit Geburt beginnenden 30-Monats-Frist erhalten könnte. Da ein sachlicher Grund für die statusrechtliche Ungleichbehandlung gerade des Kindes nicht ersichtlich

ist, spricht viel für ein Redaktionsversehen bzw. eine Gewährung der Aufenthaltserlaubnis unmittelbar gem. § 25b Abs. 3 AufenthG. Offen ist auch, ob ein während des Beschäftigungsduldungszeitraums volljährig werdendes Kind im Rahmen von § 25b AufenthG unter Verweis auf seine Minderjährigkeit bei Beantragung der Beschäftigungsduldung weiterhin als minderjährig zu behandeln ist. Ungeheimheiten ergeben sich auch aus den für die Ersterteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis geltenden unterschiedlichen Maßstäben. Da sich diese und weitere Fragen aber frühestens 30 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes stellen werden, soll auf sie an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Klar sind jedenfalls heute schon zwei Dinge: Erstens ist die Beschäftigungsduldung zu verlängern, wenn die Voraussetzungen des § 60c AufenthG noch und die Voraussetzungen des § 25b Abs. 6 AufenthG-E noch nicht vorliegen; von der Verlängerungsmöglichkeit geht auch § 79 Abs. 4 AufenthG-E aus. Zweitens schließt die Möglichkeit des "Spurwechsels" nach § 25b Abs. 6 AufenthG-E andere aufenthaltsrechtliche Optionen nicht aus. Das gilt insbes. für diejenigen Anspruchsgrundlagen, die sich ebenfalls explizit an Geduldete richten, wie etwa §§ 18a, 23a, 25a AufenthG, denn auch eine Beschäftigungsduldung ist eine Duldung.

m. Befristete Geltung von § 60c AufenthG

Art. 3 des Duldungsgesetzes sieht vor, dass § 60c AufenthG-E am 1.7.2022 automatisch außer Kraft tritt. Perspektivisch verschafft sich das BMI auf diese Weise Verhandlungsmasse. § 60b AufenthG-E gilt dagegen unbefristet.

III. Das "Fachkräfteeinwanderungsgesetz"

Mit dem ebenfalls (erst) für das Jahr 2020 avisierten "Fachkräfteeinwanderungsgesetz" werden auf rund 190 Seiten zahlreiche Vorschriften im Aufenthaltsgesetz geändert und neue hinzugefügt. Anders als dem Duldungsgesetz geht es dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht primär um die Schaffung neuer Bleibemöglichkeiten, sondern zusätzlicher bzw. erleichterter Einreisewege auf Grundlage eines Visums, insbesondere zum Zwecke der Erwerbstätigkeit. Wie der Gesetzestitel verrät, hat es der Gesetzgeber in erster Linie auf bereits qualifizierte Fachkräfte abgesehen. Anders als bislang können zukünftig nicht nur Fachkräfte mit akademischer, sondern auch mit qualifizierter Ausbildung ein Visum erhalten. Die Hürden, die der neue § 18a i.V.m. § 18 Abs. 2 und 3 AufenthG-E hierfür aufstellt, sind allerdings hoch: Sofern es sich nicht um eine deutsche Ausbildung handelt, setzt das Gesetz die – in einem (zeit-)aufwändigen Verfahren festzustellende – Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung voraus. Hinzukommen muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung. Ein solches Angebot setzt voraus, dass man seine*n zukünftige*n Arbeitgeber*in kennenlernt, was vom Ausland aus schwierig ist. § 20 AufenthG-E sieht für ausgebildete Fachkräfte die Möglichkeit eines sechsmonatigen Visums zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche vor, macht diese jedoch ausnahmslos vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und der Tätigkeit entsprechenden Deutschkenntnissen – laut Gesetzesbegründung in der Regel B1 – abhängig. Die Vorschrift soll außerdem nach fünf Jahren automatisch außer Kraft treten (Art. 33 Abs. 2 des Entwurfs).

§ 16a Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG-E sehen ein Visum zum Zwecke der qualifizierten Berufsausbildung vor. Neben einem konkreten Ausbildungsplatz und der Lebensun-

terhaltssicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 erforderlich. Bei einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass die Sprachkenntnisse des*der Betroffenen zur Absolvierung der Ausbildung ausreichend sind, soll aber auch ein geringeres Sprachniveau genügen. Auf Grundlage des ebenfalls nach fünf Jahren außer Kraft tretenden § 17 AufenthG-E kann Personen unter 25 Jahren schließlich auch ein Visum zur Ausbildungsplatzsuche erteilt werden. Die überaus hohen Voraussetzungen

- zwingend gesicherter Lebensunterhalt durch Nachweis finanzieller Mittel i.H.d. BafÖG-Satzes zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent (§ 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG-E)
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule bzw. Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland
- B2-Deutschkenntnisse

werden aber voraussichtlich nur wenige erfüllen können.

Eine Erstreckung der "Westbalkanregelung" (vgl. § 26 Abs. 2 BeschV) auf andere Herkunftsländer sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Dies hätte eine Visumserteilung für jede Beschäftigung, also auch eine solche, die keine bzw. geringe Qualifikationen voraussetzt, ermöglicht. Die bis 2020 befristete Regelung war 2016 als "Zückerli" für das Schlucken des pauschalen Erwerbstätigkeitsverbots für vom Balkan stammende Asylantragsteller*innen ins Gesetz aufgenommen worden.

IV. Schlussbemerkung

Was steht nun unter dem Strich? Den Regierungsvorstand und die Einhaltung des gesetzgeberischen Fahrplans unterstellt wird es mit der Beschäftigungsduldung ab 2020 ein gänzlich neues Bleiberecht für eigentlich ausreisepflichtige Menschen geben. Natürlich hätte man sich eine voraussetzungsärmere Ausgestaltung gewünscht. Die Vergangenheit zeigt aber, dass der stete Tropfen den Stein höhlen kann. Auch die Ausbildungsduldung hat ihre "Karriere" zunächst als einjährige Ermessensduldung begonnen. Ein Jahr später stand im Gesetz bereits ein für die gesamte Ausbildungsdauer geltender Duldungsanspruch, der ab 2020 sogar Helfer*innenausbildungen umfassen wird. Bei anhaltend hohem Druck aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft besteht deshalb die begründete Aussicht, dass mit der Beschäftigungsduldung nur ein erster Fuß in die Tür gestellt wurde, die nach heutigem Stand allerdings am 1.7.2022 automatisch wieder zufällt.

Bei der Ausbildungsduldung bereitet speziell die Voraussetzung einer frühzeitigen Identitätsklärung Sorgen. Das gesetzgeberische Anliegen ist dabei ebenso legitim wie realitätsfern. Denn was antwortet man als Berater*in/Unterstützer*in zukünftig auf die Frage einer asylsuchenden Person, ob sie bei Klärung der Identität später abgeschoben werden kann? Selbst bei fristgerechter Identitätsklärung gibt es keine Garantie (mehr). Vor diesem Hintergrund droht die Gewährung der Ausbildungsduldung in vielen Fällen (wieder) zur Ermessensentscheidung zu werden. Damit wäre ihr aber nicht nur das Herz herausgerissen, sondern auch das vertragliche Koalitionsziel einer bundesweit einheitlichen Anwendung verfehlt. Nicht nachvollziehbar bleibt schließlich, warum seit Jahren offene Baustellen unbearbeitet geblieben sind. So hätte sich der Gesetzgeber nichts vergeben, wenn er bei Ausbildungsduldungen den bei Ausreise eintretenden Fortfall der Duldung gegen das automatische Erlöschen der Wohnsitzauflage "getauscht" hätte.

Rücknahmeabkommen mit der EU wirft viele Fragen auf

Abschiebungen nach Gambia sorgen für Unruhe

von Seán McGinley

Seit ungefähr einem Jahr hat sich die Anzahl der Abschiebungen nach Gambia spürbar erhöht. Wurden im ersten Halbjahr 2018 27 Personen zwangsweise aus Deutschland in das kleinste Land Afrika zurückgebracht, so waren es in der zweiten Jahreshälfte schon 81 und im ersten Quartal des aktuellen Jahres bereits mindestens 51. Am 25. Januar und am 25. Februar gab es jeweils eine Sammelabschiebung. Bereits im Januar hatte Innenminister Strobl angekündigt, bei Abschiebungen nach Gambia "die Schlagzahl erhöhen" zu wollen. Die Voraussetzungen hierfür wurden allerdings schon lange vorher geschaffen.

Der Autor
Seán McGinley ist
Leiter der Geschäfts-
stelle des Flücht-
lingsrats Baden-
Württemberg

Schon mindestens seit 2017 werden in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe regelmäßig Geflüchtete aus Gambia vorgeführt, um von einer gambischen Delegation angehört zu werden. Diese Delegation besteht aus Mitarbeiter*innen des Immigration Office und der gambischen Botschaft in Brüssel, das auch für Deutschland zuständig ist, da Gambia keine Botschaft in Deutschland hat.

Diese Gespräche dienen dazu, zu klären, ob die fragliche Person tatsächlich aus Gambia ist. Inwiefern sie überhaupt geeignet sind, hierzu ein aussagekräftiges Urteil zu fällen, scheint zumindest fragwürdig. Der Flüchtlingsrat hat von mehreren Menschen aus Gambia, die an solchen Gesprächen teilgenommen haben, Gedächtnisprotokolle zum Inhalt des Gesprächs erhalten. Teilweise gehen diese nicht über ein wenig Smalltalk hinaus: "Hallo – Wie geht's? Aus welchem Ort kommen Sie? Wie heißen Ihre Eltern? Arbeiten Sie hier in Deutschland? Gehen Sie zur Schule oder machen Sie eine Ausbildung? Ok. Alles Gute!" Würden sich die deutschen Behörden mit einer solch oberflächlichen Prüfung zufrieden geben, wenn es darum ginge, festzustellen, ob eine schutzberechtigte Person tatsächlich aus Syrien kommt? Gambia, Senegal, Nigeria... Hauptsache raus. Das scheint die Devise zu sein. Unter den Abgeschobenen sind viele, die im Rahmen dieser ominösen Delegationsvorführungen identifiziert wurden und keinen Pass, teilweise keine offiziellen Papiere hatten. Es ist also klar, dass auf Grundlage eines solche Gesprächs ein Dokument ausgestellt werden kann, das eine Abschiebung ermöglicht, die vorher nicht möglich war.

Das bedeutet für Geflüchtete und ihre Unterstützer*innen ein Dilemma: Einerseits sind die Geflüchteten gesetzlich verpflichtet, an den Gesprächen teilzunehmen – als Teil ihrer Pflicht, an der Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit und an der Beseitigung von Ausreisehindernissen mitzuwirken. Tun sie dies nicht, drohen Sanktionsmaßnahmen wie Arbeitsverbote, die praktisch jede Perspektive auf ein Bleiberecht (etwa durch eine Ausbildungsdundung oder die kommende Beschäftigungsdundung) versperren. Andererseits wissen sie genau, dass sie durch die Mitwirkung ihre eigene Abschiebung ermöglichen. Kommt man der Einladung nicht nach, muss man allerdings damit rechnen, kurze Zeit später zwangsweise vorgeführt zu werden.

Ehrenamtliche, aber auch viele Unternehmen und Handwerksbetriebe haben mit Unverständnis darauf reagiert, dass zahlreiche erwerbstätige und gut integrierte Gambier unter den Abgeschobenen waren. Enttäuscht sind sie vor allem von Innenminister Strobl, weil dieser eigentlich versprochen hatte, dass Personen, die in Arbeit sind, nicht abgeschoben werden sollten. Der berechtigte Frust dieser Personen bekommt auch der Flüchtlingsrat immer wieder zurückgemeldet: Wenn jemand erfolgreich integriert ist, arbeitet, deutsch gelernt hat, keine Straftaten begangen hat und ordnungsgemäß bei der Identitätsklärung mitgewirkt hat, dann wird er mit einer Abschiebung "belohnt"? Aus Bayern ist das Phänomen bekannt, dass aufgrund der Ausweitung der Abschiebungen nach Afghanistan vermehrt Betroffene untertauchen oder in andere Staaten weiterflüchten. Mittlerweile gibt

es am Rande vieler französischer Großstädte "wilde Camps" von Menschen aus Afghanistan, die versuchen, sich irgendwie durchzuschlagen. Ein ähnliches Phänomen könnte auch in Bezug auf Menschen aus Gambia drohen. Menschen werden in den Untergrund gedrängt. Die Verunsicherung ist jedenfalls sehr groß.

In Gambia selbst sind die Abschiebungen ein hochbrisantes Thema. Am 7. März demonstrieren hunderte von Menschen in Serekunda, der größten Stadt des Landes, gegen die Abschiebungen. Die gambische Regierung streitet jegliche Mitverantwortung und Mitwirkung an den Abschiebungen mit und bestreitet, mit Deutschland oder der EU ein Rücknahmeabkommen geschlossen zu haben. Wie diese Aussage mit der Tatsache zu vereinbaren ist, dass gambische Beamte*innen regelmäßig nach Karlsruhe kommen, um in den oben genannten Gesprächen Personen als Gambier*innen zu identifizieren, damit diese abgeschoben werden können, hat die gambische Regierung bis jetzt noch nicht erläutert.

Auf Anfrage des Flüchtlingsrats hat sich allerdings das Auswärtige Amt in Berlin auf ein Dokument mit dem Namen "Bewährte Verfahren für die effiziente Durchführung des Rückführungsverfahrens zwischen der EU und Gambia" bezogen. Auf Grundlage dieser Vereinbarung würden die Abschiebungen durchgeführt. Von Verhandlungen über eine Vereinbarung mit diesem Namen hatte der gambische Journalist Mustapha K. Darboe bereits im Herbst 2017 in seinem Blog berichtet.

Mit diesen Informationen deckt sich auch die Information im "Fünften Fortschrittsbericht über den Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda" (Im Internet auffindbar unter dem Zeichen COM (2017) 471 final), den die EU-Kommission am 6. September dem Europäischen Parlament, dem Europarat und dem Rat der Europäischen Union vorlegte. Darin heißt es: "Anfang August fand eine hochrangige EU-Mission unter Beteiligung einiger Mitgliedstaaten in Gambia statt, deren Schwerpunkt auf der Ermittlung des technischen und finanziellen Bedarfs für die Migrationssteuerung lag und die zu einer Mittelzusage von mehr als 20 Millionen Euro führte. Nachdem der politische Wille zur Zusammenarbeit mit der EU bei der Migrationssteuerung auf höchster Ebene bekräftigt wurde, werden demnächst Gespräche über die praktischen Modalitäten stattfinden."

Dafür, dass die in diesem Text angekündigten Gespräche zügig vorangekommen sind, spricht,

dass noch im gleichen Monat ein Entwurf für die "Bewährten Verfahren" vorlag. Ein zweiter Entwurf folgte im Oktober. Beide Dokumente liegen dem Flüchtlingsrat vor. Die öffentlich einsehbaren Tagesordnungen diverser EU-Gremien aus dem Februar und Mai 2018 geben darüber Aufschluss, dass in dieser Zeit das Abkommen "finalisiert" wurde.

Eine (ebenfalls öffentlich einsehbare – unter Eingabe des Titels "Managing Migration in all its Aspects" bei einer Internet-Suchmaschine) Informationsbroschüre der Europäischen Kommission anlässlich der EU-Ratssitzung im Juni 2018 nennt Gambia als eines der Länder, mit denen innerhalb der letzten zwei Jahre Rücknahmeabkommen geschlossen worden sei.

Gerade in Gambia wird von Kritiker*innen der Abschiebungen häufig der Vorwurf erhoben, die Regierung habe als Gegenleistung für eine Mitwirkung bei Abschiebungen Geld genommen. Laut Angaben der EU wurden, wie bereits erwähnt, Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro für Gambia vereinbart, im Kontext einer Zusammenarbeit bei der "Migrationssteuerung". Darüber hinaus wurde im Abkommen zu den "Bewährten Verfahren" vereinbart, dass die EU den gambischen Behörden Unterstützung bereitstellt "für die Aufnahme und Wiedereingliederung von zur Rückkehr verpflichteten Personen sowie für die Entwicklung von Herkunftsgemeinschaften (eine gängige, aber schlechte Übersetzung des Begriffs "communities of origin" im englischen Original. Gemeint sind die Dörfer, Städte und Orte, aus denen Migrant*innen stammen, Anm.d.V.) über das von der IOM umgesetzte EUTF (Treuhandfonds für Afrika, Anm. d.V.) zur Stärkung des Managements und der Steuerung von Migration sowie der nachhaltigen Wiedereingliederung rückkehrender Migrantinnen und Migranten in Gambia, das Anfang 2017 gestartet wurde."

Wo dieses Geld genau gelandet ist, ist unklar. Übereinstimmende Berichte von Betroffenen und Zeug*innen der bisherigen Abschiebungen geben an, dass Abgeschobene keinerlei Unterstützung von der IOM erhalten und bei der Ankunft der Abschiebungsflüge nicht einmal IOM-Personal vor Ort ist. Die Abgeschobenen würden maximal einen kleinen Bargeldbetrag erhalten, der nicht einmal für eine Taxifahrt vom Flughafen Banjul in die Stadt reicht, und würden dann zum Ende des Flughafengeländes gefahren, wo man sie ablädt und sich selbst überlässt.

Während in Brüssel oder Berlin Gremien, Regierungen und Ministerien aufwendig produzierte Hochglanzbroschüren und Arbeitspapiere in

sorgfältig formulierten Diplomaten-Neusprech produzieren, in denen von "Partnerschaft", "Migrationssteuerung", "Geordneter Rückkehr" und "Nachhaltiger Reintegration im Heimatland" die Rede ist, sieht die Praxis recht banal aus: Menschen werden morgens in Deutschland aus ihren Betten geholt oder auf dem Weg zur Arbeit abgepasst, gewaltsam aus ihrem sozialen Umfeld gerissen, an Händen und Füßen gefesselt nach Gambia geflogen und dort wie menschlicher Müll am Rande des Flughafens abgekippt. Es ist

verständlich, wenn einige Gambier*innen sagen, dass dieses erniedrigende und unwürdige Prozedere an die Zeiten der Sklaverei erinnert.

Das Gambia-Helfernetz sammelt Informationen zu Personen, die nach Gambia abgeschoben wurden oder bei denen es Abschiebungsversuche gab. Wenn Sie solche Fälle haben, geben Sie die Informationen bitte per Email an: gambia@helferkreis-breisach.de weiter.

Demo "Ein Europa für alle" am 19. Mai in Stuttgart

"Deine Stimme gegen Nationalismus!"

"Die Europawahl am 26. Mai 2019 ist eine Richtungsentscheidung über die Zukunft der Europäischen Union. Nationalisten und Rechtsextreme wollen mit ihr das Ende der EU einläuten und Nationalismus wieder groß schreiben. Ihr Ziel: Mit weit mehr Abgeordneten als bisher ins Europaparlament einzuziehen. Wir alle sind gefragt, den Vormarsch der Nationalisten zu verhindern" – mit diesen Worten beginnt der Aufruf zu den Großdemos in mehreren Städten Deutschlands anlässlich der Europawahl.

Ein breites Bündnis zivilgesellschaftlicher Organisationen, unter anderem auch PRO ASYL, Seebrücke und attac, ruft für den 19. Mai – eine Woche vor der Europawahl – zeitgleich zu Großdemonstrationen in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, Köln, München und Stuttgart auf. Für ein demokratisches, friedliches und solidarisches Europa – gegen Menschenverachtung und Rassismus, gegen Hass und Ressentiments gegen Flüchtlinge und Minderheiten!

Die Auftaktkundgebung der Stuttgarter Demonstration beginnt um 13 Uhr auf dem Arnulf-Klett-Platz direkt vor dem Hauptbahnhof.

So können Sie die Aktion unterstützen:

- Kommen Sie zahlreich am 19. Mai nach Stuttgart. Mitfahrgelegenheiten können auf der Aktionshomepage eingestellt und abgefragt werden.
- Verteilen Sie Flyer und Poster in Ihrer Umgebung. Diese können bei den auf der Aktionsseite genannten Verteilstellen abgeholt werden.
- Teilen Sie die Information auf Facebook und Instagram. Auf der Aktionsseite finden Sie hierzu Banner.



Alle Informationen zur Aktion finden Sie hier:
www.ein-europa-fuer-alle.de

Diskussion um das neue "Ankunftszentrum"

Heidelberg schickt das Land auf Standortsuche

von Ulrike Duchrow

Laut Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vom 7.2.2018 sollen "Asylverfahren schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden", und zwar in zentralen Einrichtungen, den sog. Ankerzentren. Dieser Begriff, der euphemistisch auf einen sicheren Ankerplatz hinweisen soll, steht für Ankunft, Entscheidung, Rückführung. Alles gut organisiert an einem Ort durch das BAMF und alle anderen relevanten Behörden. Nicht alle Bundesländer sind dem Konzept von Bundesinnenminister Seehofer gefolgt, darunter Baden-Württemberg. Nicht Anker- sondern Ankunftszentrum (AZ) nennt das Land seine Einrichtung.

Auch im "Ankunftszentrum" sind alle Behörden vor Ort. Der Hauptunterschied liegt darin, dass von hier aus nicht abgeschoben werden soll. Die Flüchtlinge, die einen Schutzstatus erhalten, werden in die Kommunen verteilt, die abgelehnten Asylbewerber*innen werden in andere Einrichtungen des Landes verlegt. Dadurch ist der Aufenthalt kürzer als in den Ankerzentren, wo Flüchtlinge bis zu 18 Monate bleiben müssen. In Baden-Württemberg dauert der Aufenthalt im Durchschnitt sechs bis acht Wochen. Außerdem werden die Spannungen vermieden, die dadurch entstehen, dass sich Flüchtlinge, die auf ihre Abschiebung warten bzw. ausreisen müssen, mit denen, die in Deutschland bleiben dürfen, unter einem Dach befinden. Baden-Württembergs Modell will Vorbild für ganz Deutschland sein.

Ausgangssituation

Seit 2015 gibt es bereits ein Landesankunftszentrum mit diesem Konzept in Heidelberg in der ehemaligen US-amerikanischen Siedlung Patrick-Henry-Village (PHV). Die Stadt Heidelberg möchte nun dieses Gebiet, in dem ein "Stadtteil der Zukunft" entstehen soll, wieder selbst nutzen. Schon mehrfach wurde der Rückgabe-Termin verlängert. Auf seiner Suche in Nordbaden wurde das Land aber bisher nicht fündig. Kasernen in Mannheim und Schwetzingen, die in Betracht kamen, werden nun doch nicht frei. Entsprechend der Aufgabenverteilung auf die vier Regierungspräsidien kommt nur Nordbaden für den Standort des AZ in Frage. Heidelberg ist in diesem Bereich aber die Wunschkandidatin des Landes sowie der Mitarbeiter*innen des AZ, weil sich in PHV ein gut eingespieltes Team von Behörden, medizinischem Personal, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Ehrenamtlichen um

die Flüchtlinge kümmert. An einem anderen Ort müsste das Team erst wieder neu aufgebaut werden.

Das Gewann Wolfsgärten: Kein idealer Standort

So kam es, dass die Stadt dem Land das Gewann Wolfsgärten anbot, angeblich das einzige, das im näheren Umkreis in Frage kommt. Es ist ein als Gewerbegebiet ausgewiesenes Dreieck, umschlossen von der A5, der A656 und der Bahnlinie. Es ist leicht vorstellbar, welche starke Lärmbelästigung hier herrscht und zwar Tag und Nacht. Für Wohnungsbau ist das Gebiet unzumutbar, für Flüchtlinge ist es aber gut genug. Leider geschieht hier, was immer wieder zu beobachten ist: Flüchtlinge werden in Massenlagern an der Peripherie in einer unwirtlichen Gegend untergebracht. Das steht im Widerspruch zum Flüchtlingsaufnahme- und Unterbringungsgesetz, in dem es heißt: "Es ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen." Der Lärm ist nicht der einzige Nachteil des Gebiets. Der Zugangsweg führt durch einen wahren Angst-Raum unmittelbar an der Bahnlinie und unter mehreren donnernden Autobahnen hindurch. Eine Ärztin, die in PHV arbeitet, warnte, dass sich depressive Menschen dort leicht das Leben nehmen könnten. Auch für besonders Schutzbedürftige, deren Belange nach dem FlüAG zu berücksichtigen sind, stellt der Standort eine Gefahr dar. Flüchtlinge, die durch Erlebnisse vor und während ihrer Flucht in einer Erstaufnahmeeinrichtung ankommen, sind gestresst und verunsichert. Sie sind in den ersten Wochen weiteren Belastungen ausgesetzt, vor allem durch das Asylverfahren. In dieser Situation brauchen sie eine Umgebung, in der sie zur Ruhe

Die Autorin

Ulrike Duchrow
ist Mitglied im
Sprecher*innenrat
des Flüchtlingsrats
BW.

kommen können und nicht erneutem Stress ausgesetzt sind.

Das AZ soll für maximal 2000 Menschen ausgelegt werden auf einem Raum von 7,9 Hektar. Diese Fläche hält der Asylarbeitskreis nicht für ausreichend. Spielplätze, Aufenthaltsbereiche im Freien oder Bolzplätze könnten dort nicht in angemessener Größe angelegt werden. Die Verkehrsanbindung zum Zentrum von Heidelberg und die Lage zum Stadtteil Wieblingen, wo es Einkaufsmöglichkeiten gibt, ist ebenfalls ein Problem. Alles in allem findet der Asylarbeitskreis Heidelberg den Standort inhuman und hat sich mit dieser Meinung an die Öffentlichkeit und an die Stadträt*innen gewandt.

Aus deren Reihen sowie auch von Bürger*innen kam der Vorschlag, das AZ innerhalb von PHV zu verlegen. Das ehemalige Kasernengebiet umfasst 97 Hektar, hier müsste, so die Meinung der Befürworter*innen, Raum für ein AZ bleiben. Ein Architekt wundert sich, wie die Rhein-Neckar-Zeitung von einer Versammlung berichtet, dass in PHV ein Stadtteil der Zukunft entstehen soll und in den Wolfsgärten gleichzeitig ein kleines Ghetto. Warum man die Planungen nicht als integratives Projekt zusammenbringe. Das müsse doch eine Herausforderungen für Architekten sein.

Ganz anders sieht das Professor Michael Braum, Direktor der Internationalen Bauausstellung (IBA), der mit dieser das Gebiet entwickeln wird. Eine abgeschlossene Einrichtung passe nicht zu einem Stadtteil, in dem man gemeinsam leben, wohnen und arbeiten wolle. "Für ein Modellquartier der Stadt von morgen brauchen wir Pioniernutzungen: erste Bewohner*innen, die das Projekt für die Bevölkerung interessant machen. Ich glaube nicht, dass ein Ankunftszentrum das leistet." Er will die Flüchtlinge also in seiner Modellstadt nicht haben.

Die Erschließung der Wolfsgärten und die Maßnahmen zum Lärmschutz sowie zum Ausbau der Zufahrtswege würde das Land erheblich viel mehr kosten als eine Verlegung innerhalb von PHV, das ja bereits erschlossen ist. Eine so hohe Investition lohnt sich nur für ein Projekt, das auf Dauer angelegt ist. Ein Projekt auf Dauer in dieser Lage? Ein Provisorium wäre eine Verschwendung von Steuergeldern.

Ausblick

Der Gemeinderat hat richtig entschieden, als er die Stadtverwaltung verpflichtete, das Land noch einmal auf die Suche nach einem Standort zu schicken. Damit ist wohl noch nicht ganz sicher, dass der Standort Wolfsgärten für das AZ ein für alle Mal aus dem Spiel ist. Deshalb sehen wir als Flüchtlingsrat unsere Aufgabe darin, Landesregierung und Abgeordneten unsere Position zu vermitteln, dass wir die Wolfsgärten für unzumutbar halten und für ein AZ nur ein Ort in Frage kommt, an

dem Flüchtlinge menschenwürdig untergebracht und aufgenommen werden können, an dem auch besonders Schutzbedürftige angemessen versorgt werden können. Der Asylarbeitskreis Heidelberg wird weiterhin im Gespräch mit Stadträt*innen über die Möglichkeit der Integration des AZ in den neuen Stadtteil in PHV bleiben. Ein AZ in den Wolfsgärten oder an einem ähnlich unwirtlichen Ort muss verhindert werden.

Racial Profiling

Die schwarz-weiße Brille im Alltag



Spürbar für viele, unsichtbar für noch mehr: Rassistische Alltagserfahrungen.

Foto: Kaique Rocha/ pexels.com

von Philipp Schweinfurth

Tagtäglich finden rassistische Polizeikontrollen in Deutschland statt. Für viele Menschen sind diese regelmäßigen Kontrollen ohne konkreten Anlass Teil des Alltags, andere dagegen wurden in ihrem Leben noch nie "verdachtsunabhängig" kontrolliert. Grund der Kontrollen: Ein vermeintlich nicht-weißes, nicht-europäisches Aussehen, das an als "fremd" und "ausländisch" wahrgenommenen Merkmalen, wie beispielsweise einem dunklen Hautton, festgemacht wird. Mitunter sind vor allem Menschen mit Fluchthintergrund von dieser rassistischen Praxis betroffen. Diese Form alltäglicher Diskriminierung lässt sich jedoch nur schwer nachweisen.

Auf der Zugfahrt zwischen Kassel und Frankfurt am Main wird im Dezember 2010 ein junger, deutscher Student von der Bundespolizei kontrolliert. Er ist die einzige Person im Abteil, die aufgefordert wird sich auszuweisen – als einzige PoC¹. Aufgrund häufig erlebter Kontrollen weigert sich der Student diesmal, sich als einzige Person im Abteil ausweisen zu müssen, da er keinen Anlass für die gezielte Kontrolle sieht. In Folge wird er nach einer sich zuspitzenden Diskussion und der Durchsuchung seines Rucksacks von den Beamt*innen auf die Polizeidienststelle Kassel mitgenommen, um seine Personalien festzustellen. Der Student reicht Klage gegen die Bundespolizei ein, ein Polizeibeamter erstattet Strafanzeige wegen Beleidigung, da der Student gegenüber den Beamt*innen von SS-Methoden gesprochen habe. Während des

Gerichtsverfahrens wird deutlich, dass der Student einzig und allein aufgrund seines Hauttons kontrolliert wurde. Das Verwaltungsgericht Koblenz weist die Klage gegen die Bundespolizei mit der Begründung, dass die Polizei das Recht habe, verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen, zurück. Der Student wollte das Urteil nicht hinnehmen und ging mit Unterstützung des Büros für Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. und der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland in Berufung. Bei der Verhandlung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurde die Unrechtmäßigkeit der Personenkontrolle aufgrund des Hauttons anerkannt, woraufhin sich die Bundespolizei förmlich beim Kläger entschuldigte.

Der Fall verweist auf die unterschiedlichen Dimensionen und Auswirkungen von Racial Profiling,

Der Autor

Philipp Schweinfurth ist Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

stellt jedoch gleichzeitig nur einen der wenigen Fälle dar, die in der Öffentlichkeit in Folge der Klage wahrgenommen und thematisiert wurden.

Was ist Racial Profiling?

"Profiling" bezeichnet das zielgerichtete Kategorisieren von Menschen im Rahmen polizeilicher Arbeit. Neben Kategorien wie Alter oder Geschlecht gibt es weitere Suchkriterien wie Größe, Kleidungsstil, Auftreten u.v.m., mit welchen die Polizei Zielgruppen definiert. Dieses Profiling spielt für die polizeiliche Ermittlungsarbeit eine wichtige Rolle, da aufgrund von Spuren, Hypothesen und Zeug*innenaussagen Täter*innenprofile erstellt werden können. Der ursprünglich aus den USA stammende Begriff "racial profiling" bezeichnet alle Formen von polizeilichen Handlungen, die aufgrund der äußeren Erscheinung, der Nationalität oder mutmaßlichen Zugehörigkeit zu einer Religion erfolgen. Das auf diese Weise erstellte Profil bezieht sich somit nicht mehr auf vorliegende, konkrete und nachweisbare Fakten, sondern unterstellt Menschen(gruppen) aufgrund ihres ver-

meintlich "fremden" Aussehens und ohne konkreten Anlass illegale Handlungen. Betroffene sehen sich mit Durchsuchungen, Befragungen und/oder Verhaftungen ohne konkrete Indizien konfrontiert. Sie werden nicht aufgrund eines vorliegenden Verdachts angehalten, sondern aufgrund ihrer äußerlichen Merkmale (Hautton, Kleidungsstil, Sprache etc.) als "nicht-deutsch" gelesen und erscheinen allein deshalb verdächtig.

Der rechtliche Rahmen

Die sogenannte verdachts- und anlassunabhängige Kontrolle ("Schleierfahndung"), die im Bundespolizeigesetz in § 22 Abs. 1a BPolG und § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG geregelt ist, bildet in Deutschland die rechtliche Grundlage für Racial Profiling. In erster Linie werden zur Rechtfertigung die Bekämpfung von illegaler Migration, Terrorismus und Kriminalität angeführt. Die Landespolizeigesetze ermöglichen des Weiteren verdachtsunabhängige Kontrollen durch Sonderbefugnisse an sogenannten "gefährlichen" Orten, die von der Polizei selbst als solche ausgewiesen werden. Kontrollen, die ohne

Handlungsmöglichkeiten und Empfehlungen für Betroffene

Während der Kontrolle:

- Dienstaussweise der Polizist*innen verlangen (auch um ggf. später eine Dienstaufsichtsbeschwerde/Strafanzeige zu stellen)
- Nach der Rechtsgrundlage der Kontrolle fragen
- Zeug*innen gezielt ansprechen, ggf. Austausch von Kontaktdaten
- Bei einer Festnahme ist man verpflichtet, Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Adresse zu machen. Darüber hinaus sollten keine weiteren Angaben gemacht werden, da meist noch unklar ist, welche Vorwürfe erhoben werden
- Aussagen, die zugunsten des*der Betroffenen sprechen, können auch noch später in Rücksprache mit einer*einem Anwalt*Anwältin aufgenommen werden
- Falls Gegenstände beschlagnahmt werden, sollte sich die betroffene Person dies protokollieren lassen
- Teilweise wird Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus mit Abschiebung oder Ausweisung gedroht, um sie zu einer Aussage zu drängen. Dies ist nicht glaubwürdig
- Körperverletzungen unmittelbar durch eine*n Arzt*Ärztin attestieren lassen

Nach der Kontrolle:

- *Dienstaufsichtsbeschwerde*
 - Kann per Brief, E-Mail oder persönlich gestellt werden
 - Wird an den*die zuständige*n Polizeipräsident*in gerichtet
 - Es besteht Anspruch auf die Bearbeitung und Beantwortung der Anzeige, ein Anspruch auf die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen besteht jedoch nicht
 - Es bestehen keine Fristen
- *Strafantrag*
 - Hat rechtliche Schritte zufolge
 - Muss innerhalb von drei Monaten bei der Staatsanwaltschaft gestellt werden
 - Es kommt zu einem offenen Verfahren
 - (Im Gegensatz zum Strafantrag ist die Strafanzeige eine Meldung und zieht nicht unmittelbar rechtliche Schritte nach sich)

Verdachtsmoment durchgeführt werden, sind grund- und menschenrechtlich verboten: Sie verstoßen gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie gegen das im Grundgesetz (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG) und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie im europäischen Recht und in diversen internationalen Anti-Rassismus-Abkommen angelegte Rassifizierungsverbot. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die polizeiliche Praxis ermöglichen, sind somit grundrechtswidrig.

Entgegen der allgemeinen Meinung ist Racial Profiling zudem weit weniger erfolgreich als angenommen. Kontrollen, die aufgrund eines begründeten Verdachts oder des Verhaltens einer Person durchgeführt werden, sind wesentlich erfolgreicher als rassistische Kontrollen. Im Gegensatz führt Racial Profiling dazu, dass Betroffene die Polizei nicht mehr als vertrauenswürdig wahrnehmen, was sich in weniger Anzeigen, Zeug*innenaussagen, einer geringeren Hilfsbereitschaft oder auch einer höheren Aggressionsbereitschaft niederschlagen kann.

Folgen für Betroffene

Die Folgen von Racial Profiling sind vielschichtig und für Nicht-Betroffene häufig nicht greifbar. Neben den sich vermeintlich bestätigenden Vorurteilen und der Manifestierung von diskriminierenden Bildern in der öffentlichen Wahrnehmung, deren indirekten und direkten Folgen sich in vielen alltäglichen Bereichen wie beispielsweise auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt niederschlagen, leiden viele der Betroffenen unter individuellen Folgen der erlebten rassistischen Kontrollen.

Die Betroffenen werden dabei öffentlich gedemütigt, bloßgestellt und für kriminell gehalten, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und erfahren psychische und teilweise auch körperliche Gewalt. Durch die Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum werden Betroffene stets an die erlebte Kontrolle und deren mögliche Wiederholung erinnert. Dadurch können sich Betroffene verfolgt, unsicher und in besonderem Maße der Willkür von Polizeigewalt ausgesetzt fühlen. Verfolgungsängste, traumatische Belastungen und Depressionen können mögliche Folgen sein. Beratungsstellen berichten von wiederkehrenden Mustern, die Betroffene erleben: Sie werden ohne Anlass und Tatverdacht kontrolliert.

Den Betroffenen wird von Polizist*innen weniger Gehör geschenkt und sie werden schneller als Schuldige betrachtet, auch wenn sie selbst die Polizei gerufen haben. Des Weiteren wird schneller zu härteren Mitteln wie beispielsweise dem Einsatz von körperlicher Gewalt oder der Mitnahme zur Wache gegriffen. Die Betroffenen werden häufig geduzt, nicht ernst genommen und mit rassis-

Handlungsmöglichkeiten und Empfehlungen für Zeug*innen

- Im besten Fall die Kontrolle durch das verbale Intervenieren verhindern
- Auf Nachfrage müssen die Polizist*innen ihre Dienstnummern mitteilen
- Durch das verbale Eingreifen solidarisiert man sich mit der betroffenen Person
- Die Polizist*innen und andere Anwesende erfahren, dass die rassistische Praxis von Außenstehenden wahrgenommen und nicht toleriert wird
- Häufig wird mit einem Platzverweis gedroht oder die "Behinderung einer polizeilichen Maßnahme" vorgeworfen
- Die Polizei muss den*die Zeugen*Zeugin jedoch als Beistand akzeptieren, wenn die kontrollierte Person dem zustimmt
- Falls man als Zeuge*Zeugin weggeschickt werden sollte, kann nach der konkreten Gefahr gefragt werden, die von dem*der Zeugen*Zeugin ausgeht und die als Rechtfertigung vorliegen muss
- Nach dem Vorfall ein Protokoll erstellen, das ggf. auch bei einem Gerichtsverfahren helfen kann

tischen und/oder stereotypen Aussagen konfrontiert. Beschwerden über dieses Verhalten werden häufig nicht angenommen bzw. abgewiesen.

Rassismus in der Polizeiarbeit – ein individuelles Problem?

Die Anforderungen an Polizist*innen in ihrer täglichen Arbeit sind sehr hoch – sie benötigen Fachkenntnisse und soziale Kompetenzen in vielen unterschiedlichen Bereichen, um in komplexen Situationen schnell adäquat reagieren zu können. Vor allem die Ausbildung von Polizist*innen sollte sich daher kritisch mit rassistischen Strukturen in der Gesellschaft und der eigenen Weltanschauung auseinandersetzen. Inwiefern bestimmt Rassismus das eigene Handeln sowie die Lebensrealität? Polizist*innen müssen sich nicht nur über die Konsequenzen von Racial Profiling in der öffentlichen Wahrnehmung sowie Folgen und Beeinträchtigungen der Betroffenen selbst bewusst werden, sondern eigene rassistische Denkweisen, Bilder und Strukturen erkennen und reflektieren. Racial Profiling darf und kann jedoch nicht nur auf die individuelle Ebene der Polizeiarbeit reduziert und bezogen werden, sondern ist vor allem als institutioneller Rassismus zu verstehen. In der Praxis bedeutet dies, dass diskriminierende gesetzliche Grundlagen, rassistische Bilder, politische und wissenschaftliche Diskurse sowie Machtgefälle zusammenwirken. Solange die Existenz von rassistischen

Strukturen bei der Polizei jedoch gelehnt wird und offensichtlich rassistische Vorfälle lediglich als Ausnahmen bezeichnet werden, wird sich an der gängigen Praxis nicht viel ändern können.

Erfolgsaussichten im Verfahren

Die Erfahrung zeigt, dass der Großteil rassistischer Polizeipraktiken nicht angezeigt wird, da die Aussichten auf Verurteilung der Täter*innen sehr gering sind, Angst vor Repressalien besteht, ein Verfahren ein finanzielles Risiko mit sich bringt und für die Betroffenen sehr belastend sein kann. Zudem wird die Polizei meist als glaubwürdiger angesehen und die Dienstaufsichtsbeschwerde wird in der Regel infolge des gerichtlichen Urteils als unbegründet abgelehnt. Häufig erstatten Polizist*innen, die eine Dienstaufsichtsbeschwerde oder Anzeige vermuten, selbst eine Anzeige aufgrund von Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*innen oder Körperverletzung. Polizist*innen im Strafverfahren können sich darüber hinaus im Vorfeld absprechen, Berichte angleichen, Beweismittel "übersehen" und Zeug*innen kriminalisieren. Des Weiteren werden Betroffenen häufig im Gerichtsverfahren rassistische Erfahrungen abgesprochen und ihre Reaktion als übertrieben oder sensibel gewertet. Dies führt in Summe dazu, dass in ca. 95 Prozent der Ermittlungsverfahren gegen Polizist*innen das Verfahren eingestellt wird.

Forderungen

Um den Umgang mit dem Thema zu verändern, muss rassistische Diskriminierung in allen Institutionen, Organisationen und Behörden grundsätzlich als komplexe Herausforderung anerkannt und thematisiert werden. Ein möglicher Lösungsansatz im Kontext von Racial Profiling besteht in dem Einrichten von unabhängigen Beschwerdestellen. Diese würden den Weg von Betroffenen erleichtern und die genannten Hürden sowie Misstrauen beseitigen oder zumindest minimieren. Außerdem würden sie aber auch Polizist*innen ermöglichen, unabhängig von einem missinterpretierten kollegialen Ehrenkodex, Beschwerden gegen Kolleg*innen einzureichen. Dies würde den Handlungsbedarf innerhalb der Polizei sichtbar machen und langfristig eine Polizeikultur entwickeln, die Fehler zu-

geben und ihre Arbeit kritisch reflektieren kann. Hierzu bedarf es Grund-, Weiter- und Fortbildungen zu Rassismus sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene. Dementsprechend ist es auch äußerst wichtig, die Leitungsebene zu schulen, um langfristig Änderungen herbeizuführen und eine diskriminierungsfreie Einsatzpraxis, -kontrolle und -entwicklung zu ermöglichen. Dies würde nicht nur die Umsetzung der Verfassung und der Menschenrechtskonvention bedeuten, sondern einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft darstellen. Darüber hinaus könnten Polizist*innen vor dem Hintergrund einer gesellschafts- und selbstkritischen Perspektive realistischere Einschätzungen treffen und damit zielgerichteter und produktiver arbeiten. Um Racial Profiling aktiv entgegenzuwirken müssen die gesetzlichen grundrechtswidrigen Rahmenbedingungen als solche benannt und beseitigt sowie Verstöße entsprechend geahndet werden. Das dahinterstehende System muss rassismuskritisch hinterfragt und reflektiert werden.

Weiterführende Informationen

- Allianz gegen Racial Profiling: <http://www.stop-racial-profiling.ch/de/home/>
- "Menschen wie DU neigen zu Straftaten". (Rassistische) Diskriminierung bei der Polizei: Ursachen, Folgen und Möglichkeiten der Intervention. Herausgeber: AntiDiskriminierungsbüro Köln/Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. und "Netzwerk gegen Diskriminierung - ADBs für NRW"
- Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. Vanessa E. Thompson
- "Racial Profiling" – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Hendrik Cremer

¹ Der Begriff PoC steht für People of Color bzw. Person of Color und stellt die politische Selbstbezeichnung von Menschen dar, die unterschiedliche Formen von Rassismus erfahren und von der Mehrheitsgesellschaft als nicht-weiß angesehen werden.

Beratungsstellen in Baden-Württemberg

LEUCHTLINIE – Beratung für Betroffene von rechter Gewalt in Baden-Württemberg

Landesweite Fach- und Koordinierungsstelle
Reinsburgstraße 82
70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 888 999 30
E-Mail info@leuchtlinie.de

Antidiskriminierungsstelle Esslingen

Interkulturelles Forum Esslingen
Maile 5-9
73728 Esslingen am Neckar
Tel.: 0157 / 511 204 04 (Sprechstunden: dienstags
17-19 Uhr)
E-Mail: antidiskriminierung@adg-esslingen.de

Netzwerk für Gleichbehandlung Freiburg

"Unterschiede anerkennen – Vielfalt leben"
pro familia Freiburg
Baslerstraße 61
79100 Freiburg
Tel.: 0761 / 2962586
E-Mail: anna.stamm@profamilia.de; gerhard.tschoepe@profamilia.de

Mosaik Deutschland: Hd.net Respekt!

Am Karlstor 1
69117 Heidelberg
Tel.: 01573 / 9698650 (Sprechzeiten: Dienstags und
donnerstags 11.00 Uhr – 17.00 Uhr, n.V.)
E-Mail: beratung@mosaik-deutschland.de

Antidiskriminierungsstelle Karlsruhe

Menschenrechtszentrum e.V.
Alter Schlachthof 59
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 781 84 970
E-Mail: ads@menschenrechtszentrum.de

Antidiskriminierungsbüro Mannheim e.V.

Max-Joseph-Straße 1
68167 Mannheim
Tel.: 06 21 / 43 68 90 56 (Telefonische Sprechstunde
freitags 9-10 Uhr. Zu anderen Zeiten AB (Rückruf))
E-Mail: info@antidiskriminierungsbuero-mannheim.de

adis e. V. Tübingen

Aixer Straße 12
72072 Tübingen
Tel.: 07071 / 143104 20
E-Mail: beratung@nw-ad.de
Beratung auch per Mail, Chat oder Video möglich

Büro für Antidiskriminierungsarbeit Stuttgart

c/o Stadtjugendring Stuttgart
Junghansstr. 5
70469 Stuttgart
Tel.: 0711 / 2372682
E-Mail info@antidiskriminierung-stuttgart.de

Länderübergreifende Beratungsstellen

Polizeigewalt – Dokumentationsstelle

Tel.: 0179 / 544 1790
E-Mail: b-basu@polizei-gewalt.com; info@polizei-gewalt.com

Adefra e.V. - Schwarze Frauen in Deutschland

Potsdamer Straße 139
10783 Berlin
E-Mail: info@generation-adeфра.com

ARI e.V. - Antirassistische Initiative – Dokumentationsstelle

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen
Haus Bethanien - Südflügel
Mariannenplatz 2a
10997 Berlin
Tel.: 030 / 617 40 440
E-Mail: ari-berlin-dok@gmx.de

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

c/o Juristische Fakultät
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
E-Mail: info@cilip.de

ISD Bund e.V. – Initiative Schwarze Menschen in Deutschland

Lausitzer Straße 10
10999 Berlin
Tel.: 030 / 700 858 89
E-Mail: isdberlin@isdonline.de

Opferfonds Cura der Amadeu Antonio Stiftung

Novalisstraße 12
10115 Berlin
Tel.: 030 / 240 886 10
E-Mail: cura@amadeu-antonio-stiftung.de

der braune mob e.V.

c/o Ntivyihabwa Signed Media
Juliusstraße 10
22769 Hamburg
E-Mail: info@derbraunemob.de

The VOICE Refugee Forum

Schillergässchen 5
07745 Jena
Tel.: 0176 / 24568988
E-Mail: thevoiceforum@gmx.de



Foto: Baigal Byamba / flickr

Status Quo bei ausgewählten Herkunftsländern

Passbeschaffung und Identitätsklärung

Die Autorin von Melanie Skiba

Melanie Skiba ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Identitätsklärung und Passbeschaffung sind derzeit in aller Munde. Obwohl häufig zusammengedacht, geht es hier doch um zwei unterschiedliche Dinge. Gemäß der in § 15 AsylG und § 48 AufenthG genannten Regelungen sind sowohl Personen im Asylverfahren als auch Personen mit Duldung dazu verpflichtet, alle Unterlagen, die ihre Identität nachweisen, vorzulegen und den Behörden zu überlassen sowie bei Nichtbesitz eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Geduldete sind – im Gegensatz zu Personen im Asylverfahren – darüber hinaus verpflichtet, zum Zweck der Passbeschaffung auch Behörden ihres Herkunftslandes, also insbesondere die jeweilige Auslandsvertretung aufzusuchen. Wenn ein*e Geduldete*r dieser Pflicht nicht nachkommt, drohen Sanktionen wie z.B. ein Arbeitsverbot.

Hinzu kommt, dass Identitätsklärung und Passbeschaffung im Kontext der Ausbildungsduldung und der sich anschließenden Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG eine wichtige Rolle spielen. Zudem erfordert auch die Erteilung der neu einzuführenden Beschäftigungsduldung (zukünftig § 60c AufenthG, siehe Artikel Seite 4) eine geklärte Identität. Und auch in anderen Kontexten kann eine Passbeantragung nötig werden, z.B. zur Eheschließung oder um als Person mit subsidiärem Schutz oder nationalem Abschiebungsverbot reisen zu können.

Auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen man an einen Pass kommt, ist von Land zu Land unterschiedlich. Für einige Länder haben wir mithilfe von Nachfragen bei Auslandsvertre-

tungen, Migrantenselbstorganisationen und Initiativen die derzeit praktizierten Modalitäten der Passbeschaffung in den Grundzügen recherchiert und im Folgenden dargestellt. Diese Angaben sind ohne Gewähr. Da sich im konkreten Einzelfall Abweichungen ergeben können und sich die Passbeschaffungsmodalitäten natürlich auch über die Zeit hinweg ändern können, verweisen wir für jeweils aktuelle, am Einzelfall ausgerichtete Informationen auf die jeweiligen Auslandsvertretungen. Auch die lokalen Ausländerbehörden bzw. das Regierungspräsidium Karlsruhe, das zentral für geduldete Personen in Baden-Württemberg zuständig ist, können Informationen dazu geben, welche Mitwirkungshandlungen geboten sind.

Gambia

Gambische Pässe können derzeit nur in Gambia ausgestellt und verlängert werden. Hierfür ist die persönliche Anwesenheit des*der Antragstellenden grundsätzlich erforderlich. Demzufolge ist eine Passausstellung in der gambischen Botschaft in Brüssel bzw. bei den Honorarkonsuln in Deutschland derzeit nicht möglich. Dies bestätigt der für Baden-Württemberg zuständige Honorarkonsul Georg Bouché auf Anfrage schriftlich.

Falls noch nie ein Pass ausgestellt worden ist, keiner mehr vorliegt und auch keine Passkopien existieren, ist die Vorlage einer Geburtsurkunde im Original derzeit der erfolgversprechendste Weg, die Identität zu klären. Die Antragstellung erfolgt auch in Gambia, jedoch ist hierfür die persönliche Anwesenheit keine unmittelbare Voraussetzung. Eine Geburtsurkunde kann also auch über in Gambia lebende Verwandte oder Bekannte bei den gambischen Gesundheitszentren bzw. den Bürgermeister*innen des jeweiligen Geburtsortes beantragt werden. Folgende Angaben müssen hierfür gemacht werden: Geburtsdatum, Geburtsort, Vor- und Nachname, Geschlecht, Vor- und Nachname des Vaters und der Mutter, Beruf des Vaters sowie Name und Wohnort der die Geburtsurkunde besorgenden Person sowie eine Angabe dazu, in welchem Verhältnis diese zum*zur Antragsteller*in steht. Wurde eine Geburtsurkunde in Gambia ausgestellt, sollte das Original über DHL nach Deutschland gesendet werden.

Unter anderem weil die Geburtsurkunden kein Lichtbild enthalten, ist in der Regel auch bei Vorlage eines Originals der Geburtsurkunde die Bestätigung der gambischen Staatsangehörigkeit durch die regelmäßig stattfindenden Delegationsvorführungen notwendig.

Für Fragen zum Thema Passbeschaffung (und auch zu anderen gambiarelevanten Themen) kann man sich an das Gambia-Helfernetzwerk (gambia@helferkreis-breisach.de) wenden.

Pakistan

Wenn ein*e pakistanische*r Staatsbürger*in weder einen gültigen noch einen abgelaufenen pakistanischen Pass vorlegen kann, muss bei einer der pakistanischen Auslandsvertretungen (für Baden-Württemberg ist das Generalkonsulat in Frankfurt/Main zuständig) eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) abgegeben werden, in der die Passlosigkeit erklärt und Angaben zur Person gemacht werden müssen. Dieses Dokument wird dann zur Überprüfung und Beglaubigung von der pakistanischen Auslandsvertretung an die Behörden in Pakistan weitergeleitet. Zur Beschleunigung des gesamten Prozesses ist es meist sinnvoll, zuerst die eides-

stattliche Erklärung abzugeben und dann die weiteren Schritte anzugehen.

Bevor ein Pass beantragt werden kann, benötigt man zunächst eine "National Identity Card for Overseas Pakistanis" (NICOP). Diese kann bei der National Database and Registration Authority (NADRA) online beantragt werden, zu diesem Prozess finden sich umfangreiche Hinweise auf der NADRA-Internetseite. Je nachdem, ob man Verwandte in Pakistan hat oder nicht, braucht man für die Beantragung der NICOP eine Geburtsurkunde, Kopien der ID-Karten der Eltern und/oder weitere Dokumente. Bei der Beantragung der NICOP müssen Fingerabdrücke auf dem Antragsformular hochgeladen werden (empfohlene Einstellung: Graustufen, 600 DPI) und die Bezahlung ist nur über Kreditkarte möglich, was Geduldete ggf. vor Herausforderungen stellt, da viele Banken keine Kreditkarten an Personen mit Duldung ausgeben. Die minimale reguläre Wartezeit auf die Ausstellung der NICOP beträgt laut NADRA 31 Werktage.

Mit der NICOP kann dann bei der pakistanischen Auslandsvertretung persönlich oder online ein Pass beantragt werden. Eine*e (abgelehnte*r) Asylbewerber*in muss außerdem eine Kopie der Duldung abgeben.

Nigeria

Um einen nigerianischen Reisepass zu erhalten, benötigt man eine Fotokopie der Geburtsurkunde und eine Identifikationsbescheinigung der örtlichen Kommunalverwaltung (Certificate of Origin). Geburtsurkunden werden nur von dem Krankenhaus, in dem man geboren wurde, oder von der National Population Commission in Nigeria ausgestellt. Anstelle der Geburtsurkunde kann auch eine ordnungsgemäß beeidete Erklärung über das Alter (Declaration of Age) verwendet werden; eine solche kann durch persönliche Vorsprache in der Botschaft ausgestellt werden, wenn zumindest eine Passkopie vorliegt. Zudem muss eine Erklärung eines Bürgen vorgelegt werden. Hierbei handelt es sich um einen Verwandten des*der Antragstellers*in oder eine*e erwachsene*n nigerianische*n Staatsangehörige*n, der*die die Identität der antragstellenden Person bezeugen kann. Diese Person, die nicht in Nigeria leben muss, füllt ein auf der Seite des nigerianischen Konsulats verfügbares Formular (Guarantor Form) aus und fügt ein Passfoto sowie eine Kopie des eigenen Passes bei.

Ist ein bereits ausgestellter Pass verloren gegangen, muss eine Verlustanzeige von der lokalen Polizei dem Antrag beigelegt werden, insbesondere dann, wenn der verlorengegangene Pass noch nicht abgelaufen ist. Gibt es eine Kopie des verlorenen Passes oder zumindest eine Passnummer,

muss diese der Botschaft ausgehändigt bzw. mitgeteilt werden. Zudem muss man die Umstände des Passverlusts in einem Brief an die Botschaft darlegen.

Die Passbeantragung erfolgt über die Homepage des Nigeria Immigration Service (NIS). Dort finden sich auch umfangreiche Informationen zu den Kosten und Zahlungsmodalitäten. Am Ende des Online-Beantragungsprozesses wird der mit einem Aktenzeichen versehene Antrag zum Druck ausgegeben. Dieser Antrag wird im Rahmen der persönlichen Vorsprache in der nigerianischen Botschaft in Berlin abgegeben. Alternativ kann auch das Generalkonsulat in Frankfurt aufgesucht werden.

Hinweis

Da das Thema Passbeschaffung immer mehr an Bedeutung gewinnt und von ständigen Änderungen geprägt ist, brauchen wir Ihre Mithilfe bei der Informationsgewinnung. Bitte teilen Sie uns per E-Mail an info@fluechtlingsrat-bw.de mit, wenn Sie diesen Ausführungen entgegenstehende Erfahrungen gemacht haben, Änderungen eingetreten sind oder Sie relevante Erfahrungen in Bezug auf andere Herkunftsländer gemacht haben.

Aufenthaltsgestattung, Duldung, Bleiberecht & Co. verständlich erklärt

Flyer für Geflüchtete in mehreren Sprachen

von Melanie Skiba

Welche Rechte habe ich mit einer Duldung? Wann darf ich arbeiten? Was ist eigentlich ein Bleiberecht? Wie bekomme ich eine Ausbildungsduldung? Auf diese und weitere Fragen von Geflüchteten geben die von der Werkstatt PARITÄT und dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg erarbeiteten Flyer nun auch auf verschiedenen Sprachen Auskunft.

Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg haben Broschüren veröffentlicht, die einen Überblick über die Rechte von Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung geben sowie über Möglichkeiten, von der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis zu wechseln. Diese Flyer liegen nun in verschiedenen Sprachen vor.

Abgedeckte Themen sind:

- *Duldung*
- *Aufenthaltsgestattung*
- *Ausbildungsduldung*
- *Arbeitserlaubnisverfahren*
- *Bleiberecht nach § 25a AufenthG*
- *Bleiberecht nach § 25b AufenthG*
- *Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG*
- *Härtefallantrag*

Alle Flyer sind (in Kürze) in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Dari, Farsi erhältlich. Die Flyer *Duldung* und *Ausbildungsduldung* werden demnächst auf Serbisch erhältlich

sein und der Flyer *Arbeitserlaubnis* liegt auch auf Türkisch vor. Folgende Sprachversionen sind als Druckversion erhältlich: Deutsch, Englisch, Dari und Arabisch. Eine Bestellung ist über die Homepage des Flüchtlingsrats möglich.

Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg sind Teil des NIFA-Netzwerks. NIFA gibt als IFAF-Netzwerk in der Region Stuttgart-Tübingen-Pforzheim Hilfestellung bei der Integration von Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen in Ausbildung, Arbeit und schulische Bildung. Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung, u.a. zu den in den Flyern dargestellten Themen, erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.





WG-Leben in einer von *Flüchtlinge Willkommen* vermittelten WG.

Foto: JP Welchering

Interview mit Julian Staiger

Was macht eigentlich "Flüchtlinge Willkommen"?

Nach drei Jahren beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Julian Staiger nun seit Januar bei dem Projekt "Flüchtlinge Willkommen" tätig. Wir haben mit ihm über sein neues Tätigkeitsfeld gesprochen.

Was sind deine Aufgaben bei *Flüchtlinge Willkommen*?

Ich bin bei *Flüchtlinge Willkommen* für die WG-Vermittlung zuständig. Sozusagen das Bindeglied zwischen Menschen, die eine*n Mitbewohner*in suchen und Menschen, die auf der Suche nach einem WG-Zimmer sind. Ich telefoniere also mit WGs, die sich bei uns melden, kläre offene Fragen und spreche über unsere Rolle und Erwartung. Wenn alles soweit passt, nehme ich in den betreffenden Städten zu Unterkünften, Beratungsstellen oder direkt zu geflüchteten Menschen Kontakt auf und telefoniere dann mit den potentiellen neuen Mitbewohner*innen. Die potentiellen Mitbewohner*innen lernen sich dann kennen und haben hoffentlich Lust, in Zukunft zusammen zu wohnen. Außerdem berate ich natürlich zu den

ganzen bürokratischen Fragen, die der Prozess mit sich bringt.

Für was kann man sich an euch wenden? Wie kann man mit euch zusammenarbeiten?

Man kann sich vor allem an uns wenden, falls man neue Mitbewohner*innen sucht oder Fragen dazu hat. Wir beraten auch speziell zu diesen Themen. Manchmal kann es aber auch einfach hilfreich sein, uns beim Vermittlungsprozess noch im Hintergrund zu haben, um Vermieter*innen oder Ämter zu überzeugen. Für viele geflüchtete Menschen ist außerdem die WG-Beratung interessant, die wir in einigen Städten anbieten und demnächst auf verschiedene Arten ausbauen werden.

Wer meldet sich bei euch?

Was freie WG-Zimmer angeht, ist das ziemlich bunt gemischt. Von der klassischen Studierenden-WG über Familien, die gerne in einer größeren Gemeinschaft leben wollen, bis zu älteren Leuten, die noch einmal Lust haben, in einer WG zu leben. Gleichzeitig melden sich natürlich viele geflüchtete Menschen bei uns, die auf Zimmersuche sind. Da sich aber deutlich mehr Wohnungssuchende als Mitbewohner*innensuchende bei uns melden, können wir sie leider meist nur auf unsere oder andere Beratungsstellen verweisen.

Welche Hürden gibt es aus deiner Sicht bei der Wohnraumvermittlung?

Wenn sich mehr WGs bei uns melden würden, könnten wir auch viel mehr Geflüchtete dabei unterstützen, ein WG-Zimmer zu finden. Dass nicht mehr Menschen bereit sind, ein Zimmer an Geflüchtete zu vermieten, hat einerseits sicher mit dem fehlenden bezahlbaren Wohnraum in vielen Städten zu tun, andererseits aber auch mit der medialen Darstellung geflüchteter Menschen der letzten Jahre und einem weit verbreiteten Rassismus in Deutschland. Gleichzeitig sehen wir aber auch bei uns, wie viele Menschen sich trotz allem weiterhin engagieren!

Welche Tipps kannst du Geflüchteten und ehrenamtlichen Unterstützer*innen für die Wohnungssuche geben?

Sicher keine Tipps, die nicht schon viele kennen. Ein gutes Netzwerk ist immer wichtig. Bei uns mel-

den sich zum Beispiel regelmäßig Leute, die einfach mal im Internet gesucht haben. Und dann ist WG-Zimmer-Suche natürlich nochmal was anderes als die sonstige Wohnungssuche. In verschiedenen Städten bieten daher auch ehrenamtliche Lokalgruppen von uns spezielle WG-Beratungen an. Solche gibt es derzeit in Berlin, Hamburg, München, Münster und Osnabrück. Darüber hinaus hat gerade eine neue Kollegin ihre Arbeit begonnen, die genau für das Thema WG-Beratung zuständig ist. Wir denken zum Beispiel darüber nach, eine virtuelle Beratung anzubieten.

Gibt es regionale Unterschiede, was die Wohnungssuche angeht und kann man bei euch mitmachen?

Die Mehrheit der WG-Angebote kommt schon aus größeren Städten. Berlin ist zum Beispiel ganz vorne dabei. Aber auch aus kleineren Städten sind Anfragen dabei. Gerade läuft zum Beispiel eine Vermittlung in Sindelfingen und im Landkreis Singen. Bei uns können Menschen überall mitmachen und Lokalgruppen gründen. Derzeit haben wir in

Baden-Württemberg aber leider noch keine aktiven Lokalgruppen. Falls Leute darauf Lust haben, sollen sie sich auf jeden Fall bei uns melden. Wir bieten da auch eine gute Betreuung und Unterstützung an.



Interviewfragen: Melanie Skiba

Über *Flüchtlinge Willkommen*

Flüchtlinge Willkommen ist ein Projekt des Mensch Mensch Mensch e.V. mit Sitz in Berlin. *Flüchtlinge Willkommen* bringt Wohnraumgebende und wohnungssuchende geflüchtete Menschen zusammen, um ein privates Zusammenleben zu initiieren und ist dabei Ansprechpartner*in für Fragen des Zusammenlebens und der Kostenübernahme durch Ämter. Außerdem kritisiert *Flüchtlinge Willkommen* die zentrale Unterbringung in Massenunterkünften, die Menschen stigmatisiert und ausgrenzt, und setzt sich politisch für eine dezentrale Unterbringung ein. Das Ziel ist es, eine offene Gesellschaft zu gestalten, in der ein solidarisches Miteinander und ein Zusammenleben auf Augenhöhe als selbstverständlich gelten. Mittlerweile wurde das Konzept mit Unterstützung des deutschen Teams in 15 weiteren Ländern adaptiert. Weitere Infos gibt es auf der nationalen Website www.fluechtlinge-willkommen.de und der internationalen Website www.refugees-welcome.net.

Was ist eigentlich...

Familienasyl?

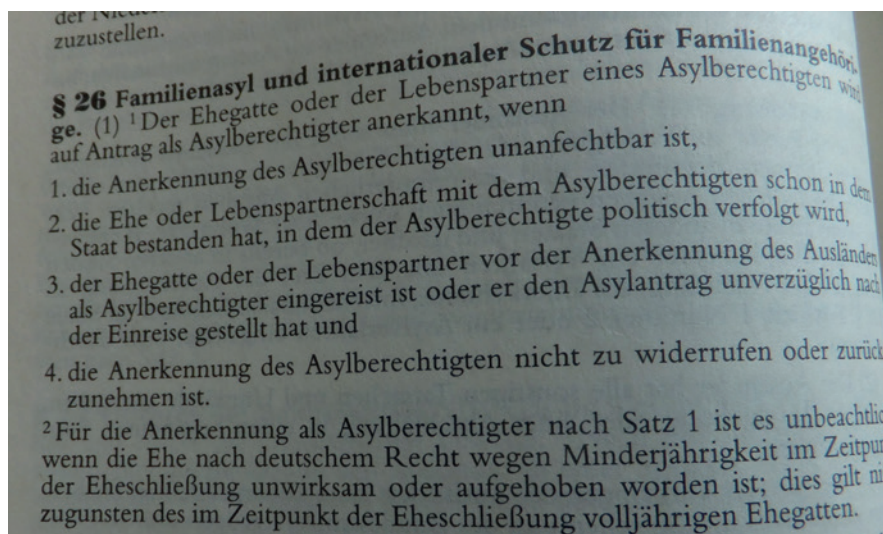


Foto: Melanie Skiba

von Sebastian Röder

Im Jahr 2018 hat das Bundesamt 41.368 Asylantragsteller*innen als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt. 26.672 Mal, also in knapp zwei Dritteln der Fälle, beruhte die Anerkennung auf dem sogenannten Familienasyl. Anlass für eine Erklärung.

Im Asylverfahren gilt – vereinfacht gesagt – der Grundsatz, dass Schutz erhält, wer Schutz benötigt. Voraussetzung dafür ist die Glaubhaftmachung einer im Herkunftsland bestehenden **individuellen**, das heißt einem selbst drohenden Gefahr. Je nach Art und Ursache der Gefahr erhält man entweder die Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder ein (nationales) Abschiebungsverbot. Auch die konkrete Schutzform hängt dabei vom jeweiligen Einzelfall ab. Von diesem Prinzip macht der auch durch europäisches Recht geprägte § 26 AsylG eine Ausnahme. Das dort geregelte Familienasyl erlaubt und verlangt es, einen Schutzstatus, der dem*der sog. "Stammberechtigten" bereits rechtskräftig gewährt wurde, auf bestimmte Familienangehörige zu erstrecken. Das Ungewöhnliche am Familienasyl, das es in Form des Eltern- (§ 26 Abs. 3 S. 1 AsylG), Ehegatten- (§ 26 Abs. 1 AsylG), Geschwister- (§ 26 Abs. 3 S. 2 AsylG) und Kinderasyls (§ 26 Abs. 2 AsylG) gibt, ist, dass es überhaupt nicht darauf ankommt, ob der*die Familienangehörige selbst gefährdet ist. Anders ausgedrückt: Der*die Familienangehörige erhält – auf Antrag (!) – Schutz, auch wenn er diesen gar nicht benötigt. Das basiert auf der (abstrakten) Annahme, dass die Schicksale Kernfamilienangehöriger

eng mit einander verknüpft sind, für die Familienangehörigen also dieselbe Gefahr besteht, die für den*die Stammberechtigten auf Grundlage einer individuellen Prüfung bereits verbindlich festgestellt wurde. Die Richtigkeit dieser "Sippenhaftthese" wird dabei nicht im Einzelfall überprüft. Die Rechtfertigung für den Verzicht auf eine individuelle Prüfung liefert Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie besonders zu schützen sind. Mit der Erstreckung des Status auf die gesamte „Kernfamilie“ gilt für diese ein einheitlicher Rechtsrahmen, was eine Integration und Aufenthaltsverfestigung "im Gleichschritt" erleichtert.

Für das Bundesamt hat das Familienasyl den Vorteil, dass es sich bei Vorliegen der in § 26 AsylG genannten Voraussetzungen in vielen Fällen die häufig aufwändige individuelle Rechts- und Tatsachenprüfung sparen kann. Die dadurch eintretende Verfahrensbeschleunigung liegt regelmäßig auch im Interesse der Familienangehörigen. Diese profitieren auch in der Sache, weil sie Anspruch auf einen Status haben, der ihnen bei individueller Prüfung möglicherweise gar nicht zustünde. Die Verfahrensvereinfachung darf sich dabei niemals zum Nachteil des*der Familienangehörigen aus-

Der Autor

Sebastian Röder
ist Mitarbeiter der
Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats Baden-
Württemberg.

wirken. Wurde etwa der syrischen Ehefrau rechtskräftig der subsidiäre Schutz zuerkannt, dann muss ein ggf. gestellter Asylantrag des nachgereisten Ehemanns jedenfalls hinsichtlich des Antrags auf Flüchtlingsanerkennung individuell geprüft werden. Das Bundesamt darf die Prüfung und – bei vorliegenden Voraussetzungen – die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mit dem Argument ablehnen, dem Ehemann stehe auf Grundlage von § 26 Abs. 1, 5 AsylG ja in jedem Fall der subsidiäre Schutz zu. An einer einzelfallbezogenen Prüfung seiner Flüchtlingseigenschaft hat der Ehemann auch ein schutzwürdiges Interesse, weil diese im Falle der Zuerkennung im Vergleich zum subsidiären Schutz die deutlich besseren Rechte vermittelt. So hat man nur als anerkannter Flüchtling Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG), einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 GFK), Familiennachzug (§§ 29 Abs. 2 S. 2, 36 Abs. 1 AufenthG) oder die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter erleichterten Bedingungen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). § 26 AsylG schließt also niemals die individuelle Prüfung eines beantragten besseren Rechts aus, sondern sorgt nur dafür, dass der Familienangehörige mindestens den Status des Stammberechtigten bekommt.

Wurde im Beispiel die Ehefrau hingegen als Flüchtling anerkannt, kann der Ehemann keine individuelle Prüfung gerade seiner Fluchtgründe verlangen, wenn die Voraussetzungen für den Ehegattenflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 1, Abs. 5 S. 1 AsylG vorliegen. Das gilt selbst dann, wenn der Ehegatte völlig offensichtlich politisch verfolgt wird. Der Verzicht auf eine Individualprüfung benachteiligt ihn rechtlich nicht, denn am Ende erhält er ja die Flüchtlingseigenschaft, die zwar von seiner Frau abgeleitet, aber vollkommen gleichwertig ist. Ein

möglicherweise vorhandenes Interesse des Ehemanns aus ganz bestimmten, eigenen Gründen anerkannt zu werden, ist nach der bisherigen Rechtsprechung rechtlich nicht schutzwürdig. Für den Fall einer Scheidung kommt zwar ein Widerruf des (abgeleiteten) Flüchtlingssschutzes in Betracht, der aber nur und erst nach einer – jetzt individuellen – Prüfung einer dem Ehemann im Herkunftsland drohenden Verfolgung zulässig wäre. Auch insoweit wird eine über § 26 AsylG geschützte Person also nicht benachteiligt.

Die einzelnen Voraussetzungen des Familienasyls sollen hier nicht im Detail erörtert werden. Hervorzuheben ist lediglich, dass nur der subsidiäre Schutz, Flüchtlingsschutz und die Asylberechtigung, nicht dagegen ein dem*der Stammberechtigten gewährtes Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) auf die Familienangehörigen erstreckt werden können. Erwähnenswert ist ferner, dass das Erfordernis einer unverzüglichen Asylantragstellung (≈ zwei Wochen nach Einreise) nicht für die Konstellation des Kinderasyls (§ 26 Abs. 2 AsylG) gilt. In den in der Praxis häufigen Konstellationen einer Geburt oder Einreise von Kindern zum*zur Stammberechtigten steht man deshalb nicht so unter Zeitdruck.

Nicht anders als das "normale" Asyl, wird auch das Familienasyl nur auf Antrag geprüft und gewährt. Der Antrag ist dabei ein "stinknormaler" Asylantrag. Die in unserer Beratung häufig auftauchende Frage, ob man einen "richtigen" Asylantrag oder einen "Familienasylantrag" stellen soll, stellt sich also nicht. Es gibt auch kein spezielles Familienasylverfahren, sondern nur das ganz "normale" Asylverfahren mit einer grundsätzlich obligatorischen Anhörung, in deren Rahmen dann auch zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl vorliegen.

Wichtige Termine für 2019

4. Mai: Fachtag Afghanistan

13. Juli: Plenumstagung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

21.-22. September: Flüchtlingsschutztagung "Integration – das haben wir geschafft! Das ist noch zu tun!" in der Evangelischen Akademie Bad Boll

12. Oktober: Fachtag Nigeria

2. November: Plenumstagung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Die aktuelle Anfrage



Der Autor

Sebastian Röder
ist Mitarbeiter der
Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg.

von Sebastian Röder

Im Rahmen unserer Beratung stellte sich kürzlich die Frage nach den Auswirkungen auf die Ausbildungsduldung, wenn der*die Azubi während der Ausbildung Elternzeit nach dem BBEG (= Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) in Anspruch nimmt. Dabei sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen.

Zunächst sind die Folgen für das Ausbildungsverhältnis zu bestimmen. Auch zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte gelten als Arbeitnehmer*innen im Sinne des BBEG (§ 20 Abs. 1 S. 1 BBEG) und haben damit Anspruch auf Elternzeit nach §§ 15 f. BBEG. Im Unterschied zum Elterngeld (vgl. § 1 Abs. 7 BBEG) macht das BBEG den Anspruch auf Elternzeit nicht von einem bestimmten ausländerrechtlichen Status abhängig. Auch Geduldete haben also Anspruch auf Elternzeit. Wird dieser realisiert, bestimmt § 20 Abs. 1 S. 2 BBEG, dass die Elternzeit nicht auf Berufsbildungszeiten angerechnet wird. Die Uhr wird mit Beginn der Elternzeit gewissermaßen angehalten. In der Sache bewirkt § 20 Abs. 1 S. 2 BBEG eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses um die Elternzeit.

Was bedeutet das nun für die Ausbildungsduldung? Diese wird gemäß § 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Will man den durch § 20 Abs. 1 S. 2 BBEG bezweckten Schutz nicht ausländerrechtlich unterlaufen, muss bei berechtigter Inanspruchnahme von Elternzeit ein Anspruch auf

Verlängerung der Ausbildungsduldung bestehen. Begründen lässt sich das damit, dass sich die "im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer" kraft Gesetzes um die Elternzeit verlängert hat.

Die Konstellation entspricht letztlich dem Fall, dass ein*e Azubi die Abschlussprüfung nicht besteht. Hier ordnet § 21 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) an, dass sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des*der Azubis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr verlängert. Auch hier wird also ein einvernehmlich geschlossener Vertrag hinsichtlich seiner "Laufzeit" kraft Gesetzes verändert, wenn der*die Azubi ein entsprechendes Verlangen äußert. Dass in diesem Fall ein entsprechender Anspruch auf Verlängerung einer Ausbildungsduldung besteht, stellen die vom BMI zu § 60a AufenthG erlassenen und auf dessen Homepage abrufbaren Anwendungshinweise ausdrücklich klar. Dasselbe gilt bei einer antragsgemäßen Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses gem. § 8 Abs. 2 BBiG. Das hat kürzlich auch die Bundesregierung noch einmal festgehalten (vgl. BT-Drs. 19/8286, S. 35).

Das Projekt "Über den Tellerrand gekocht"

Integration geht durch den Magen

von Philipp Schweinfurth

Die Idee der Tellerrand Community ist recht einfach: Schon länger Beheimatete kochen gemeinsam mit Geflüchteten und bilden dadurch eine Plattform zur Begegnung und zum Austausch auf Augenhöhe. Das in Berlin initiierte Projekt verbreitete sich schnell und ist auch in Baden-Württemberg in einigen Städten vertreten.

Der Autor

Philipp Schweinfurth ist Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

Das Haus ist voll, die Küche brummt. Am Tischkicker wird gekurbelt und viele helfende Hände zaubern ein Menü für über 45 Personen. Es wird zusammen gelacht und getrunken, geschnippelt und gebraten – und zu guter Letzt gemeinsam gegessen. Die letzte größere Veranstaltung der Tellerrand Community Karlsruhe im November war ein voller Erfolg. Gemeinsam wurden unter dem Motto "Warme Küche für die kalte Jahreszeit" eine Gemüsesuppe nach serbischem Rezept und ein rumänisches Gericht gekocht. Anschließend ließen die Hobby-Köch*innen den Abend gemütlich bei Spiel und Tanz zu südafrikanischer Live-Musik ausklingen.

Das Projekt "Über den Tellerrand" wurde 2013 in Berlin gegründet und verbreitete sich seitdem deutschlandweit und auch über Deutschland hinaus. Inzwischen gibt es in über 30 Städten "Über den Tellerrand"-Communities, sogenannte Satelliten, die Unterstützung von Berlin aus erfahren. Die Vision der Community liegt in einer Gesellschaft, in der jede*r aktiv mitgestalten kann und in der alle Menschen gleichwertige Mitglieder sind. Daher möchte die Community durch ihre Projekte eine Gesellschaft fördern, die durch sozialen Zusammenhalt, gegenseitigen Respekt und Offenheit gegenüber Vielfalt geprägt ist. In den letzten Jahren fanden in den Satelliten mehrere hundert Veranstaltungen statt. Die anfänglich auf das Kochen ausgerichteten Events wurden bald durch



Lockeres Beisammensein, Kochen und gemeinsam Speisen: Die Tellerrand Community Karlsruhe bei einem ihrer Koch-Events. Foto: Tellerrand Community Karlsruhe

weitere Aktivitäten ergänzt. Neben gemeinsamen Kochabenden finden auch Film- und Spieleabende oder gemeinsame Ausflüge, Picknicks und Fahrradtouren statt. In Berlin gründete sich ein Verein, der neben einem vielfältigen Angebot an Veranstaltungen und Kochkursen inzwischen schon zwei Kochbücher veröffentlichte, die traditionelle Rezepte aus der gesamten Welt zusammenbringen und neue Speisen kreieren (die Kochbücher können auf www.ueberdentellerrand.org gekauft werden).

In Baden-Württemberg haben sich in Biberach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Lörrach eigene "Über den Tellerrand"-Satelliten gegründet. Mehr Infos zu diesen und darüber, wie man bei Interesse Kontakt aufnehmen oder selbst eine Community gründen kann, findet man auf der Homepage des Vereins. Im Folgenden wird die anfangs erwähnte Tellerrand-Community Karlsruhe vorgestellt.

Die Tellerrand-Community Karlsruhe wurde Ende 2015 gegründet. Eine Mitbegründerin hatte von der Idee bereits in Berlin erfahren und wollte das Konzept auf Karlsruhe übertragen: Gemeinsam mit Kommilitoninnen fand sie schnell interessierte Menschen, mit denen sie die Community ins Leben rief und kurz darauf erste Veranstaltungen organisierte. Seit Oktober 2015 wurden so rund 30 Veranstaltungen durchgeführt – neben kleineren Events wie Picknicks vor allem größere Kochveranstaltungen. Das Kern-Organisations-Team wuchs schnell auf eine Anzahl von inzwischen 13 engagierten Leuten, die sich in regelmäßigen Abständen treffen, um neue Veranstaltungen zu planen.

Mitmachen können alle – Unterstützung ist immer willkommen. Finanziert werden die Veranstaltungen vor allem aus Essensspenden von Betrieben und Fördergeldern für Kleinprojekte. Die Events selbst sind kostenlos und für alle offen. Je nach

Veranstaltungsformat nehmen zwischen 25 und 40 Menschen aus allen möglichen Ländern teil – neu angekommene und länger beheimatete Menschen aus dem Raum Karlsruhe. Neben den Kochevents werden Spiele-, Film- und Bastelabende organisiert, bei welchen sich die Teilnehmenden auch gesellschaftskritisch mit aktuellen Themen auseinandersetzen. Darüber hinaus hat die Gruppe eine "Tellerrand Action Group" ins Leben gerufen, über die sich alle Interessierten auch außerhalb von groß angelegten Tellerrand-Veranstaltungen austauschen und für gemeinsame Aktivitäten verabreden können. Des Weiteren kümmert sich die Community um ein Beet, für dessen Pflege es eine eigene Gartengruppe gibt. Diese bewirtschaftet das Beet und baut Gemüse an, das mitunter bei den Koch-Events zubereitet wird.

Motivation schöpft das Orga-Team aus dem positiven Zusammenkommen von Menschen und dem Kennenlernen von Neuem, beschreibt eine Mitorganisatorin: "Wir wollen gerne den Raum für solche Begegnungen schaffen und Leute anregen, aufeinander zuzugehen. Die Motivation ergibt sich auch jedes Mal aus den Events selbst, weil so viele tolle und verschiedene Menschen zusammenkommen und Spaß miteinander haben und gemeinsame Interessen entdecken. Also die Tellerrand Community an sich ist auch unsere Motivation." Aus diesem Grund laufen schon die Vorbereitungen für Aktionen und Veranstaltungen in den kommenden Monaten. Die Vision dabei: Über aktive Begegnung auf Augenhöhe ein größeres Bewusstsein füreinander schaffen, über den eigenen Tellerrand hinaus probieren, voneinander lernen, miteinander genießen und freundschaftliche Netzwerke in Karlsruhe bilden – für ein besseres Wir! Das nächste größere Event wird zusammen mit "Together Karlsruhe" organisiert, bei dem die Kampagne "Platz für Asyl" unterstützt wird. Mehr Infos dazu sind auf der Facebook-Seite der Karlsruher Tellerrand-Community zu finden. Refugees still in orbit? Nicht bei den Tellerrand-Communities!

„Die Stimmung ist immer sehr schön, entspannt, gemeinschaftlich und fröhlich. Häufig ist es so, dass wir am liebsten die ganze Nacht zusammenbleiben wollen, weil wir viel Spaß miteinander haben, mit anderen Worten: Anfangen ist einfach, aber aufhören ist schwer für uns.“

Mitorganisatorin der Karlsruher Über den Tellerrand Community

Eine Chance, auch regional ein Zeichen zu setzen

Kampagne "Sichere Häfen"

von Ines Fischer

*Die Europäische Union führt nicht nur seit längerem keine Seenotrettungsoperationen mehr durch, vielmehr werden sogar private Seenotretter*innen vielfach kriminalisiert und in ihrer Arbeit behindert. Das Bündnis Seebrücke wendet sich gegen das Sterbenlassen im Mittelmeer und gegen die Kriminalisierung der Seenotretter*innen und hat zu diesem Zweck auch die Kampagne "Sichere Häfen" ins Leben gerufen.*



Seenotrettung durch die EU selbst – schon lange Geschichte...

Foto: Óglaiha na hÉireann/ flickr

Die Autorin

*Ines Fischer ist Asylpfarrerin im Kirchenbezirk und in der Prälatur Reutlingen und war 8 Jahre Mitglied im Sprecher*innenrat des Flüchtlingsrats BW. Sie ist engagiert im Bündnis Seebrücke Reutlingen.*

Noch vor zwei Jahren waren es bis zu 20 Schiffe der privaten Seenotrettung, die im Einsatz auf dem Mittelmeer waren, um Menschenleben zu retten. Diese private Seenotrettung hatte im Jahr 2015 ihre Arbeit vor dem Hintergrund aufgenommen, dass immer mehr Menschen auf der Flucht im Mittelmeer ertranken. Die Operation Mare Nostrum der italienischen Marine war im November 2014 zu Ende gegangen und durch die Operation Triton der Europäischen Union ersetzt worden. Immer mehr stand dabei der sogenannte "Grenzschutz" im Mittelpunkt und immer weniger die Rettung von Menschenleben. Hier setzte die private Seenotrettung an – Organisationen wie Jugend rettet, Seawatch und Sea Eye und viele andere entstanden mit dem einfachen und klaren Anspruch, dass Menschen auf der Flucht nicht ertrinken dürfen, sondern gerettet und in einen sicheren Hafen gebracht werden müssen.

Heute, Stichtag 16. April 2019, gestaltet sich die Si-

tuation derart, dass die "Mare Jonio" des italienischen Seenotrettungsprojektes Mediterranea von den italienischen Behörden beschlagnahmt wurde. Das Schiff "Alan Kurdi", betrieben von Sea Eye, war bis bis 14. April noch im Einsatz und musste zuvor mit 64 Geflüchteten an Bord mehr als zehn Tage warten, bis die europäischen Länder sich über die Aufnahme der Menschen geeinigt hatten. Die "Sea Watch III" wird derzeit im Hafen von Marseille festgehalten. Die europäischen Staaten kriminalisieren die Seenotrettung in Form von Blockaden der privaten Schiffe. Vorwürfe stehen im Raum, dass die Seenotretter*innen gemeinsame Sache mit Schleusern machen und bewusst Flüchtlinge aufs Meer locken. Diese Argumente zu entkräften ist ein Leichtes – nichtsdestotrotz halten sie sich hartnäckig, da es im Interesse vieler europäischer Regierungen liegt, die private Seenotrettung zu kriminalisieren, um Rettung auf dem Mittelmeer grundsätzlich zu unterbinden.

Das bedeutet für die Zukunft: Immer mehr Menschen werden künftig ertrinken oder von der libyschen Küstenwache, die von der EU gezielt finanziert und unterstützt wird, auf der Flucht abgefangen und nach Libyen zurückgebracht werden. Libyen – ein Land, in dem Menschenrechte nicht gelten. Die Zustände dort wurden u.a. von Ärzten ohne Grenzen ausführlich dokumentiert: Folter, Erpressung und unmenschliche Zustände in den Lagern dieses Landes, in dem die Regierung keinen wirklichen Einfluss mehr auf das Geschehen vor Ort hat.

Wenn Flüchtlinge in Seenot angetroffen werden, dann ist jede*r Kapitän*in verpflichtet, sie in einen sicheren Hafen zu bringen. "Sicherer Hafen", das heißt nicht nur, dass es Boden unter den Füßen gibt, sondern dass auch die Menschenrechte gewahrt sind. Völkerrechtlich muss letzteres immer Vorrecht haben – darauf weisen Expert*innen standardmäßig hin. Trotzdem gibt es die von der EU bewusst in Kauf genommenen brutalen Push-Backs der libyschen Küstenwache. Das heißt – und es muss an dieser Stelle so explizit gesagt werden: Die EU unterstützt und fördert bewusst Folter und Menschenrechtsverletzungen bis hin zum aktivem Mord im Mittelmeer, begangen von der libyschen Küstenwache, die Menschen bewusst ertrinken lässt und mit Schleppern und Schleusern nachgewiesenermaßen zusammenarbeitet.

Rettung wird unterbunden, Menschenrechte werden sprichwörtlich mit Füßen getreten. Was tun? Im Jahr 2018 entstand vor dem Hintergrund der Kriminalisierung der privaten Seenotrettung das Bündnis Seebrücke. Überregional, nicht parteilich gebunden, kein Verein – sondern eine Bewegung, deren Ziel es ist, für die Situation an den Außengrenzen Europas zu sensibilisieren und die Rolle der EU zu entlarven. Und die zum Ziel hat, dem Sterben Einhalt zu gebieten. Dafür hat Seebrücke die Kampagne "Sichere Häfen" ins Leben gerufen. Die Kampagne verfolgt das Ziel, Kommunen oder Kreise in Deutschland dazu zu bewegen, sich für die Aufnahme einer Anzahl von Geflüchteten zu verpflichten und somit auch bundespolitisch ein Zeichen zu setzen, dass es genug Bürger*innen gibt, denen das Sterben und die Kriminalisierung der Retter*innen im Mittelmeer nicht egal ist. Knapp 50 Kommunen haben sich deutschlandweit bisher zur Aufnahme bereit erklärt – und es dürfen noch mehr werden.

Was tun, ganz konkret? Aktivist*innen von Seebrücke haben sich in verschiedenen Regionen bereits mit lokalen Bündnissen vernetzt, um gemeinsam

darauf hinzuarbeiten, einen Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss zu erwirken, der die Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten aus dem Mittelmeer signalisiert. In ganz Baden-Württemberg gibt es Menschen, die bei Einsätzen im Mittelmeer dabei waren und bereit sind, über ihre Erfahrungen zu sprechen. In Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen vor Ort können diese Kontakte genutzt werden, um regionale Parlamente zur Auseinandersetzung mit dem Thema aufzufordern und ggf. auch Beschlüsse zu erwirken.

Viele Menschen sind auf das Thema ansprechbar, mittlerweile gibt es in Baden-Württemberg sechs "Sichere Häfen": Konstanz, Freiburg, Mannheim, Heidelberg, Rottenburg und seit dem 11. April 2019 auch Reutlingen. Die Autorin dieses Artikels lebt und arbeitet in Reutlingen und hat die Erfahrung gemacht, dass jeder Arbeitskreis in jeder kleineren oder größeren Stadt die Möglichkeit hat, initiativ zu werden, sich einzubringen, Veranstaltungen zu planen und so aktiv einen Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss herbeizuführen – der dann hoffentlich bald auf der bundespolitischen Ebene ein Zeichen dahingehend setzt, dass einer Aufnahme von Geflüchteten aus dem Mittelmeer nichts im Wege stehen soll und dass auch die Arbeit der privaten Seenotrettung nicht weiter kriminalisiert werden darf.

Es kann nicht so bleiben wie es ist. Also tun wir das, was im Rahmen unserer Möglichkeiten steht. Und tun damit nicht zuletzt auch etwas gegen die eigene Hilflosigkeit, die uns angesichts der Bilder von sinkenden Booten oft bewegt. Wir haben in unserem Reutlinger Bündnis gemerkt, dass sich Menschen für dieses Thema sensibilisieren lassen und gerne aktiv werden. Schön, wenn das auch an anderen Orten der Fall ist.

Weiterführender Link: www.seebruecke.org. Dort sind auch Hinweise auf die einzelnen Gemeinderatsbeschlüsse verschiedener Städte zu finden.

Kontakt zu Engagierten der Seebrücke für Süddeutschland über Markus Groda, markus@seebruecke.org

Eine Powerpointpräsentation, die zusammenfassende Infos und Links enthält und Ideen für jeweiliges regionales Vorgehen skizziert kann angefordert werden unter ines.fischer@elkw.de

Neues Hilfezentrum

Hilfe für Geflüchtete in Weil im Schönbuch



Tag der offenen Tür Hilfezentrum Weil im Schönbuch, 22.9.2018

Foto: Konrad Heydenreich

Der Autor

Konrad Heydenreich
ist beim Arbeits-
kreis Weiler Flüch-
tlingshilfe aktiv.

von Konrad Heydenreich

Als Flüchtlingshelfer*innen sind wir häufig mit Widrigkeiten und Enttäuschungen konfrontiert. Doch es gibt auch schöne Ereignisse und auch Orte, die Mut machen und zur Begegnung einladen – z.B. das neu gegründete Hilfezentrum in Weil im Schönbuch.

Anfangs haben wir sehr viel Sprachunterricht gegeben. Unvergesslich die zwei Jahre, in denen wir im Evangelischen Gemeindehaus Obere Halde Wörter gelernt haben und wie man sich mit Namen und Herkunft vorstellt, wie man nach dem Weg fragt oder was man sagt beim Einkaufen. Die Obere Halde mit ihrer altmodischen, urgemütlichen Einrichtung hat alles geboten, was wir als Anschauungsmaterial brauchten: Sofa, Sessel, Fotowand, ein Plakat mit Charlie Chaplin, Küchenvorrate, Besteckschublade und Mülltrennungseimer, den Ausblick auf den Schönbuch, Bäume vor dem Fenster und einen weiten Himmel, an dem sich die Wetterwörter üben ließen.

Inzwischen haben wir Dank der Findigkeit unseres Bürgermeisters und der Zustimmung des Gemeinderats ein funktionierendes Hilfezentrum hinter dem Hallenbad. Ein Ort der Begegnung, der Beratung, des Austauschs von Freud und Leid; eine Stätte der Information für Geflüchtete über Zusammenleben und Kultur in Deutschland. Jeden Donnerstagnachmittag ist unsere Halle für jeden geöffnet. Ankommen, Tee trinken, Kaffee. Hier findet Austausch statt, hier lernen Sie Menschen kennen, die sich auf Sie freuen.

Arbeitskreis Integration unterstützt zwei Projekte vor Ort

Frickenhausen hilft in Gambia

von Carla Bregenzer und Dr. Antonie Bäuerle

Seit Frühherbst letzten Jahres unterstützen die Ehrenamtlichen des Frickenhäuser Arbeitskreises Integration zwei Projekte in Gambia. Zum einen wird ein Krankenhaus mit Verbandsmaterial und medizinischen Geräten versorgt, zum anderen wird Geld gesammelt, um eine Krankenpflege- und Hebammenausbildung in Gambia zu finanzieren.

Das Afrika-Projekt entstand nach einer Gambiareise von Flüchtlingshelfer*innen Anfang des Jahres 2018, an der auch eine Ehrenamtliche aus Frickenhausen teilnahm. Hintergrund der Reise war es, mehr über das Land und die Lebensbedingungen dort zu erfahren. Man wollte besser verstehen, warum Tausende von vor allem jungen Männern ihre Familie, Freunde und ihre Heimat verlassen haben, um sich auf den lebensgefährlichen Weg nach Europa zu begeben.

Mehrere Ehrenamtliche nutzten beim Besuch in Gambia auch die Gelegenheit, Kontakte zu den Familien der Geflüchteten, die nun hier in Frickenhausen begleitet und betreut werden, aufzunehmen.

Gänzlich ungeplant, aber folgenreich, war bei dieser Reise der Besuch in einem staatlichen Krankenhaus, das sich in einem sehr desolaten Zustand befand. Abgesehen vom maroden Zustand des Gebäudes fehlte es hier an allem: an medizinischem Fachpersonal, Geräten und Material. Vor diesem Hintergrund entstand zunächst die Idee, dieses Krankenhaus mit medizinischen Kleingeräten und Materialien (Mullbinden, Kompressen, Pflaster etc.) zu versorgen. Wieder nach Frickenhausen zurückgekehrt, fanden sich hierfür schnell Spender*innen.

Durch den Erlös des Café Oase war eine ansehnliche Summe zusammengekommen. Weitere Spenden folgten von privater Seite. Nun war es möglich, schon im Sommer eine erste Lieferung mit medizinischen Kleingeräten und einen Koffer voll Verbandsmaterial nach Gambia zu schicken. Die Freude im dortigen Krankenhaus, bei den Schwestern und Ärzten, war überwältigend.

Im Januar 2019 ist nun erneut Verbandsmaterial in Gambia angekommen, welches eine Reisegruppe aus Nürtingen mitgenommen hat.

Da aber auch ein großer Mangel an qualifizierten Fachkräften, vor allem Pflegepersonal und Heb-

ammen herrscht, wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Möglichkeiten es gibt, nachhaltige Unterstützung, also Hilfe zur Selbsthilfe, zu leisten. Nach Kontaktaufnahme und Gesprächen mit dem Difäm (Deutsches Institut für ärztliche Mission) in Tübingen entstand ein zweites Projekt: In diesem geht es darum, jungen interessierten Gambier*innen eine Ausbildung in den medizinischen Pflegeberufen zu ermöglichen. Die Ausbildung kostet pro Jahr ca. 600 €. Das ist für die meisten jungen Menschen in Gambia nicht aufzubringen.

Aufgrund des letztjährigen reichhaltigen Angebotes an Äpfeln, entstand die spontane Idee von Ehrenamtlichen und den in Frickenhausen lebenden Flüchtlingen, die Äpfel zu ernten und den Erlös dem Ausbildungsprojekt zukommen zu lassen. Hierbei konnte ca. die Hälfte der jährlich anfallenden Ausbildungskosten finanziert werden. Auch kamen weitere private Spenden hinzu, so dass bereits jetzt zwei Ausbildungsjahre voll finanziert sind.

Ein privates Krankenhaus in Gambia, mit dem schon seit längerer Zeit Kontakt nach Tübingen besteht, hat nun mit dem Aufbau einer eigenen Schule für Community Health Nurses (Krankenpflege) begonnen.

Beide Afrikaprojekte wird der Arbeitskreis Integration Frickenhausen, der sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Spender*innen bedankt, auch 2019 weiterführen. Die Ehrenamtlichen des Arbeitskreises wollen damit einen kleinen Beitrag leisten, jungen Menschen in Gambia eine Perspektive zu bieten, mit der Möglichkeit den eigenen Lebensunterhalt selbst zu sichern.

Nur eine Idee bringt ein solches Projekt nicht zum Laufen, aber durch die gemeinschaftliche Unterstützung von Vielen kann Unerwartetes entstehen...

Die Autorinnen

Cara Bregenzer und Dr. Antonie Bäuerle sind Mitglieder im Arbeitskreis Integration Frickenhausen.

Ausstellung von geflüchteten Künstler*innen sehr stark nachgefragt

IDENTITY – Kunst sucht Heimat

von Rose Francis-Binder

IDENTITY ist eine Ausstellung von Kunstwerken, die ausschließlich von Personen mit Fluchthintergrund angefertigt wurden. Die Ausstellung wurde vom Veranstalter KISS Kunst im Schloss Untergröningen e.V. über den geplanten Zeitraum 29.11.-26.12.2018 hinaus um einen Monat bis 27.01.2019 verlängert, weil sie sich einer außergewöhnlich hohen Besucherzahl erfreute. IDENTITY war Teil der Feierlichkeiten anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg. Kuratorin der Ausstellung war die Künstlerin und zweite KISS-Vorsitzende Heidi Hahn.

Die Autorin

Rose Francis-Binder ist Mitglied im Sprecher*innenrat des Flüchtlingsrats BW und im Freundeskreis Asyl Abtsgmünd.

Der Freundeskreis Asyl Abtsgmünd war maßgeblich daran beteiligt, Künstler*innen zu finden und für die Teilnahme an der Ausstellung zu gewinnen. Außerdem spielte er eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Künstler*innen, z.B. über den Transport von Bildern zum Ausstellungsort. Der Erfolg der Ausstellung beruht auf der anfänglichen Teilnahme von Landratsamt, Kirchengemeinden, Schulen und Vereinen an organisierten Gruppenführungen. Der Freundeskreis Asyl konnte mit der Unterstützung von Sponsor*innen den Ausstellungsbesuch einiger Schüler- und Studentengruppen finanzieren. Landrat Klaus Pavel und die erste Vorsitzende des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg, Lucia Braß, entrichteten Grußworte auf der Vernissage am 29.11.2018, Rechtsanwältin Vera Kohlmeier-Kaiser referierte über die Situation und Hilfestellungen für Geflüchtete.

Ausgestellt waren neben den Gemälden einige Exponate zum Thema Flucht. Es gab z.B. ein Schlauchboot, in dem die Besucher*innen eines im Rahmen der Ausstellung stattfindenden Podiumsgesprächs mit Geflüchteten Platz nehmen mussten. Auch wurde ein verdunkelter Luftschutzkeller nachgebaut, in dem die Ängste erahnt werden konnten, die die Geräusche einschlagender Bomben und fallender Schüsse auslösen.

Die ausgestellten Gemälde und Skulpturen waren fantastisch – über abstrakte Bilder zu lebendigen Portraits, die Gefühle wie Verlust, Schmerz und Heimweh, Tod, Verletzung und Überleben ausdrücken, je nachdem, wie der Betrachter das Werk interpretiert.

Was bedeutet IDENTITY für mich?

Durch IDENTITY machte ich erneut die Erfahrung, wie wichtig ein einfühlsamer, persönlicher Austausch mit den Opfern von Gewalt und Verlust ist, die noch immer Stunde für Stunde ums Überleben

ringen, die niemandem mehr trauen können, die sich an Gemälde klammern, die hoffentlich nie gekauft werden, weil es zu viel gekostet hat, die Gefühle und den Schmerz bildhaft auszudrücken, was die Gemälde letztlich unbezahlbar macht. Die Ausstellung lehrte mich, mit welchem Mut und welcher Kraft Menschen gegen Depression und Hoffnungslosigkeit kämpfen, weil sie nur – wie du und ich – ein normales Leben führen möchten.

Durch IDENTITY habe ich viele Künstler*innen kennen gelernt, die es verdienen, eine Plattform zu haben, um ihre Kunst auszustellen, und die vielleicht über ihr Werk zur Integration in die deutsche Gesellschaft und zu ihrem inneren Frieden finden. Indem wir die Aufmerksamkeit auf ihr Werk lenken oder diese Künstler in ihrer Kreativität unterstützen, zeigen wir unsere Anteilnahme, unsere Wertschätzung und Menschlichkeit und bauen damit Brücken. Ich freue mich darauf, durch die Entdeckung neuer Talente unter unseren Geflüchteten weitere Brücken bauen zu können, und bitte Sie, den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg zu kontaktieren, falls Sie Personen kennen, denen wir zur Anerkennung ihres Werks verhelfen können. Es sind weitere ähnliche Projekte an verschiedenen Orten geplant.

Herzlichen Dank an alle, die mitgeholfen haben, IDENTITY zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen! Vom Deutsch-Lehrer in Mannheim, der einem Künstler in seiner Gemeinschaftsunterkunft zu einem "Atelier" verhalf, über einen Herrn, der in stundenlangen Gesprächen mit dem Künstler Titel für seine Gemälde suchte, bis zur Kuratorin Heidi Hahn und dem Kunstverein im Schloss Untergröningen, die die Ausstellung akribisch planten und zur Erfolgsgeschichte machten.

Eine Liste der mitwirkenden Künstler*innen sowie eines der ausgestellten Werke finden Sie auf der letzten Seite des Rundbriefs.

Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG zur Vermeidung einer Härte

Die Wohnung und der besondere Schutzbedarf

von Stella Hofmann

Geflüchtete haben es oft schwer, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Bei besonders schutzbedürftigen Geflüchteten wird die Suche durch die besonderen Bedarfe der Menschen häufig noch erschwert. Wenig hilfreich ist außerdem auch die Wohnsitzauflage, die die Freizügigkeit der Menschen einschränkt.

Das psychische und physische Wohlbefinden hängt ganz wesentlich von einem Umfeld ab, in dem man sich wohlfühlt. Zu diesem Umfeld gehört auch, dass man eine Wohnung oder zumindest ein Zimmer hat, welches den eigenen Bedürfnissen entspricht. Wesentliche Punkte sind genügend Platz, Privatsphäre, Sauberkeit und das Gefühl von Sicherheit. Solange Geflüchtete in Sammelunterkünften leben müssen, ist es selten, dass all diese Bedürfnisse erfüllt werden. Doch auch dann, wenn Geflüchtete aus den Sammelunterkünften ausziehen dürfen, finden sie oft keinen angemessenen Wohnraum. Im Rahmen unserer Arbeit im Projekt "Schutz und Teilhabe in BW", welches seinen Fokus auf die Beratung und Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten richtet, wandten sich viele anerkannte Geflüchtete oder deren Begleiter*innen an uns, weil ihre Suche nach Wohnraum zusätzlich durch die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG erschwert wurde.

Theoretisches zur Wohnsitzauflage

Die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG wird in der Regel für Geflüchtete für drei Jahre nach der Anerkennung erteilt. Sie besagt, dass Geflüchtete, die eine Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutz, ein nationales Abschiebungsverbot oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 oder 23 AufenthG erhalten haben, ihren Wohnsitz in einem von der Ausländerbehörde festgelegten Bereich nehmen müssen. Dies ist meistens eine Kommune innerhalb des Land- oder Stadtkreises, in dem der*die Geflüchtete im Rahmen der vorläufigen Unterbringung lebte. Nur wenn anerkannte Geflüchtete einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, die mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst, oder ein Studium



Foto: Volker Kahrau

Die Autorin

Stella Hofmann ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

bzw. eine Ausbildung machen, wird keine Wohnsitzauflage verhängt bzw. kann diese nach Erteilung aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Wohnsitzauflage ist darüber hinaus nur in wenigen anderen Fallkonstellationen möglich, z.B. zur Vermeidung einer Härte (vgl. § 12 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG). Die Wohnsitzauflage muss dann für den neuen Wohnort entsprechend angepasst werden. Laut Gesetz liegt eine Härte vor, wenn a) nach Einschätzung des Jugendamts Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII beeinträchtigt werden würden, b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder c) für den*die Betroffene*n aus sonstigen Gründen vergleichbare Einschränkungen entstehen würden. Die Anwendungshinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg (Stand: 05.09.2016) zu § 12a AufenthG nennen weitere Gründe für einen besonderen Schutzbedarf, u.a. explizit bei Personen mit besonderem Schutzbedarf. Eine Wohnsitzauflage sei demnach

aufzuheben, wenn diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit bzw. Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen des*der zu integrierenden Ausländers*in zuwiderläuft. Bei Menschen mit Behinderung kann eine Härte aufgrund des speziellen Betreuungsbedarfs angenommen werden. Außerdem ist eine Wohnsitzauflage eine unzumutbare Beschränkung, wenn die Zuteilung eine*n gewalttätige*n oder gewaltbetroffene*n Partner*in an den Wohnsitz der anderen Person bindet, einer Schutzanordnung des Gewaltschutzgesetzes oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt notwendigen Maßnahmen entgegensteht. Somit sollte eigentlich gewährleistet sein, dass die Wohnsitzauflage einem Umzug von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten nicht im Weg steht.

Praktisches zur Wohnsitzauflage

Leider sieht die Praxis oft anders aus. Unter den Personen, die sich an uns gewandt haben, befanden sich mehrere Familien, deren Kinder eine Behinderung hatten. Bildungseinrichtungen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet sind, befinden sich meistens in großen Städten. Doch in Ballungszentren privaten Wohnraum zu finden, ist für Geflüchtete fast unmöglich. Hinzu kommt, dass die Wohnsitzauflage ein bürokratischer Akt ist, der den Umzug oftmals noch erschwert. Erfolgt der Umzug innerhalb von Baden-Württemberg, trifft die Entscheidung über die Aufhebung und Änderung der Wohnsitzauflage die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Ist ein Umzug über Bundesländergrenzen hinweg geplant, so darf die Ausländerbehörde des Wegzugortes die Wohnsitzauflage erst aufheben, wenn die Ausländerbehörde des Zuzugsortes zugestimmt hat. Somit kann die Aufhebung der Wohnsitzauflage erst beantragt werden, wenn man weiß, wohin man umziehen möchte. Oftmals ist dies erst dann der Fall, wenn man eine Wohnung an einem bestimmten Ort gefunden hat. Doch in der Regel sind Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt nur für eine kurze Zeit verfügbar. Sind die Personen nicht in der Lage, den Mietvertrag innerhalb von ein paar Tagen zu unterschreiben, vergibt der Vermieter die Wohnung an jemand anderen. Im Fall der Familien ergab sich zudem die Schwierigkeit, dass die Schulen den Kindern erst einen Platz zur Verfügung stellen dürfen, wenn sie in ihrem Einzugsgebiet gemeldet sind.

Problematisch sind auch Konstellationen, in welchen sich die Verbesserung der Situation nicht aus dem Umzug an einen bestimmten Ort ergibt, sondern aus dem Verlassen des jetzigen Wohnortes. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn man aufgrund seines*r gewalttätigen Partners*in, sein

derzeitiges Umfeld verlassen muss. Die Notwendigkeit des Wegzugs ist deutlich, aber die Begründung, warum sich ausgerechnet der gewählte Zuzugsort für den*die Geflüchteten zuständig erklären soll, fällt insbesondere dann schwer, wenn man keine Bezugspunkte zum neuen Wohnort aufweisen kann.

In einem Fall verweigerte die Ausländerbehörde des Zuzugsortes die Aufhebung der Wohnsitzauflage, weil das Krankenhaus, in dem sich das betroffene Kind regelmäßig lebensnotwendigen Behandlungen unterziehen musste, sich nicht im eigenen Einzugsgebiet befand. Dass sich die Fahrzeit zum Krankenhaus allerdings im Vergleich zum alten Wohnort erheblich verkürzte, akzeptierte die Ausländerbehörde nicht.

Außerdem kann es sein, dass eine akute Handlungsnotwendigkeit besteht, zum Beispiel bei einer Unterbringung in einem Frauenhaus. In solchen Fällen fehlt die Zeit, die Entscheidung einer Ausländerbehörde über die Aufhebung und Änderung einer Wohnsitzauflage abzuwarten. Erschwerend kommt hinzu, dass es in ländlichen Gebieten oftmals keine Frauenhäuser gibt, die sich innerhalb des Gebiets der Wohnsitzauflage befinden. Außerdem ist in der Regel aus Sicherheitsaspekten eine Unterbringung in größerer Entfernung sinnvoll. Frauen, die in einem Frauenhaus Schutz suchen, verstoßen somit oft gegen die Wohnsitzauflage und begehen damit eine Ordnungswidrigkeit.

Praxistipps

Das Gesetz begründet bei Vorliegen einer Härte zwar einen Anspruch auf die Aufhebung der Wohnsitzauflage, jedoch ist der Begriff der besonderen Härte unscharf, was in der Praxis zu uneinheitlichen Entscheidungen führt. Die Anwendungshinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg führen zwar detaillierter aus, in welchen Konstellationen eine Härte vorliegen kann, trotzdem empfiehlt es sich, den Antrag auf die Aufhebung der Wohnsitzauflage so detailliert wie möglich zu begründen.

Die Erteilung der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG wird den Betroffenen in der Regel schriftlich mitgeteilt. Damit erhalten sie die Möglichkeit, sich selbst zur Erteilung der Wohnsitzauflage zu äußern. Liegt eine besondere Schutzbedürftigkeit vor und zeichnet sich zu diesem Zeitpunkt schon die Notwendigkeit eines Wohnortwechsels ab oder erfüllt der zuteilte Wohnort die Bedarfe der Personen nicht, sollte man die Möglichkeit der Anhörung unbedingt in Anspruch nehmen und sich mündlich oder schriftlich innerhalb der Frist dazu äußern.

Ausblick

Eigentlich sollte die Wohnsitzauflage eine Übergangsregelung sein und für anerkannte Geflüchtete ab dem 6. August 2019 nicht mehr neu erteilt werden. Nun hat das Bundeskabinett Anfang März 2019 einen Gesetzesentwurf veröffentlicht, der auch weiterhin die Erteilung der Wohnsitzauflage für drei Jahre vorsieht. Somit wird man sich mit den Problemen, die die Wohnsitzauflage mit sich bringt, voraussichtlich auch in Zukunft weiter befassen müssen. Verbesserungen im Hinblick auf eine dringend notwendige flexiblere Handhabung vor allem auch in Bezug auf die Problematik der Unterbringung von geflüchteten Frauen in Frauenhäusern gibt es nur geringfügig. In seiner Gesetzesbegründung verweist der Entwurf lediglich darauf, dass Anträge auf Aufhebung der Wohnsitzauflage zur Vermeidung einer Härte bevorzugt zu prüfen sind, insbesondere wenn es um häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt geht. Doch es gibt noch zwei weitere Änderungen in Bezug auf § 12a AufenthG, die auch besonders Schutzbedürftige betreffen, nämlich in Bezug auf die Zustimmung zur Aufhebung der Wohnsitzauflage der

Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Widerspricht diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ersuchens, gilt die Zustimmung als erteilt. Außerdem regelt das Gesetz das Ermessen der Ausländerbehörde des Zuzugsortes hinsichtlich ihrer Zustimmung neu. Eine Verweigerung ist nur noch möglich, wenn die Behörde Bedenken hat in Bezug auf das Vorliegen der Gründe nach § 12a Abs. 5 AufenthG. Eine Verweigerung wie in den obigen Fällen, mit der Begründung, dass nicht ausreichend dargestellt wurde, warum der Umzug ausgerechnet in den eigenen Bezirk erfolgen soll, sollte damit rechtlich nicht mehr möglich sein.



Das Projekt "Schutz und Teilhabe in BW" wird gefördert von der Deutschen Postcode-Lotterie.

Faltblatt des Flüchtlingsrats BW zu den Kommunalwahlen

Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene nutzen

Die Politik in Bezug auf Flucht, Asyl und Migration wird zu einem großen Teil auf Bundes- oder Europaebene, teilweise auch auf Landesebene gemacht. Weder Städte noch Gemeinden oder Landkreise können beeinflussen, ob ein Asylantrag bewilligt oder abgelehnt wird oder ob beispielsweise Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt werden sollen. Aber es gibt durchaus einiges an Gestaltungsspielraum für die Kommunalpolitik, um Einfluss zu nehmen auf die Situation der Geflüchteten vor Ort, bspw. in den Bereichen Unterbringung, Beschäftigungserlaubnisse oder Bildung. In einem Faltblatt haben wir die kommunalpolitischen Spielräume für Sie zusammengefasst.

Für die am 26. Mai stattfindenden Kommunalwahlen werben die Mandatsträger*innen auf kommunaler Ebene um unsere Stimmen. Fragen Sie die Kandidat*innen, wie sie die Spielräume nutzen möchten. Überlegen Sie, welche Kommunalpolitiker*innen und Bewerber*innen in den letzten Jahre sich in Ihrem Sinne eingesetzt haben. Ermutigen Sie andere Engagierte und Personen aus Ihrem Umfeld, das Gleiche zu

tun! Tragen Sie dazu bei, dass in den kommenden fünf Jahren in den Gemeinderäten und Kreistagen Baden-Württembergs eine starke Stimme für eine menschliche Flüchtlingspolitik vertreten ist!

Das Faltblatt kann auf unserer Homepage heruntergeladen und kostenfrei bestellt werden.

Für eine menschliche Flüchtlingspolitik in den Kommunen! Welche Handlungsspielräume haben Städte, Gemeinden und Landkreise?

Die Politik in Bezug auf Flucht, Asyl und Migration wird zu einem großen Teil auf Bundes- oder Europaebene, teilweise auch auf Landesebene gemacht. Weder Städte noch Gemeinden oder Landkreise können beeinflussen, ob ein Asylantrag bewilligt oder abgelehnt wird oder ob beispielsweise Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt werden sollen. Aber es gibt durchaus einiges an Gestaltungsspielraum für die Kommunalpolitik, um Einfluss zu nehmen auf die Situation der Geflüchteten vor Ort.

Menschenwürdige Unterbringung

Container-Massenunterkunft im Industriegebiet oder dezentrale Unterbringung in der Stadt? Es existiert eine enorme Bandbreite an unterschiedlichen Unterbringungsformen. 2016 waren vielerorts kurzfristige Notlösungen unvermeidlich. Doch 2019 gibt es keine Ausreden mehr für Provisorien. Die Kommunen müssen sich darum kümmern, dass die Unterbringung so gestaltet wird, dass sie menschenwürdig ist, das Recht auf Privatsphäre und freie Entfaltung der Persönlichkeit ebenso gewährleistet wie den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen und die Integration fördert. Um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ist es unerlässlich dass Unterkünfte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind und dass es in den Unterkünften freies WLAN gibt. Der Einsatz für bezahlbaren Wohnraum für alle Menschen ist eine wichtige kommunale Aufgabe, die über Jahre und Jahrzehnte vernachlässigt wurde. Wer dieses Problem

angeht, hilft nicht nur den Geflüchteten, sondern hilft auch, Konkurrenzdenken und Vorurteilen zu bekämpfen und stärkt damit die Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Bildung und Beratung

Ähnlich wie beim Thema „Wohnen“ machen sich strukturelle Defizite und jahrelange Versäumnisse auch in der Kinderbetreuung bemerkbar und betreffen alle in Form von fehlenden Kapazitäten, die zu langen Wartezeiten führen. Ein mangelnder Ausbau der Kinderbetreuungsplätze darf nicht zu Lasten geflüchteter Kinder gehen. Geflüchtete Kinder haben – wie alle anderen Kinder auch – ein Recht auf Bildung. Schulen und Kindergärten müssen zudem geschützte Orte für alle Kinder und Jugendlichen sein. Deshalb müssen die Kommunen klarstellen, dass es keine Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen in ihrer Trägerschaft geben wird.

Vor allem im Interesse der Förderung der Teilhabe geflüchteter Frauen ist es wichtig, dass während der Integrations- und Sprachkurse Kinderbetreuung angeboten wird. Zudem müssen die Landkreise ausreichend Geld für psychosoziale Beratungsangebote sowie Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stellen.

Einige der Punkte in diesem Dokument sind dem Dossier „Kommunale Spielräume zur Förderung legaler Zufluchtswege“ entnommen (by: nicola/30.12.2018) Autor: Helene Heuser für bpb.de | <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdosier/283140/kommunale-spielraume-zur-foerderung-legaler-zufluchtswege>

Film "Möglichst freiwillig" an verschiedenen Orten in Baden-Württemberg gezeigt

Vom Umgang mit dem "Gehen-Müssen"

Von Seán McGinley

Im Februar hat der Flüchtlingsrat zusammen mit dem Antirassistischen Netzwerk Baden-Württemberg eine Veranstaltungsreihe organisiert, in deren Rahmen der Dokumentarfilm "Möglichst freiwillig" in zehn Städten des Landes gezeigt wurde. Die Fotojournalistin Allegra Schneider, die den Film zusammen mit ihrem Team gedreht hat, war bei den Vorführungen anwesend, erläuterte die Hintergründe der Entstehung des Films und diskutierte mit den Anwesenden über die durch den Film aufgeworfenen Themen.

Am 18. März gab es eine zusätzliche, sehr gut besuchte Vorführung in Meckesheim (Rhein-Neckar-Kreis) auf Einladung des örtlichen Landtagsabgeordneten Hermino Katzenstein (Grüne) und des örtlichen Asyl-Freundeskreises.

"Möglichst freiwillig" zeigt die Geschichte von Zijush, einem 13-jährigen Rom aus Mazedonien, der in Bremerhaven zur Schule geht. Nach der Ablehnung ihrer Asylanträge kehrt er mit seinen Eltern und seiner Schwester nach Mazedonien zurück, um einer drohenden Abschiebung zuvorzukommen. Dort wird er erneut Opfer eines rassistischen Angriffs. Das Leben ist bestimmt von Angst und Perspektivlosigkeit. Im Film kommen auch andere Roma zu Wort, die in Deutschland aufgewachsen sind und in Länder des westlichen Balkans abgeschoben wurden – wo sie sich fremd fühlen und auch als fremd wahrgenommen werden, sogar von der eigenen Community.

Zijushs Klassenkamerad*innen berichten davon, wie schwer ihnen der Abschied gefallen ist. Sie

halten den Kontakt zu ihm und als sie erfahren, dass er in Mazedonien nicht zur Schule gehen kann, holen sie ihn per Smartphone zurück in ihr Klassenzimmer. Später reist die Klassenlehrerin und Zijushs bester Freund, ein syrischer Klassenkamerad, nach Skopje, um ihn zu besuchen und sich ein Bild von den dortigen Lebensverhältnissen zu machen.

Der Film berührt viele Fragen wie etwa die nach der Zugehörigkeit und Identität gerade junger Menschen, sowie Ausgrenzung und Diskriminierung, aber auch Solidarität und Zusammenhalt.

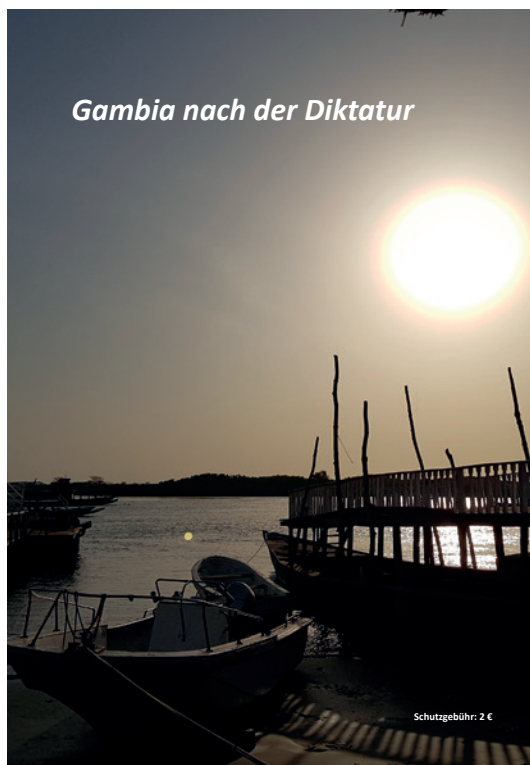
Weitere Informationen zum Film, unter anderem auch einen Trailer, finden Sie auf der Website www.dokuplus.org. Über diese Website kann auch Kontakt zu Allegra Schneider aufgenommen werden, wenn Sie Interesse an einer Vorführung haben. Der 45-minütige Film eignet sich besonders gut für die Vorführung in Schulklassen.



Nach seiner Rückkehr nach Mazedonien bekommt Zijush (rechts) Video-Botschaften von seinen Klassenkamerad*innen in Bremerhaven (Szene aus dem Film)

Veröffentlichung des Flüchtlingsrats

Gambia-Broschüre nun erhältlich



Titelbild der Broschüre

"Die gambische und deutsche Politik ist direkt und indirekt schon lange verschränkt. Sei es durch Kolonialisierung, Klimawandel oder die relativ große gambische Exilcommunity in Deutschland. Diese globale Verschränkung führt dazu, dass deutsche Innen- und Außenpolitik einen direkten Einfluss auf die Entwicklung des demokratischen Gambias haben kann. Gambia bietet, mit dem Ende der Diktatur, deutschen Politiker*innen die große Chance zu zeigen, ob sie die Bekämpfung der Fluchtursachen wirklich ernst meinen, oder ob es sich bei der Aussage nur um eine wohlmeinende Floskel handelt. Wenn Deutschland wirklich helfen will, die Fluchtursachen in Gambia zu bekämpfen, muss es Gambia Zeit geben. Es ist traurig zu sehen, dass einige Politiker*innen mit dem Regierungswechsel in Gambia Maßnahmen ergreifen wollen, um mehr abschieben zu können. Damit setzt sich eine traurige Politik der Nichtanerkennung der gambischen Realität in Deutschland fort. So war bereits zu Zeiten der Diktatur die Anerkennungsquote gambischer Geflüchteter extrem niedrig.

Von Julian Staiger

Mit der Broschüre "Gambia nach der Diktatur" wollen wir einen möglichst umfassenden und ausführlichen Blick auf die aktuelle Situation und wichtige Entwicklungen in Gambia bieten. Dafür konnten wir neun gambische Expert*innen gewinnen, die in ihren Artikeln historische Zusammenhänge und die aktuelle politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation in Gambia beschreiben. Ein Schwerpunkt der Broschüre liegt auf Themen, die für Engagierte in der Solidaritätsarbeit mit gambischen Geflüchteten bedeutend sind. So widmen sich Artikel unter anderem der Situation verschiedener Minderheiten, den Schwierigkeiten mit denen Rückkehrer*innen und Abgeschobene konfrontiert sind, und der vulnerablen und unsicheren Übergangssituation im Land. Die Broschüre erscheint zweisprachig (auf deutsch und englisch) und kann für eine Schutzgebühr von zwei Euro über den Online-Shop des Flüchtlingsrats bestellt werden. Hier drucken wir Auszüge aus dem Schlusswort ab:

Der Autor

Julian Staiger war bis Juni 2018 Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW. Seit Januar 2019 ist er bei Flüchtlinge Willkommen angestellt (Artikel auf S. 27). Nach wie vor unterstützt er den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ehrenamtlich, u.a. im Rahmen der vorliegenden Gambia-Broschüre.

Die Gründe dafür mögen vielseitig sein, zeigen aber, dass den Gefahren, denen Menschen in Gambia ausgesetzt waren und sind, bisher eine relativ geringe Bedeutung zugemessen wurde. Das Land hat weiterhin mit einer Vielzahl an Problemen zu kämpfen und allein die Aufarbeitung der Diktatur und die wirkliche Veränderung des Machtapparats wird wohl viele Jahre dauern. Eigentlich müssten gerade wir Deutschen wissen, wie viel Zeit die Aufarbeitung einer Diktatur benötigt, und um es ganz klar zu sagen: Wer in der aktuellen wirtschaftlichen und politischen Situation Abschiebungen nach Gambia forciert, nimmt das Risiko in Kauf, neue Fluchtursachen zu schaffen anstatt diese zu bekämpfen. Ein weiterer effektiver Schritt zur Bekämpfung der Fluchtursachen ist die Unterstützung von und der wirkliche Dialog mit bereits in Deutschland lebenden Gambier*innen. Es gibt wahrscheinlich keine effektivere Entwicklungszusammenarbeit als Gambier*innen zu fördern, die bereits hier leben. Anstatt Arbeitsverbote zu verhängen sollten gerade sie mit Ausbildung, Schule

und Berufsmöglichkeiten unterstützt werden. (...)

Es wäre wünschenswert, dass deutsche Politiker*innen einen wirklichen Dialog mit Gambier*innen in Deutschland führen. Sie sind die Expert*innen für ihr Heimatland und sollten gefragt werden, welche Schritte Deutschlands Gambia helfen oder schaden. Genauso bereichernd wäre es, die gambische Bevölkerung in Deutschland offensiv nach ihrer Meinung zu Nachwirkungen der Kolonialzeit, dem Rassismus oder dem Afrikabild vieler Deutscher zu befragen und sich zu überlegen, wo Deutschland von Gambia lernen kann. So würden symbolische Akte, die in Gambia als Zeichen religiöser Toleranz betrachtet werden, hier wahrscheinlich vollkommen andere Diskussionen nach sich ziehen. Es sei nur an die Heftigkeit der Debatten erinnert, die die Aussage "der Islam gehört zu Deutschland", ausgelöst hatte. Und auch die Aufnahme Geflüchteter scheint in Gambia unkomplizierter zu funktionieren. Als eine größere Anzahl an Menschen vor der Diktatur Liberias und dem Bürgerkrieg Sierra Leones auch nach Gambia floh, verlief dies relativ ruhig. Asylsuchende in Gambia sind rechtlich weitgehend der gambischen Bevölkerung gleichgestellt und deren

Aufnahme löste keine rassistischen Debatten und hektische Gesetzesverschlechterungen aus. Auch zeigt die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) wie die politische Realität relativ offener Grenzen funktionieren kann, ohne sich dabei gegen die umliegenden Länder abzuschotten. (...)"

Die Broschüre entstand im Rahmen des Projektes "Aktiv für Flüchtlinge" des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg, gefördert durch das Land Baden-Württemberg, das Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung (ZEB), die Evangelische Landeskirche in Baden und die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Vorträge zur Broschüre

Die Broschüre wird im Rahmen einer Vortragsreihe in Baden-Württemberg vorgestellt. Dafür sind einzelne Veranstaltungen in allen vier Regierungsbezirken geplant. Weitere Termine und genauere Infos werden auf der Website des Flüchtlingsrats bekannt gegeben. Falls Sie Interesse an einer Gambia-Veranstaltung haben, schreiben Sie gerne eine Mail an info@fluechtlingsrat-bw.de.

Inhalt der Broschüre

Grußwort / Dr. Georg Bouché

Einleitung / Julian Staiger

Zur Geschichte Gambias / Hassoum Ceesay

Bürgerliche und politische Rechte / Madi Jobarteh

Die Wahrheits-, Versöhnungs- und Wiedergutmachungskommission / Sait Matty Jaw

Das Migrationsdilemma / Mustapha K. Darboe

Probleme des gambischen Gesundheitssystems / Dr. Momodou A. I. Tekanyi

Religion: Über fünf Generationen friedliche Koexistenz / Talibeh Hydara

Gambia im Übergang / Kebba Jeffang

Gambische Frauen auf der Suche nach einer Stimme und nach der Freiheit

Gefangen in Freiheit: LGBTQ in Gambia / Sanna Camara

Schlusswort / Julian Staiger

Italienische Regierung streicht Leistungen für Asylsuchende und Geduldete

Aufstand der italienischen Bürgermeister

Ende Dezember 2018 trat in Italien ein Einwanderungs- und Sicherheitsgesetz in Kraft, das über Nacht ca. 120.000 Geflüchtete obdachlos macht. Dagegen regt sich Widerstand unter den Bürgermeistern Italiens.

Seit dem Amtsantritt der neuen Regierung im Juni letzten Jahres hat sich die italienische Flüchtlingspolitik drastisch verschärft. In deutschen Medien wurde ausführlich über die Schließung der italienischen Häfen für Rettungsschiffe berichtet. So gar einem Schiff der italienischen Küstenwache, der Diciotti, mit 190 Menschen an Bord, wurde zehn Tage lang untersagt, in einen Hafen einzulaufen. Erst die Zusage einiger europäischer Länder, Flüchtlinge aufzunehmen, brachte die Lösung. In Erinnerung ist auch die Abweisung von Sea-Watch 3 und Sea-Eye, die mit 49 Flüchtlingen an Bord mehr als zwei Wochen festgehalten wurden. Weniger bekannt ist in Deutschland jedoch der Protest einiger italienischer Bürgermeister gegen diese zynische Regierungspolitik. Sowohl Palermo wie auch Neapel haben erklärt, ihre Häfen für die Schiffe zu öffnen und die Flüchtlinge aufzunehmen – zwar ohne Erfolg, aber nicht ganz ohne Folgen, denn als es im Dezember zu einer weiteren Verschärfung der Flüchtlingspolitik kam, formierte sich der Widerstand vieler Bürgermeister prompt.

Folgen des neuen Gesetzes

Der Widerstand galt dem neuen Einwanderungs- und Sicherheitsgesetz, durch das die "Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen" de facto abgeschafft wird. Diese konnten Flüchtlinge beantragen, die keinen Schutzstatus erhalten hatten. Sie galt zwei Jahre, gewährte ihnen staatliche Grundleistungen und erlaubte ihnen zu arbeiten. Die Streichung dieses Rechts betrifft etwa 120.000 Flüchtlinge, die, sobald die Frist des Schutzstatus abgelaufen ist, quasi über Nacht als Illegalisierte auf der Straße stehen. Nach dem neuen Gesetz dürfen die Bürgermeister die Flüchtlinge nämlich nicht mehr in ihren Kommunen anmelden und das heißt, dass sie ihre Ansprüche auf Grundversorgung verlieren, keine Aufenthalts- und keine Arbeitserlaubnis erhalten. Ihre Kinder können keinen staatlichen Kindergarten und keine Schule mehr besuchen, sie haben keinen Anspruch auf Gesund-

heitsversorgung außer im Notfall im Krankenhaus. Das Gesetz sieht auch keine Unterbringung und Versorgung für Asylsuchende vor. Wie Flüchtlinge, darunter Kleinkinder und schwangere Frauen, die zwei Jahre, die durchschnittlich ein Asylverfahren dauert, ohne jede Unterstützung durchstehen sollen, ist unvorstellbar. Die sog. Sprar-Einrichtungen (Aufnahmezentren für Asylsuchende und Flüchtlinge) sind in Zukunft nur anerkannten Flüchtlingen und unbegleiteten Jugendlichen vorbehalten. Der Bürgermeister von Florenz hat bereits konkrete Maßnahmen angekündigt. Er will die örtlichen Sprar-Einrichtungen, die bisher vom Innenministerium finanziert wurden, mit Mitteln der Kommune aufrecht erhalten. Andernfalls müsse er etwa 900 der bisher in Florenz beherbergten 1.800 Personen auf die Straße setzen. Sie finden nun allenfalls noch Arbeit in der Schattenwirtschaft auf den Gemüsefeldern im Süden zum Beispiel, wo sie von der Mafia ausgebeutet werden. Das Gesetz beinhaltet außerdem die Unterbringung von Asylbewerber*innen in großen Auffangzentren. Bisher war die Aufnahme nach Städten und Regionen geregelt. Viele kleinere Unterkünfte wurden inzwischen geschlossen. 39.000 Flüchtlinge wurden bereits aus Asylzentren vertrieben.

Nachdem die Asylzahlen im Jahr 2018 stark zurückgegangen sind, gibt es keinen Anlass für eine derartige Verschärfung der Asylpolitik. Salvini Kritiker gehen davon aus, dass er das Gesetz zur eigenen Profilierung nutzt. Er kann auf die Unterstützung von 58 Prozent der Bevölkerung zählen.

Protest in verschiedenen Städten

Aber es gibt auch Widerstand. Wie schon bei der Sperrung der Häfen für Rettungsschiffe, sind es die Bürgermeister, die das Gesetz als verfassungs- und menschenrechtswidrig ansehen. "Man kann nicht einfach etwas als Sicherheitsmaßnahme ausgeben, was in Wirklichkeit nach Rassengesetz stinkt," sagte der Bürgermeister von Palermo, Leoluca Orlando. Er gab seinen städtischen Beamt*innen die

Die Autorin
Ulrike Duchrow
ist Mitglied im
Sprecher*innenrat
des Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg.

Anweisung, das Gesetz zu ignorieren und nach der alten Regelung zu verfahren. Er will das Gesetz durch Gerichte auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen lassen. Zu einer Verfassungsbeschwerde hat er nach italienischem Gesetz kein Recht. Salvini twitterte dem aufmüpfigen Bürgermeister: "Du willst mir nicht gehorchen?" Wer staatliche Gesetze nicht respektiere, werde persönlich, administrativ und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, warnte er. Und wer das Dekret nicht umsetze, müsse auch auf die darin versprochenen Gelder für die lokale Polizei verzichten. Weitere Bürgermeister solidarisieren sich mit Orlando, darunter die von Neapel, Mailand, Florenz, Parma sowie die Gouverneure von fünf Regionen. Letztere sind befugt, Verfassungsbeschwerde einzulegen und haben davon Gebrauch gemacht. Städte und Regionen sehen nicht nur ein humanitäres, sondern auch ein praktisches Problem: Wohin mit

den Menschen? Sie befürchten ein Chaos in den Städten, noch mehr Schwarzarbeit und Kriminalität als schon jetzt.

Leoluca Orlando und seine Mitstreiter*innen werfen dem Gesetz auch vor, dass es Sicherheitspolitik mit dem Einwanderungsrecht vermische und so den Eindruck erwecke, dass Migrant*innen ein Sicherheitsproblem darstellten.

Die gnadenlose Politik Salvinis ist nicht zuletzt eine Folge der europäischen Asylpolitik, die mit dem Dublin-System die europäischen Grenzstaaten unverhältnismäßig belastet und Italien mit der Verantwortung für die Flüchtlinge allein gelassen hat. Wir als Unterstützer*innen von Geflüchteten dürfen angesichts dieser Situation nicht nachlassen, gegen Dublin-Abschiebungen nach Italien zu protestieren.

Erfahrungsbericht

Meine Flucht aus Syrien

M.A. ist im Sommer 2015 aus Syrien geflohen, hat 2017 den subsidiären Schutz erhalten und arbeitet inzwischen als Arzt in Vollzeit in einem Krankenhaus in Baden-Württemberg.

An einem schönen Tag im Sommer 2011 saß ich in einem weißen Bus, um wie jeden Tag von meiner Stadt Albab ins 30 Kilometer entfernte Aleppo zur Universität zu fahren.

Die Reise zwischen Albab und Aleppo dauerte damals 45 Minuten. Es gibt in Syrien keine Züge, die Straßen sind in einem so schlechten Zustand, dass ich mindestens alle zwei bis drei Wochen unterwegs nach Aleppo einen Autounfall auf der Straße gesehen habe.

Die Bilder von Bashar-Al Assad, Hassan-Nasrullah und Khamenai waren überall. Mir und allen anderen schien das normal, weil wir es gewohnt waren, seit der Kindheit in der morgendlichen Versammlung im Garten der Schule, dem Lehrer das Motto "Unser Blut und Seele für die Verteidigung der Familie Assad und der Partei" nachzusprechen. Das haben wir fast täglich wiederholen müssen, über mehr als zwölf Jahre, bis wir an der Universität waren.

Die Korruption war alltäglich. Wenn man zum Beispiel eine Geburtsbescheinigung von einem offiziellen Amt braucht, muss man in jedem Fall Bestechungsgeld bezahlen. Die Syrer haben dafür ein Sprichwort: "Erschi bitemschi" heißt es ("Zahle Bestechungsgeld, damit du laufen kannst"). Ohne

Vitamin B und ausreichendes Bestechungsgeld konnte ich auch kein Zimmer im Studentenwohnheim bekommen. Deswegen musste ich täglich von Albab nach Aleppo fahren und abends zurück. Manchmal hatte ich auch nicht das nötige Geld für die Fahrt, so dass ich drei Tage zu Hause bleiben musste.

Obwohl meine Eltern Lehrer und Lehrerin waren, konnten sie unser Schulgeld nicht bezahlen und deswegen hatten beide Nebenjobs.

Eines Tages sagte ein Freund an der Uni: "Es hat in Daraa angefangen!". An der Uni gab es Studierende aus verschiedenen Städten, und so wussten wir voneinander, was im Land passiert, auch wenn die syrischen Medien es verschwiegen. In Daraa haben zehn Kinder Parolen gegen Assad an die Wände geschrieben. Der Geheimdienst hat die Kinder gefunden, verhaftet und zu Tode gefoltert. Als die Väter der Kinder nach ihnen gefragt haben, haben die Polizisten gesagt: "Vergesst eure Söhne und schickt uns eure Frauen, so dass wir euch Ersatzkinder machen können."

2014 hatte ich ein praktisches Jahr in Aleppo. Damals war Aleppo in zwei Teile – Ost und West – geteilt. Albab-City in Ost-Aleppo steht in meinem Ausweis als Geburtsort und das ist ausreichend



**Kriegszerstörung in der Stadt Azaz, nördlich von Aleppo.
Foto: Christiaan Triebert / flickr / CC BY 2.0**

für die Polizei, um mich als Gegner der Regierung zu sehen. Viele Menschen wurden von der Polizei verhaftet aufgrund von ihrem Geburtsort. Deswegen blieb ich fast das ganze Jahr 2014 in einer Wohnung mit einem Freund ganz in der Nähe der Uni, und habe versucht, den Kontrollen aus dem Weg zu gehen, weil ich Todesangst hatte, aufgrund meiner Geburtsstadt verhaftet zu werden. An der Uni haben wir auch viel protestiert, aber natürlich mit verdeckten Gesichtern, damit wir am nächsten Tag zu Uni gehen können. Viele Kommiliton*innen wurden verhaftet und manche von der Polizei oder den Geheimdiensten getötet, manche sind bis heute im Gefängnis und niemand weiß von ihrem Schicksal, ob sie noch am Leben oder schon gestorben sind.

Arzt sein in Syrien

Das Jahr 2014 habe ich überlebt, 2015 habe ich angefangen, als Arzt in der Chirurgie in Aleppo zu arbeiten. Diese fünf Monate waren wie die Hölle! Die Soldaten der syrischen Armee kamen zum Krankenhaus mit Notfällen und sie trugen Kalaschnikows. Ärzt*innen und Pflegepersonal wurden von Soldaten bedroht, die Soldaten liefen ohne Respekt mit scharfen Waffen umher und schrien: "Wir sind Assads Soldaten! Wenn unser Kamerad in diesem Krankenhaus nicht überlebt, werden wir das ganze Krankenhaus bombardieren". Ein Radiologe, ein Krankenpfleger und eine Ärztin wurden in diesem Krankenhaus von Soldaten der syrischen Armee ermordet.

Ich habe mich in dieser Zeit entschieden zu flüchten. Ich sagte mir: "Hier gibt's kein Leben mehr. Ich muss flüchten vor diesem Chaos und vor den

Geheimdiensten, weil ich viel protestiert habe, und vor der Wehrdienstpflicht, weil ich kein Mörder sein möchte." Ich habe alle Dokumente, die ich brauchte, gesammelt. Dafür habe ich viel Bestechungsgeld bezahlen müssen an verschiedene Behörden. Danach ging ich zurück nach Albab und dachte nicht einmal dran, zurückzukehren nach Aleppo unter Assad und seinen Soldaten. Albab war damals aber unter der Kontrolle des IS, und es war auch sehr schlimm, dort zu bleiben. Ich war sehr froh, dass ich wieder in meinem Familienhaus und nah bei meinen Eltern und Geschwistern war. In dieser Zeit gab es täglich mehr als 50 zivile Opfer durch Luftangriffe auf die Stadt von russischen und syrischen Militärs. Es war eine Zeit, die ich nie vergessen werde.

Ich habe in einem improvisierten Krankenhaus gearbeitet. Ich habe alle Kriegsoffer gesehen. Uns fehlte es an Material, und deshalb sind viele gestorben. Armut war überall. Viele Menschen gingen fort, um für den IS zu kämpfen, und sich so ernähren zu können. Ich wurde 20 Tage vom IS inhaftiert, da ich Musik auf meinem Handy hatte. Ich wurde nachts bei einer Kontrolle erwischt. Mit einer Kalaschnikow an meinem Kopf musste ich die ganze Nacht stehen bleiben, bis die anderen am Morgen kamen, um mich in einem LKW ins Gefängnis zu bringen. Nach diesem Vorfall habe ich mich entschlossen, wegzugehen. Die Welt ist ja groß genug, und ich würde lieber hungrig und als freier Mensch sterben als hungrig, fremd in meiner Heimat und als Sklave.

Aufbruch

Im Juli 2015 habe ich mich kurz von meinen Eltern und meiner Familie verabschiedet, und wollte mit Freunden zuerst in die Türkei gehen. Natürlich war es ein Schmuggler, der über 700 Dollar von uns genommen hat und uns in die Türkei geführt hat. Die Reise dauerte einen Tag. Ich hatte meinen Eltern gesagt, dass ich in der Türkei bleiben und dort Arbeit suchen wollte. Aber das habe ich nur gesagt, damit sie sich keine Sorgen um mich machen, weil ich in einem Schlauchboot übers Meer nach Europa fahren will. In dieser Zeit gab es viele Berichte in den Medien über Todesfälle im Meer. Ich hatte ehrlich gesagt keine Angst vor dem Meer oder vor dem Sterben, da ich schon in Syrien alles erlebt hatte – von der Regierungsseite oder vom IS. Deswegen hatte ich in meinen Gedanken die Hoffnung, dass ich einen neuen Anfang in dieser Welt finde. Und selbst wenn nicht: In Syrien wäre ich sowieso gestorben, wenn ich geblieben wäre.

In Deutschland angekommen

Die Reise war sehr anstrengend. Darüber könnte ich sicherlich noch mindestens zwei Seiten schreiben. Aber ich mache es kurz: Nach zwei Monaten bin ich nach Deutschland gekommen, und es war für mich wie in einem Paradies. Meine Augen haben geleuchtet. Ich hatte es geschafft und ich war wie neu geboren. Frische Luft, keine Waffen, keine Kalaschnikows, keine Luftangriffe. Es gibt den ganzen Tag Licht und Strom. Am ersten Tag habe ich mich so sehr gefreut, dass ich es nicht geglaubt habe und dachte, dass ich träume. In Syrien hatten wir nur Angst und vor allem hört man tagsüber wie nachts nur Luftangriffe, riecht nur das Schießpulver und den Todesgeruch und sieht zerstörte Häuser.

im Asylheim bin ich ungefähr zwei Jahre geblieben und habe auf die Entscheidung über meinen Asylantrag gewartet. Ich habe direkt im ersten Monat angefangen, Deutsch zu lernen mit Youtube und allem Möglichem. Ich hatte Glück, dass es in Mannheim freundliche Menschen und

Deutschlehrer*innen gibt. Das war meine Motivation: Dass ich hier nicht alleine bin, sondern Freunde habe.

Ich habe an der Uni Heidelberg an einem Deutschkurs teilgenommen und einen Minijob in einem Altenheim angefangen, um mich schnellstmöglich zu integrieren, die Sprache zu lernen und wirklich ein neues Leben zu haben. Das ist ein Gottesgeschenk, wenn man vor dem sicheren Tod flieht und ein neues Leben erhält. Deswegen wollte ich alles machen, was ich machen kann und einfach nur Gas geben.

Warum ich keinen Pass beantragen kann

Nach zwei Jahren Wartezeit habe ich subsidiären Schutz bekommen. Deshalb bekomme ich keinen Flüchtlingspass, sondern muss laut den Behörden einen syrischen Reisepass von der syrischen Botschaft ausstellen lassen. Abgesehen davon, dass ich nicht an das syrische Regime glaube, und dass es von Mördern geführt wird – einen Reisepass auszustellen kostet durchschnittlich 800 Euro und die Gültigkeit ist auf zwei Jahre beschränkt. Das Geld wird wieder für Waffen und zur Unterstützung für Assad in Syrien verwendet und die Zahl der Folter- und Kriegsoffer wird höher sein. Ich will nicht, dass mit meinem Geld, das ich hier in Deutschland durch meine Arbeit verdient habe, Menschen in meinem Land – vielleicht auch meine Familie – ermordet werden. Es ist wirklich unmoralisch, die syrischen Flüchtlinge zu zwingen, die Mörder ihrer Familien zu unterstützen mit dem Geld, das sie in der syrischen Botschaft für Papiere oder Reisepässe ausgeben. Das mache ich nie, auch wenn ich auf der Straße oder im Wald wohnen müsste. Ich kann 1000 Euro für einen Ersatzreisepass an die Ausländerbehörde in Deutschland bezahlen, ohne ein schlechtes Gewissen zu haben, aber nicht an die syrische Botschaft. Ich hoffe, dass jemand, der Macht hat, meine Meinung versteht und uns dabei unterstützt.

Innenansichten des syrischen Bürgerkrieges

"Der Tod ist ein mühseliges Geschäft"

Von Ulrich Dewald

Der syrische Autor Khaled Khalifa zeichnet mit seinem Buch "Der Tod ist ein mühseliges Geschäft" ein Bild des manchmal grotesken Grauens des syrischen Bürgerkriegs.

Als der syrische Familienvater Abdallatif in jener Nacht in Damaskus mitten im syrischen Bürgerkrieg stirbt, hat er nur einen einzigen Wunsch: Er möchte in seinem Heimatdorf nördlich von Aleppo bestattet werden. Bulbur, sein immer ängstlicher und zaghafter Sohn, Fatima, die glücklose Tochter und Hussein, der Erstgeborene, der eigentlich mit seiner Familie gebrochen hat, machen sich daraufhin auf den Weg, um dem Vater diesen letzten Wunsch zu erfüllen. Drei Geschwister in einem Minibus, auf dem Beifahrersitz der tote Vater.

Das ist der makabre Plot des 2016 auf Arabisch und 2018 auch auf Deutsch erschienen Romans "Der Tod ist ein mühseliges Geschäft" des syrischen Autors Khaled Khalifa. Die Reise führt die drei Geschwister tief hinein in das Grauen dieses Krieges. Dutzende Checkpoints haben sie mitsamt der mitgeführten Leiche zu passieren, sie müssen Verhöre von Geheimpolizisten des Regimes und

dessen korrupten Handlangern über sich ergehen lassen. Da der Vater zu Lebzeiten die Rebellion gegen das Regime unterstützt hat, steht sein Name auf der Fahndungsliste. Kurzerhand wird der Tote festgenommen und die Geschwister müssen ihn mit viel Geld wieder freikaufen.

Sie geraten in den Beschuss von Heckenschützen und sind der Willkür islamistischer Rebellengruppen ausgeliefert, vor denen sie eine Art Religionsprüfung ablegen müssen. Sie treffen auf verzweifelte Familien auf der Flucht und entwurzelte junge Männer, die sich den Kämpfer*innen angeschlossen haben. Viel zu spät in Anbetracht des Zustands des Toten, kommen die Geschwister am Ziel ihrer Reise an.

Mit diesem Roman öffnet Khalifa den Leser*innen einen Blick tief hinein in ein Land, das jedes menschliche Maß verloren zu haben scheint. In dem ein Regime die Menschen mit geradezu grotesk bürokratisch organisierter Grausamkeit quält. In dem Fanatiker*innen unbarmherzig um Macht kämpfen. Und in dem die Menschen in Kraft- und Hoffnungslosigkeit versinken und die Zeit vor dem Krieg wie ein Land erscheint, das für immer verloren ist.

Viel wurde und wird geschrieben über den Bürgerkrieg in Syrien, der so viele Menschen in die Flucht nach Europa getrieben hat. Wie es jedoch im Inneren dieses Wahnsinns aussieht, lässt sich aus den Zeitungsmeldungen und Agenturberichten nur erahnen. Wer mit Menschen zu tun hat, die diesem Krieg entflohen sind, wird durch dieses Buch besser verstehen, warum sie sich auf den Weg gemacht haben und warum sich viele so schwertun, ein neues Leben zu beginnen.

Khaled Khalifa: "Der Tod ist ein mühseliges Geschäft", Rowohlt, 224 Seiten, 20 €.

Der Autor

Ulrich Dewald ist im Netzwerk hilfe@familiennachzug.net aktiv.



Eine kritische Bilanz der deutschen Ausländerpolitik

"Schwarzbuch Migration"

von Stella Hofmann

In seinem "Schwarzbuch Migration" beleuchtet der Autor und Journalist Karl-Heinz Meier-Braun die aktuelle sowie die vergangene Flüchtlingspolitik Deutschlands und der EU. Sein Urteil ist vernichtend: Anstatt die Chancen von Zuwanderung und Migration zu sehen, setzen die politischen Akteure auf Abschottung.

Die Autorin

Stella Hofmann ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

Karl-Heinz Meier-Braun setzt sich schon seit Jahrzehnten auf verschiedenen Ebenen mit Ausländerpolitik auseinander. Er ist Professor für Politikwissenschaft, war viele Jahre lang Leiter der Fachredaktion SWR International und Integrationsbeauftragter des Senders.

Sein "Schwarzbuch Migration" hat umfassend die Ausländerpolitik Deutschlands auf nationaler und internationaler Ebene zum Inhalt. Er betrachtet hier sowohl die aktuelle Situation als auch die Ausländerpolitik Deutschlands seit Ende des zweiten Weltkrieges. Seine These: Der Sommer der Willkommenskultur 2015 war eine Ausnahme. Davor und danach setzte Deutschland auf Abschottung. Meier-Braun beschreibt detailliert die politischen Reaktionen und Diskurse der deutschen Politik auf verschiedene Zuwanderungsereignisse nach Deutschland und zeigt: Fast durchgehend wurde Migration in seinen verschiedenen Ausprägungen als Bedrohung gesehen. Anstatt sich auf die Chancen zu konzentrieren, die Migration mit sich bringt, setzte Deutschland durch Zugangssperren, rechtliche Verschärfungen wie das einjährige Arbeitsverbot für Asylbewerber*innen oder Rückkehrprämien auf Eindämmung der Zuwanderung und Abschottung. Meier-Braun zeigt, dass auch die EU einen ähnlichen Kurs fährt und schildert ohne Beschönigung, was die Folgen für die Menschen sind. Der EU-Türkei-Deal, die Aufrüstung der sogenannten libyschen Küstenwache, finanzielle Hilfen für den Niger und den Sudan sowie die Kriminalisierung und Behinderung der Arbeit der zivilen Seenotrettung haben die gewünschte Wirkung. Sie erschweren den Weg der Migrant*innen erheblich. Die Folgen davon sind, dass immer mehr Menschen gezwungen werden, immer gefährlichere, oft tödliche Wege auf sich zu nehmen. Das Leid und der Tod der Menschen werden von den Ländern der EU in Kauf genommen.

Meier-Braun stellt klar, dass ein Kampf gegen Flucht- und Migrationsbewegungen nicht dasselbe ist wie der Kampf gegen Fluchtursachen. Denn dieser, sagt er, verlange weitaus grundsätzlichere Herangehensweisen – nämlich die Auseinanderset-



Foto: Melanie Skiba

zung mit dem eigenen Lebensstil und dem globalen Weltwirtschaftssystem. Meier-Braun vertieft nicht, wie eine effektive Bekämpfung der Fluchtursachen aussehen müsste und auch nicht, welche Konsequenzen jeder einzelne für sich daraus ziehen sollte. Für den Leser wäre dies auf jeden Fall interessant gewesen. Das Buch ist eher eine Dokumentation der Reaktionen der politischen Akteure auf Migration und Zuwanderung. Gerade deshalb wäre es gut gewesen, das Buch mit Quellenangaben zu versehen. Denn möchte der Leser ausführlichere Informationen zu genannten Ereignissen oder Zitaten, so muss er sie eigenständig recherchieren.

Doch das Buch ist nicht nur eine Dokumentation, es ist auch ganz klar eine Bewertung der deutschen und europäischen Politik durch den Autor. Und es ist ein Denkanstoß. Weil Meier-Braun ganz klar zeigt: Migration und Flucht werden von Deutschland und der EU als Bedrohung aufgefasst – als Bedrohung für die Existenz der wohlhabenden westlichen Welt. Und somit geht es nicht zuletzt um die Frage, wie wir damit umgehen: Schotten wir uns ab zum Preis der Menschenrechte und unserer Werte oder sehen wir ein, dass unser Lebensstandard auf Dauer nicht zu halten ist und beginnen zu teilen?

Karl-Heinz Meier-Braun: "Schwarzbuch Migration". C.H.Beck Paperback, 192 Seiten, 14,95 €

Kunst im Schloss



Künstlerin: Dr. Vivian Timothy

Alle beteiligten Künstler*innen der Ausstellung IDENTITY (S. 38)

Faisal Adil Fahar Al-Salih - Irak
Inhar Khuder Ajam - Irak
Haci Altiner - Türkei
Toulin Balabaki - Syrien
Mehrangiz Jawidnezhad - Iran
Nakisa Jalaei - Iran
Chidi Kwubiri - Nigeria
Badou Ndong (Zaki) - Gambia
Ebrima Secka - Gambia
Ghaliah Saleh Souleiman - Syrien
Vivian Timothy - Nigeria
Hussam Sarah - Syrien
Yusupha Tamba - Gambia
Arnisa Azemi - Kosovo
Agnesa Azemi - Kosovo

Asylsuchende und Flüchtlinge finden in der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V. und bei den Flüchtlingsräten in den Bundesländern. PRO ASYL und Flüchtlingsräte leisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anliegen der Menschen, die in Deutschland Schutz und Perspektive suchen. In Baden-Württemberg kann der Flüchtlingsrat bereits auf 30 Jahre Unterstützung für Flüchtlinge zurückblicken.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

- koordiniert und vernetzt die Arbeit der örtlichen Asylkreise und das vielfältige Engagement für die Rechte von Flüchtlingen in unserem Bundesland.
- informiert mit Rundbrief, Newsletter und Homepage über die Asyl- und Flüchtlingspolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzt sich gemeinsam mit engagierten Einzelpersonen, Initiativen, kirchlichen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden für die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen und der Rechte von Flüchtlingen in Baden-Württemberg ein.
- fördert das Verständnis für die Situation und die Anliegen von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit. Durch Veranstaltungen, Gespräche und Informationsmaterialien treten wir in Dialog mit interessierten BürgerInnen und den politisch Verantwortlichen und setzen uns für die Rechte von Flüchtlingen ein.
- bietet Qualifizierung und Weiterbildung durch Plenums-Tagungen drei mal im Jahr in Stuttgart, sowie durch Fachtage in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb.
- bietet einen ständigen Infoservice und vermittelt kompetente Fachleute und Referent*innen. Durch ein Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen mit Unterstützung des Flüchtlingsrates Referent*innen in die Region holen.
- berät und vermittelt Flüchtlinge an kompetente lokale Beratungsstellen oder Rechtsanwält*innen
- unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von PRO ASYL
- wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Förderung durch u.g. Organisationen.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL und wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die UNO-Flüchtlingshilfe, die Deutsche Postcode-Lotterie und PRO ASYL. Er ist beteiligt an den Projekten ‚NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit‘, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), sowie ‚Welcome - Willkommen in Baden-Württemberg‘, gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).



FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptstätter Str. 57 · 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4

Fax: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

www.fluechtlingsrat-bw.de

Solidarität braucht Solidarität!



Unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie Ihre Adresse auf der Überweisung an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung ausstellen können.



Werden Sie (Förder-)Mitglied

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag ab 60,00 EUR im Jahr unterstützen Sie unsere Arbeit kontinuierlich und erhalten regelmäßig unsere Publikationen, die Sie über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden halten. Das Beitrittsformular können Sie einfach von unserer Webseite herunterladen.

www.fluechtlingsrat-bw.de



Engagieren Sie sich in einer lokalen Initiative für Flüchtlinge

Über unsere Geschäftsstelle können Sie die Kontaktadressen von Initiativen in Ihrer Umgebung erfahren. Und wenn es an Ihrem Ort keine Initiative gibt: Gründen Sie selbst eine – wir helfen Ihnen dabei!